

Anträge

Inhaltsverzeichnis

GOV - Regelwerke

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
VS S	Beschluss zur Bevollmächtigung des Vorstands bei notwendigen Berichtigungen der Satzung des AWO Bundesverbands und des AWO-Verbandsstatuts AWO Präsidium angenommen	3
VS-0	Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Geltende Fassung	4
VS-00	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Beschlussfassungen) AWO Präsidium angenommen	48
VS-00-01	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Präambel und Ziff. 1 - Selbstverständnis (neu)) AWO Präsidium angenommen	49
VS-02	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 2 - Aufgaben) AWO Präsidium angenommen	52
VS-03	Änderungsantrag zu Verbandsstatut (Ziff. 3 - Mitgliedschaft) AWO Präsidium angenommen	55
VS-03-NR	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 3 - Mitgliedschaft) AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. überwiesen an das Präsidium	59
VS-04	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 4 - Förder*innen) AWO Präsidium angenommen	60
VS-05-5.1-5.3	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 5 - Aufbau) AWO Präsidium angenommen	61
VS-05-MR	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 5 - Aufbau) AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V. erledigt durch (s. Schlagwort)	71
VS-06	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 6 - Verbandsführung und Unternehmenssteuerung) AWO Präsidium angenommen	73
VS-07	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 7 - Finanzordnung) AWO Präsidium angenommen	75
VS-07-Saar	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 7 - Finanzordnung) AWO Landesverband Saarland e.V. abgelehnt	79

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
VS-08	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 8 - Revision) AWO Präsidium angenommen	81
VS-09	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 9 - Aufsicht) AWO Präsidium angenommen	91
VS-09-SA	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 9 - Aufsicht) AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. überwiesen an das Präsidium	97
VS-10	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 10 - Vereinsgerichtsbarkeit) AWO Präsidium angenommen	98
VS-11	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 11 - Ordnungsmaßnahmen) AWO Präsidium angenommen	103
VS-12	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 12 - Verbandliches Markenrecht) AWO Präsidium angenommen	104
VS-13	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 13 - Satzungen der AWO- Gliederungen) AWO Präsidium angenommen	107
VS-13-Ber	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 13 - Satzungen der AWO- Gliederungen) AWO Landesverband Berlin e.V. abgelehnt	114
VS-13-MP	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 13 - Satzungen der Gliederungen) AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Sonstiges	115
VS-13-Thü	Änderungsantrag zum Verbandsstatut (Ziff. 13 - Satzungen der Gliederungen) AWO Landesverband Thüringen e.V. zurückgezogen	116

Antrag VS|S: Beschluss zur Bevollmächtigung des Vorstands bei notwendigen Berichtigungen der Satzung des AWO Bundesverbands und des AWO-Verbandsstatuts

Laufende Nummer: 214

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke

- 1 Die Bundeskonferenz des AWO Bundesverbands bevollmächtigt den eingetragenen Vorstand
- 2 im Sinne des § 26 BGB, die von der Bundeskonferenz beschlossenen Änderungen der
- 3 Satzung und des AWO-Verbandsstatuts zu berichtigen, soweit das Amtsgericht als
- 4 Registergericht oder das zuständige Finanzamt für Körperschaften die Beschlussfassung
- 5 im Einzelnen beanstandet. Der Vorstand wird verpflichtet, in diesem Fall anstelle der
- 6 beanstandeten Satzungs- und AWO-Verbandsstatutsregelung eine solche Regelung
- 7 vorzusehen, die dem ursprünglich beabsichtigten Sinn und Zweck am ehesten entspricht.

Begründung

Diese Vollmacht soll es dem Vorstand des Bundesverbands gemäß § 26 BGB ermöglichen, etwaige Beanstandungen durch das Amtsgericht Charlottenburg als Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt für Körperschaften eigenständig anzupassen.

Entsprechende Beschlüsse werden durch die Bundeskonferenz bereits seit Jahren gefasst und entsprechen der gängigen Praxis. Mindestens seit der Bundeskonferenz in Bonn vom 23.11.-25.11.2012 ist dieses Vorgehen üblich und hat sich seither bewährt.

Antrag VS-0: Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

Laufende Nummer: 169

Antragsteller*in:	Geltende Fassung	
Status:	zugelassen	
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke	
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 24	(Änderungsantrag VS-00) - angenommen
	Zeile 33	(Änderungsantrag VS-00) - angenommen
	Zeile 34	(Änderungsantrag VS-00) - angenommen
	Zeile 35	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 36 - 38	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 44	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 45	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 47	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 49	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 50	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 53	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 55	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 57	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 58	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 60	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 66	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 69	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 71	(Änderungsantrag VS-00-01) - angenommen
	Zeile 72	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 73	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 78	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 83	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 85	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 87	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 88	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 89	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 91	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 92	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 94	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 95	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 97	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 98	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 99	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 100	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 102	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 103	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 105	(Änderungsantrag VS-02) - angenommen
	Zeile 107	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 108	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 111	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 113 - 114	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 116	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 120	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 123 - 124	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 125	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 127	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 130 - 132	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 134	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 141	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 145 - 146	(Änderungsantrag VS-03) - angenommen
	Zeile 147	(Änderungsantrag VS-04) - angenommen

Zeile 346	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 347	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 348	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 349	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 350	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 351	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 354	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 357	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 358	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 361 - 362	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 363	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 383 - 384	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 387	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 388	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 389	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 390 - 391	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 394	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 399	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 402	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 403	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 404	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 405	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 406	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 407	(Änderungsantrag VS-07) - angenommen
Zeile 408	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 412 - 413	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 417	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 418 - 419	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 420 - 421	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 422 - 423	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 424 - 430	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 431 - 433	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 434	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 435 - 436	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 437	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 438 - 440	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 441 - 442	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 443 - 446	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 447 - 448	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 449 - 451	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 452 - 454	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 455 - 457	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 458 - 459	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 467	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 472	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 473 - 477	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 478 - 479	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 481	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 484 - 486	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 487	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 495	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 497	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 502	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 504 - 505	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 507	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 513	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 518 - 520	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 523	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 524 - 528	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen

Zeile 529 - 530	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 531	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 543	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 544	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 546	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 552	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 553	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 554	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 558 - 559	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 560	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 561 - 562	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 564 - 567	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 568	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 571	(Änderungsantrag VS-08) - angenommen
Zeile 579	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 580	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 582 - 583	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 584	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 586 - 587	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 588	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 589 - 593	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 594 - 595	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 596	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 598	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 601	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 603	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 605	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 613	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 625 - 626	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 627	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 630	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 636	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 639 - 640	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 644 - 646	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 648 - 651	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 653 - 655	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 672	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 691	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 700	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 718	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 735 - 736	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 742	(Änderungsantrag VS-09) - angenommen
Zeile 746	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 747	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 748	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 761	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 764	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 768	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 770	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 771	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 774 - 776	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 777	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 778 - 779	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 780 - 782	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 783 - 784	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 785 - 787	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 788	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 789	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 790 - 791	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen

Zeile 792	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 795	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 796 - 797	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 815	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 829	(Änderungsantrag VS-10) - angenommen
Zeile 831	(Änderungsantrag VS-11) - angenommen
Zeile 874	(Änderungsantrag VS-11) - angenommen
Zeile 884	(Änderungsantrag VS-11) - angenommen
Zeile 916	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 928 - 929	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 931	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 932	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 933	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 935	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 957	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 964	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 966	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 969	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 970	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 976	(Änderungsantrag VS-12) - angenommen
Zeile 1000	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1001	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1007	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1008	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1011	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1014	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1021	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1031	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1034 - 1036	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1037 - 1038	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1039 - 1040	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1041 - 1043	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1044	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1046	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1058	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1061 - 1065	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1066	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1070	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1074	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1078	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1079	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1084 - 1085	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1086	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1088 - 1089	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1092 - 1094	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1097	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1106 - 1108	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1112	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1113	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1114	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1118	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1119	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1121	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1122	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1123	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1124	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1125	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1126	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen
Zeile 1127	(Änderungsantrag VS-13) - angenommen

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Inhaltsübersicht

- 2
- 3 Ziffer 1 Präambel
- 4 Ziffer 2 Aufgaben
- 5 Ziffer 3 Mitgliedschaft
- 6 Ziffer 4 Förder*innen
- 7 Ziffer 5 Aufbau
- 8 Ziffer 6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung
- 9 Ziffer 7 Finanzordnung
- 10 Ziffer 8 Revisionsordnung
- 11 Ziffer 8.1 Verbands-/Vereinsrevision
- 12 Ziffer 8.2 Innenrevision
- 13 Ziffer 8.3 Wirtschaftsprüfung
- 14 Ziffer 9 Aufsicht
- 15 Ziffer 10 Vereinsgerichtbarkeit
- 16 Ziffer 10.1 Vereinsgerichte
- 17 Ziffer 10.2 Bildung des Vereinsgerichts
- 18 Ziffer 10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts
- 19 Ziffer 10.4 Ausschlussfrist
- 20 Ziffer 10.5 Vereinsgerichtsordnung
- 21 Ziffer 11 Ordnungsmaßnahmen
- 22 Ziffer 12 Verbandliches Markenrecht
- 23 Ziffer 13 Satzungen der AWO-Gliederungen

VS-00 - angenommen:

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

- 25 Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg,
- 26 geändert durch die Sonderkonferenz 2002 in Aachen,
- 27 geändert durch die Bundeskonferenz 2005 in Hannover,
- 28 geändert durch die Bundeskonferenz 2007 in Magdeburg,
- 29 geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin,
- 30 geändert durch die Bundeskonferenz 2012 in Bonn,
- 31 geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin,

32 geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021 in Berlin,

VS-00 - angenommen:

33 ~~zuletzt geändert durch die~~ geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig,
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2025 in Erfurt am TT.MM.JJJJ,

VS-00 - angenommen:

34 - eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg am ~~19.09.2023~~ TT.MM.JJJJ -

VS-00-01 - angenommen:

35 **1 Präambel**

Präambel

VS-00-01 - angenommen:

36 (1) Die Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung: AWO) ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien

37 Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher ~~Mitgliedschaft in den~~ Mitgliedschaften in ortsbezogenen Vereinen, traditionell in

38 Ortsvereinen, aufbaut.

39 (2) 1Sie bestimmt – vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der
40 Arbeiterbewegung – ihr Handeln durch die Werte des freiheitlichen-demokratischen
41 Sozialismus:

42 2Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

43 3Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

VS-00-01 - angenommen:

44 ~~-1.~~ das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;

VS-00-01 - angenommen:

45 ~~-2.~~ die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der
46 sozialen Arbeit;

VS-00-01 - angenommen:

47 ~~-3.~~ die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für
48 sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;

VS-00-01 - angenommen:

49 ~~-4.~~ das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;

VS-00-01 - angenommen:

50 ~~-5.~~ der Anspruch des*der Einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und
51 rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere die Gleichstellung von
52 Frauen, welche im Einklang mit der Frauenpolitik des AWO Grundsatzprogramms steht;

VS-00-01 - angenommen:

53 ~~-6.~~ die Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im sozialen Gemeinwesen
54 um soziale Unrecht entgegenzuwirken;

VS-00-01 - angenommen:

55 ~~-7.~~ das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen
56 wie unternehmerischen Handeln;

VS-00-01 - angenommen:

57 ~~-8.~~ die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird;

VS-00-01 - angenommen:

58 ~~-9.~~ die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung
59 des*der Einzelnen;

VS-00-01 - angenommen:

60 ~~-10.~~ den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische,
61 nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;
62 -die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die
63 Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die
64 Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und
65 Einrichtungen;

VS-00-01 - angenommen:

66 ~~-11.~~ die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und
67 freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser
68 Vereinigungen;

VS-00-01 - angenommen:

69 ~~-12.~~ Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung
70 der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

VS-00-01 - angenommen:

71

1 Selbstverständnis

(1) 1Der Gesamtverband der AWO versteht sich als Wertegemeinschaft für

-Solidarität;
-Toleranz;
-Freiheit;
-Gleichheit;
-Gerechtigkeit.

2Diese Werte bestimmen sein Handeln.

3Die Werte und das Verbandsstatut insgesamt sind für alle natürlichen und juristischen AWO-Mitglieder, AWO-Körperschaften (d.h. juristische Personen, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind und alle mit ihnen verbundenen Unternehmen) sowie deren Beschäftigten bei der Mitwirkung der Erfüllung der Aufgaben der AWO, verbindlich.

4Der Gesamtverband der AWO bekennt sich zum AWO-Grundsatzprogramm.

(2) 1Die AWO lehnt im Einklang mit ihren Grundwerten insbesondere undemokratisches, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, geschlechterspezifisches, gegen die sexuelle Orientierung gerichtetes und sonstiges menschenverachtendes Verhalten und entsprechende Haltungen ab.

2Sie distanziert sich von solchen Haltungen und solchem Verhalten ausdrücklich.

VS-02 - angenommen:

2 Aufgaben

2 Aufgaben

VS-02 - angenommen:

73 (1) 1Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO wirkt an der Gesetzgebung mit.

74 2Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, 75 Länder, des Bundes und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen 76 Parteien.

77 3Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.

VS-02 - angenommen:

78 (2) 1Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden 79 und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

80 2Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung 81 verbunden.

82 3Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen.

VS-02 - angenommen:

83 4Auf europäischer und internationaler Ebene arbeitet die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO mit ihren

84 Partnern eng zusammen.

VS-02 - angenommen:

85 (3) Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, 86 insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

VS-02 - angenommen:

87 ~~-1.~~ Anregung und Förderung der Selbsthilfe;

VS-02 - angenommen:

88 ~~-2.~~ Förderung ehrenamtlicher Betätigung;

VS-02 - angenommen:

89 ~~-3.~~ Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der 90 Wohlfahrtspflege;

VS-02 - angenommen:

91 ~~-4.~~ Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;

VS-02 - angenommen:

92 ~~-5.~~ Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige 93 Rechtsträger;

VS-02 - angenommen:

94 ~~-6.~~ Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;

VS-02 - angenommen:

95 ~~-7.~~ Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes 96 der AWO;

VS-02 - angenommen:

97 ~~-8.~~ Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;

VS-02 - angenommen:

98 ~~-9.~~ Aus-, Fort- und Weiterbildung;

VS-02 - angenommen:

99 ~~-10.~~ Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;

VS-02 - angenommen:

100 ~~-11.~~ Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und

101 Gesundheitshilfe;

VS-02 - angenommen:

102 ~~-12.~~Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;

VS-02 - angenommen:

103 ~~-13.~~Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung

104 praxisnaher Forschung;

VS-02 - angenommen:

105 ~~-14.~~Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der

106 Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

VS-03 - angenommen:

3 Mitgliedschaft

3 Mitgliedschaft

VS-03 - angenommen:

108 (1) Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

110 (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

VS-03 - angenommen:

111 (3) 1 Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung: Verbandsstatut) anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

VS-03 - angenommen:

113 2 Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen ~~AWO~~Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung: AWO) führen ~~und~~in der

114 Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind und den Regelungen des Verbandsstatuts Geltung verschaffen.

115 3Andere juristische Personen können korporative Mitglieder gemäß Absatz 6 sein.

VS-03 - angenommen:

116 4Mitgliedschaft, ~~ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung~~ in ~~und~~, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung bei

117 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in

118 menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche

119 demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

VS-03 - angenommen:

120 5Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO ist ~~somit~~ auch das

121 öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie

122 Parteien.

VS-03 - angenommen:

123 (4) 1Die persönliche Mitgliedschaft ~~kann nur wird~~ im Ortsverein ~~bzw.~~oder im Kreisverband

124 erworben ~~werden~~.

VS-03 - angenommen:

125 2 In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein oder im Kreisverband des Wohnbereichs

126 erworben.

VS-03 - angenommen:

127 3Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, sowie auf eigenen
128 Wunsch, können natürliche Personen ihre Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
129 Kreisverband nach ihrer Wahl begründen.

VS-03 - angenommen:

130 ~~4Die Mitgliedschaft in mehreren Ortsvereinen ist möglich, wobei nur eine
131 Mitgliedschaft eine persönliche Mitgliedschaft ist und die jeweils anderen als
132 Fördermitgliedschaften begründet werden müssen.~~

4Das aktive Wahlrecht, welches aus der persönlichen Mitgliedschaft erwächst, kann nur in einem
AWO-Verein gemäß Satz 1 ausgeübt werden; das passive Wahlrecht, welches aus der persönlichen
Mitgliedschaft erwächst, besteht dagegen in jedem AWO-Verein.

133 (5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und - abrechnung

VS-03 - angenommen:

134 erfolgt sowie die Mitgliederverwaltung erfolgen auf der Grundlage einer vom Bundesverband
geführten Mitglieder- und Adressverwaltung.

(5a) 1 Der Bundesverband und die Gliederungen arbeiten im Rahmen der gemeinsamen
Verantwortlichkeit insbesondere gemäß der Datenschutz- Grundverordnung und des
Bundesdatenschutzgesetzes in Teilbereichen zusammen.

2Gemeinsam legen sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest.

3Diese Festlegungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung und im Einklang mit den jeweiligen
satzungsgemäßen Aufgaben und gesetzlichen Bestimmungen.

4Zum Nachweis und zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten wird eine gemeinsame
Dokumentation über die getroffenen Vereinbarungen und durchgeführten Maßnahmen geführt.

5Diese Dokumentation ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

6Jede Gliederung, die sich für die Nutzung einer gemeinsamen Softwarelösung entscheidet, wird
automatisch Teil der gemeinsamen Verantwortlichkeit.

7Der Bundesverband und die Gliederungen vereinbaren, dass jeder selbst für die von ihm*ih
durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich ist.

8Im Falle einer Datenschutzverletzung werden der Bundesverband und die Gliederungen gemeinsam
Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren und die betroffenen Personen zu
informieren.

135 (6) 1Körperschaften und Stiftungen können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives
136 Mitglied anschließen.

137 2Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden,
138 müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

139 3Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO
140 Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten.

VS-03 - angenommen:

141 4Andere können Förder*innen gemäß Ziffer 4 des Verbandsstatuts werden.

142 5Näheres regeln die Satzungen und die vom Bundesausschuss zu beschließende
143 Richtlinie.

144 (7) Interessierten Bürger*innen kann ein Gaststatus eingeräumt werden.

VS-03 - angenommen:

- 145 (8) Die Regelungen des Verbandsstatut gelten entsprechend, wenn für die Gliederungen
146 andere Bezeichnungen gewählt werden.

VS-04 - angenommen:

~~4 Förder*innen~~

4 Förder*innen

VS-04 - angenommen:

- 148 1 Förder*innen (natürliche und juristische Personen) unterstützen die ~~Arbeiterwohlfahrt~~ WO bei der Durchführung ihrer Aufgaben
149 durch finanzielle Zuwendungen.

VS-04 - angenommen:

- 150 2 Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den ~~"Bestimmungen~~ Bestimmungen der Finanzordnung über
151 Beiträge" Beiträge.

- 152 3 Förder*in kann nur sein, wer auch in der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung
153 des Bundesverbandes erfasst ist.

VS-04 - angenommen:

- 154 4 Keine Förder*innen ~~in diesem Sinne~~ im Sinne der Finanzordnung nach Ziffer 7 des Verbandsstatuts
sind Unterstützer*innen lokaler, einrichtungs-
155 oder projektbezogener Aktivitäten.

5 Förder*innen sind keine Mitglieder im Sinne der Ziffer 3 des Verbandsstatuts.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

~~5 Aufbau~~

5 Aufbau

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

157

5.1 Struktur

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 158 (1) 10 Ortsvereine, ~~Gemeinde- bzw. Stadtverbände~~, Kreisverbände, ~~Bezirksverbände~~,
159 ~~Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften)~~ Bezirks- und
Landesverbände bilden
160 gemeinsam mit dem Bundesverband in der Regel die ~~Arbeiterwohlfahrt~~ Gliederungsebenen der AWO.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 161 2 ~~Die Regelungen des Grundsatzprogramms von 1998, in der ergänzten Fassung von 2005,~~
162 ~~die sich auf den Organisationsaufbau und die unternehmerischen Tätigkeiten beziehen,~~
163 ~~werden dem Bundesausschuss übertragen, soweit eine Umsetzung in das AWO-~~
164 ~~Verbandsstatut noch nicht erfolgt~~ Eine Gliederung ist der jeweilige AWO- Verein mitsamt seinen
ausgegliederten Gesellschaften und verbundenen Unternehmen.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 165 3 ~~Diesbezügliche Beschlüsse des Bundesausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit.~~ AWO- Verein

kann nur sein, wer selbst Mitglied in einem anderen AWO- Verein ist; dies gilt nicht für den Bundesverband.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 166 ~~4Diese Regelungs- und Beschlusskompetenz des Bundesausschusses gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz.~~

4AWO-Verein kann nur sein, wer den Regelungen des Verbandsstatuts Geltung verschafft.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 168 ~~5Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.~~

5Bei den vier Gliederungsebenen der AWO handelt es sich um:

- a) Erste Ebene – Ortsvereine;
- b) Zweite Ebene – Kreisverbände;
- c) Dritte Ebene – Bezirks- und Landesverbände;
- d) Vierte Ebene – den Bundesverband.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 170 ~~6Abweichungen können in begründeten Fällen durch die nächsthöhere Gliederung zugelassen werden.~~

6 Über Abweichungen der Bezeichnungen von AWO- Vereinen auf der ersten, zweiten und dritten Gliederungsebene entscheidet die jeweils aufsichtführende Gliederung.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 172 ~~7Für unternehmerische Betätigungen gilt Ziffer 5 Absatz 3 des Verbandsstatuts.~~

7Die Gliederungen und die jeweiligen vier Gliederungsebenen der AWO finden sich in der Regel in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.

8 Über Abweichungen hiervon entscheiden in begründeten Fällen die jeweils aufsichtsführenden Gliederungen.

9Im Übrigen gilt Ziffer 5.2 Gebietsschutz des Verbandsstatuts.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 173 (1a) Ortsvereine

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 174 ~~1Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO- Mitglieder bilden einen Ortsverein.~~

1Ortsvereine (oder abweichende Bezeichnungen dafür) bilden die erste Gliederungsebene der AWO für die persönliche Mitgliedschaft.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 176 ~~2Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden. Sie schließen sich zu Kreisverbänden zusammen.~~

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

- 178 ~~3Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen muss nach Ziffer 3 Absatz 4 des Verbandsstatuts in einem Ortsverein oder Kreisverband begründet werden.~~

3Ein Ortsverein besteht, wenn er mindestens einen Zweck im Sinne von Ziffer 2 des Verbandsstatuts erfüllt und er Mitglied in einem Kreisverband (oder abweichende Bezeichnungen dafür) ist.

4Mehrere AWO-Vereine in demselben Ort (z.B. in einer Gemeinde, einem Ortsteil, einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil) sind zulässig, wenn sie unterschiedliche Aufgabenbereiche wahrnehmen.

5 Im Falle sich überschneidender Aufgabenbereiche ist die Zustimmung der aufsichtsberechtigten Gliederung unter Beachtung von Ziffer 5.2 Gebietsschutz zulässig.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

180 (1b) Gemeinde- bzw. Stadtverband

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

181 ~~Die Ortsvereine einer Gemeinde können einen Gemeindeverband bilden und die~~

182 ~~Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt können einen Stadtverband bilden.~~

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

183 (1c) Kreisverband(1b) Kreisverbände

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

184 ~~Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie~~

185 ~~die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den~~

186 ~~Kreisverband.~~

1Kreisverbände (oder abweichende Bezeichnungen dafür) bilden die zweite Gliederungsebene.

2Sie schließen sich zu Bezirks- oder Landesverbänden zusammen.

3 Soweit in einem Kreisverband keine Ortsvereine bestehen, nimmt der Kreisverband auch die Funktion der ersten Gliederungsebene für die persönliche Mitgliedschaft wahr.

4 In diesem Fall bestehen die persönlichen Mitgliedschaften auf dem Gebiet des Kreisverbands ausschließlich im Kreisverband.

5 Kreisverbände können auch eine Gliederungsebene mit persönlichen Mitgliedschaften parallel zu bestehenden Ortsvereinen sein.

6 Der Kreisverband stellt die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aller Mitglieder in seiner Satzung sicher.

7 Kreisverbände können für ihre persönlichen Mitglieder Organisationseinheiten, wie Abteilungen, Stützpunkte, (themenbezogene) Gruppen oder Ähnliches, bilden.

8Diese Organisationseinheiten können parallel zu Ortsvereinen bestehen.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

187 (1d) Bezirksverband(1c) Bezirks- und Landesverbände

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

188 ~~1Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs.~~

1Die Bezirks- und Landesverbände bilden die dritte Gliederungsebene.

2 Die Bezirks- und Landesverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände bzw. entsprechender AWO- Gliederungen auf Ebene eines Kreisverbands ihres Bereichs bzw. ihres Bundeslands und schließen sich zum Bundesverband zusammen.

3In ihnen kann keine persönliche Mitgliedschaft begründet werden.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

189 24Die Bereiche der Bezirksverbände werden ~~von der Landesgliederung~~ im Einvernehmen mit

190 den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

191 ~~3~~5Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der BundesvorstandBundesausschuss.

(1d) Bundesverband

1Der Bundesverband bildet die vierte Gliederungsebene.

2Nur Verbände der dritten Gliederungsebene können Mitglieder des Bundesverbandes werden.

3 Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die AWO auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

192 (1e) Landesgliederungen (Landesverbände) und Landesarbeitsgemeinschaften Landesarbeitsgemeinschaften

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

193 1 Die Landesgliederungen werden Landesarbeitsgemeinschaften können von der Arbeiterwohlfahrt WO eines Bundeslandes gebildet werden, sofern kein Landesverband existiert.

194 2 Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

195 3 Sie vertreten können die Arbeiterwohlfahrt AWO politisch auf Landesebene vertreten.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

196 (1f) Bundesverband

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

197 1 Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

199 2 Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

201 (1g) Bildung themenbezogener Gruppen

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

202 1 Die natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins oder eines Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt sind, können sich zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

205 2 Die Koordination der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt einer AWO-Gliederung, wobei themenbezogene Gruppen auf allen Gliederungsebenen angesiedelt sein können.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

207 3 Auch natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Arbeitsgruppe engagieren.

209 (2) 1 Zur Entwicklung der verbandlichen Arbeit und fachpolitischer Positionen können

210 Fachausschüsse eingesetzt werden.

211 2 Diese erarbeiten zur Sicherung der Qualität sozialer Arbeit

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

212 -a) Qualitätsstandards und

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

213 -b) fachliche Positionen.

214 3 Die Fachausschüsse bündeln fachliche Kompetenz.

215 4 Ihre Mitglieder sollen die ehrenamtliche Basis der AWO unter sinnvoller Verzahnung

216 mit hauptamtlich Tätigen widerspiegeln.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

217 5 Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt demgemäß dem nach der jeweiligen

218 Satzung zuständigem zuständigen Gremium, wobei dieses die Geschäftsführung oder den

219 hauptamtlichen Vorstand an die Erfüllung z. B. der entwickelten Qualitätsstandards

220 bindet.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

221

5.2 Gebietsschutz

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

222 (3) 1Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-UnternehmenKörperschaften sind zu vermeiden.

223 vermeiden.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

224 2 AWO- Unternehmen bzw. AWO-GliederungenKörperschaften, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen

225 AWO-GliederungAWO-Körperschaft unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche

226 Einverständnis des r zuständigen AWO-MitgliederverbandesGliederung einholen (AWO-Gebietsschutz).

227 3Bei mangelndem Einverständnis sind Interessenkonflikte von den Beteiligten

228 einvernehmlich zu lösen.

229 4Andernfalls findet ein regionales Schlichtungsverfahren statt.

230 5Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband, bzw.

231 dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel

232 innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

233 BundesvorstandesBundespräsidiums zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von

234 Streitigkeiten beim Gebietsschutz, in Abwägung der berechtigten Interessen der

235 Beteiligten.

236 6Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Gebietsschutz durch die Kommission zur

237 Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz schließt den Antrag beim

238 zuständigen Vereinsgericht nicht aus.

239 7Das nähere Verfahren legt der Bundesausschuss fest.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

240

5.3 Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

241 (4) 1Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

242 2Der Aufbau soll analog der ArbeiterwohlfahrtWO erfolgen.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

243 3Mitglieder des Jugendwerks der AWO können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein,

244 sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk

245 beitragsfrei gestellt sind.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

246 4Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk der AWO als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der

247 AWO.

248 5Das Jugendwerk der AWO bietet vielen Kindern und Jugendlichen eine Plattform, sich

249 sozial und politisch zu engagieren und ihre eigenen Interessen zu vertreten.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

250 6Jugendwerk der AWO und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu
251 fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich
252 einzufordern.

253 7Das Jugendwerk hat in seinen Leitsätzen die Grundsätze und Werte, das Menschenbild,
254 Ziele und Forderungen sowie die Aufgaben für die Arbeit des Jugendverbandes
255 festgelegt.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

256 8Die Aktivitäten des Jugendwerkes der AWO im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen
257 Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im
258 Jugendverband.

259 9Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören (§ 11 Absatz 3 SGB VIII):

- 260 a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer
261 gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung;
- 262 b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit;
- 263 c) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit;
- 264 d) internationale Jugendarbeit;
- 265 e) Kinder- und Jugenderholung;
- 266 f) Jugendberatung.

267 10Das Engagement von Jugendgruppenleiter*innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in
268 politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

269 ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk der AWO und stärkt das soziale Engagement
270 des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

271 11Die Arbeiterwohlfahrt WO wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk der AWO Neugier
272 und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerkler*innen,
273 die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im
274 Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern
275 mitzuwirken.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

276 12Die AWO hat das Ziel, Jugendwerkler*innen der AWO durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten
277 im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.

VS-05-5.1-5.3 - angenommen:

278 13Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt WO bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch
279 Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt WO, sofern sie der
280 Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.
281 14Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche
282 Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

VS-06 - angenommen:

283 ~~6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung~~

6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

284 (1) Die strategische Steuerung und Kontrolle sowie die operative Führung des AWO-
285 Mitgliederverbandes und seiner sozialen Betriebe können in der AWO organisatorisch
286 und personell getrennt wahrgenommen werden.

287 (2) Die Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung kann alternativ
288 geregelt werden:

VS-06 - angenommen:

289 • ~~durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige
Unternehmen;~~

a) durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen;

VS-06 - angenommen:

291 • ~~durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.~~

b) durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.

292 (3) 1Im Falle der Entflechtung durch Ausgliederung bleibt der AWO-Mitgliederverband
293 in der Gesamtverantwortung für die AWO-Unternehmenspolitik.

294 2Er übernimmt die strategische Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmen durch eine
295 aktive Wahrnehmung der Gesellschafterverantwortung.

296 3Der AWO-Mitgliederverband trägt Verantwortung für die Orientierung der rechtlich
297 selbständigen AWO-Unternehmen an den Werten der AWO, die im Grundsatzprogramm
298 festgelegt sind.

299 4Die AWO-Unternehmen sind dazu auf das AWO-QM-System aus anerkannten Normen und
300 Verfahren zu verpflichten und müssen über die Erfüllung entsprechende Nachweise
301 führen (Zertifizierung).

302 5Zertifizierte AWO-Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind berechtigt, das AWO-
303 Signet zu führen.

304 6Übergangsfristen und Modalitäten regelt der Bundesausschuss.

305 7Zur Sicherung der regionalen Verankerung der AWO-Unternehmen sind verbindliche
306 Regelungen mit dem AWO-Mitgliederverband zu treffen.

VS-06 - angenommen:

307 8Die Gesellschafter*innen der AWO-Unternehmen sind verpflichtet, die korporative
308 Mitgliedschaft der AWO-Unternehmen herbeizuführen.

309 (4) 1Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der
310 Verantwortungsbereiche statt.

311 2Hierzu bestehen drei Optionen:

312 a) Erstens: Der ehrenamtliche Vorstand als Geschäftsführungsorgan trägt die
313 Gesamtverantwortung für alle Aufgaben. Zur Führung der Geschäfte bestellt er eine*n
314 oder mehrere Geschäftsführer*innen. Diese*dieser ist als besondere*r Vertreter*in im
315 Sinne des § 30 BGB zur Wahrung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und
316 personellen Angelegenheiten bevollmächtigt.

317 b) Zweitens: Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes als Geschäftsführungsorgan
318 kann ein*e Geschäftsführer*in gemäß § 26 BGB zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied
319 bestellt werden.

320 c) Drittens: Die Verantwortung für die unternehmerische Steuerung wird einem
321 hauptamtlichen Vorstand übertragen. Die Verantwortung für die Kontrolle des
322 hauptamtlichen Vorstands übernimmt ein auf der AWO-Delegiertenkonferenz gewähltes
323 ehrenamtliches „Präsidium“.
324 (5) 1Die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Verbands- und Unternehmensführung
325 und -kontrolle sind in dem AWO-Governance-Kodex festgelegt.
326 2Dieser enthält insbesondere Vorgaben zur Trennung von Führung und Aufsicht, zur
327 Ausgestaltung der Aufsichtsgremien und Geschäftsführungen sowie zur Vermeidung von
328 Interessenkonflikten.
329 3Der AWO-Governance-Kodex ist eine veränderte Fassung vom Unternehmenskodex, welcher
330 2008 durch die Bundeskonferenz beschlossen wurde.
331 4Für Veränderungen des Kodex ist der Bundesausschuss zuständig.
332 5Der AWO-Governance-Kodex ist ein Beschluss gemäß Ziffer 11 Absatz 1 des
333 Verbandsstatuts.
334 (6) 1Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine
335 hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den*die
VS-06 - angenommen:
336 Geschäftsführer*in nach Ziffer 6 Absatz 4, Satz 2 b) ~~-2. Option~~) vorsieht,
337 grundsätzlich ehrenamtlich.
338 2Eine Vergütung kann gezahlt werden, soweit die jeweilige Satzung dies vorsieht.
339 3Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung oder der jeweilige
340 Gliederungsausschuss.
341 4Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der
342 Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.
VS-07 - angenommen:
VS-07 - angenommen:

7 Finanzordnung

7 Finanzordnung

VS-07 - angenommen:
344 (1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO durch Erfüllung ihrer
345 Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:
VS-07 - angenommen:
346 ~~a)~~ der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen;
VS-07 - angenommen:
347 ~~b)~~ Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen;
VS-07 - angenommen:
348 ~~c)~~ Zuwendungen von Förder*innen;
VS-07 - angenommen:
349 ~~d)~~ Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln;
VS-07 - angenommen:
350 ~~e)~~ Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen;
VS-07 - angenommen:

351 ~~-f)~~ Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

352 (2) An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände

353 abgeführt:

VS-07 - angenommen:

354 ~~-a)~~ aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für
355 internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären
356 Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International;

VS-07 - angenommen:

357 ~~-b)~~ aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %;

VS-07 - angenommen:

358 ~~-c)~~ aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.

359 (2a) 1Zur Finanzierung von Spitzenverbandsaufgaben des Bundesverbandes haben folgende

360 Körperschaften einen Jahresbeitrag an den Bundesverband zu leisten:

VS-07 - angenommen:

361 ~~-a)~~ alle juristischen Personen, die im Sinne von Ziffer 3 Absatz 3 Satz 2 des
362 Verbandsstatuts Mitglied der ~~Arbeiterwohlfahrt~~ WO sind und

VS-07 - angenommen:

363 ~~-b)~~ alle mit ihnen verbundenen Unternehmen.

364 2Die Höhe des Beitrags orientiert sich an dem Bruttoarbeitsentgelt der hauptamtlichen
365 Beschäftigten bei der jeweiligen Körperschaft.

366 3Grundlage bilden die in der Regel bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
367 und Wohlfahrtspflege (BGW) gemeldeten Bruttoarbeitsentgelte der jeweiligen
368 Körperschaft.

369 4Der Beitragsbescheid der BGW des Vor-Vorjahres ist, beziehungsweise entsprechende
370 Nachweise über die gesamten Bruttoarbeitsentgelte sind, dem Bundesverband von der
371 jeweiligen Körperschaft bis zum 1.Januar des Beitragsjahres vorzulegen.

372 5Die Körperschaft hat stets sicherzustellen, dass die für die Erhebung des
373 Jahresbeitrags erforderlichen Angaben dem Bundesverband rechtzeitig mitgeteilt
374 werden.

375 6Erfolgt die Mitteilung nicht, schätzt der Bundesverband die Höhe der
376 Bemessungsgrundlage für diese Körperschaft.

377 7Der Jahresbeitrag ist zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig.

378 8Das Präsidium des Bundesverbandes entscheidet im Einzelfall über eine Stundung oder
379 einen Erlass nach den Grundsätzen der Abgabenordnung.

380 9Näheres zur Erhebung nach diesem Absatz wird durch die Bundeskonferenz in einer
381 Beitragsordnung festgelegt.

382 (3) 1Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die
VS-07 - angenommen:

383 Ortsvereine der ~~Arbeiterwohlfahrt~~ WO sind zu jährlichen ~~Budgets (Wirtschafts~~ Wirtschafts-, Finanz
384 und ~~Investitionspläne)~~ Investitionsplänen verpflichtet.

385 2Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die die in Satz

386 1 Benannten beherrschenden Einfluss haben.

VS-07 - angenommen:

387 3Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Ausnahmen ~~und Näheres regelt eine Richtlinie~~ zulassen.

VS-07 - angenommen:

388 ~~4Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein.~~

VS-07 - angenommen:

389 ~~5Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.~~

VS-07 - angenommen:

390 (4) ~~1Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt führen ihre Bücher nach den Regelungen~~ Für AWO- Körperschaften gelten die handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute gemäß des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind.

VS-07 - angenommen:

394 ~~2Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden.~~

2Die Körperschaften haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten.

395 3Eine von diesem Absatz abweichende, vereinfachte Form der Buchführung ist in Gliederungen zulässig, die keine hauptamtliche Tätigkeit ausüben, wenn und solange sie den Regelungen zur Gemeinnützigkeit entspricht und von der nächsthöheren Gliederung genehmigt wurde.

VS-07 - angenommen:

399 4Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist um einen Lagebericht und einen Anhang analog der ~~rn~~ Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt.

VS-07 - angenommen:

402 ~~5Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen.~~

VS-07 - angenommen:

403 ~~6Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.~~

VS-07 - angenommen:

404 ~~(5) 1Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.~~

VS-07 - angenommen:

405 ~~2Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen.~~

VS-07 - angenommen:

406 ~~3In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen.~~

VS-07 - angenommen:

407 ~~4Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.~~

VS-08 - angenommen:

408 **8 Revisionsordnung**

8 Revisionsordnung

409 (1) ~~1Mit der Revision soll geprüft und hinreichend sichergestellt werden, dass die AWO-Gliederungen einschließlich ihrer Unternehmen betriebswirtschaftlich sachgerecht nach den Maßstäben eines ehrbaren Kaufmanns arbeiten, ihre Risiken erkennen und~~

VS-08 - angenommen:

412 steuern sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Aufsicht entsprechend der ~~rn~~ Vorgaben und

413 Richtlinien der ~~Arbeiterwohlfahrt~~^{WO} und ihrer Werte gewährleisten.

414 2Die unterschiedlichen Revisionsaufgaben werden wahrgenommen durch

415 -die Verbands-/Vereinsrevision;

416 -die Innenrevision;

VS-08 - angenommen:

417 -die Wirtschaftsprüfung.

3Die grundsätzliche Aufgabenbeschreibung findet sich in Ziffer. 8.1 (Verbandsrevision), Ziffer. 8.2 (Innenrevision) und Ziffer. 8.3 (Wirtschaftsprüfung).

VS-08 - angenommen:

418 ~~(1a) 1Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands- /Vereinsrevisor*innen~~

419 ~~(im Folgenden: Verbandsrevisor*innen)~~ sind ehrenamtlich tätig.

VS-08 - angenommen:

420 ~~2Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen~~

421 ~~einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.~~

VS-08 - angenommen:

422 ~~3Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten~~

423 ~~des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands.~~

VS-08 - angenommen:

424 ~~4Dabei ist der Schwerpunkt die Prüfung, ob innerhalb des Präsidiums oder~~

425 ~~ehrenamtlichen Vorstands und bei der Ausführung deren Arbeit – insbesondere~~

426 ~~hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der~~

427 ~~Geschäftsführung – die Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und~~

428 ~~der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen der AWO und die gesetzlichen Vorschriften~~

429 ~~eingehalten werden, sowie ob – im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung – die~~

430 ~~kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.~~

VS-08 - angenommen:

431 ~~(1b) 1Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen~~

432 ~~unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen~~

433 ~~durchgeführt werden.~~

VS-08 - angenommen:

434 ~~2Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig.~~

VS-08 - angenommen:

435 ~~3Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte~~

436 ~~Stabsstelle oder Abteilung.~~

VS-08 - angenommen:

437 ~~4Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden.~~

VS-08 - angenommen:

438 ~~5Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung~~

439 ~~und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer~~

440 ~~Aufgabenbereiche.~~

VS-08 - angenommen:

441 ~~6In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom~~

442 ~~Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.~~

VS-08 - angenommen:

443 ~~(1c) 1Gegenstand der Wirtschaftsprüfung ist vorrangig die jährliche Prüfung der~~

444 ~~ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes entsprechend den~~
445 ~~handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder~~
446 ~~Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften.~~

VS-08 - angenommen:

447 ~~2Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene~~
448 ~~Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt.~~

VS-08 - angenommen:

449 ~~3Die Prüfer*innen befassen sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit der~~
450 ~~Kontrolle, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Buchführung und~~
451 ~~Bilanzierung bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle eingehalten worden sind.~~

VS-08 - angenommen:

452 ~~4Sie prüfen zudem, ob die Darstellung der Ergebnisse das tatsächliche Verhältnis der~~
453 ~~Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gliederung bzw. des Unternehmens~~
454 ~~widerspiegelt.~~

VS-08 - angenommen:

455 ~~5Mit dem Testat der Wirtschaftsprüfer*innen wird die korrekte Darstellung bestätigt,~~
456 ~~es stellt aber grundsätzlich keine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder der~~
457 ~~Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung dar.~~

VS-08 - angenommen:

458 ~~6Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfung kann über die Prüfung des~~
459 ~~Jahresabschlusses hinaus auf andere Themenbereiche erweitert werden.~~

460 (2) 1Den Revisor*innen ist Einsicht in alle digitalen und analogen Daten sowie jede
461 Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden.

462 2Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum
463 internen Gebrauch.

464 (3) Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

465 (4) Dem*Der Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen
466 Prüffeststellungen zu geben.

VS-08 - angenommen:

467 (5) Bei Trägern und Einrichtungen der ~~Arbeiterwohlfahrt~~ WO mit eigener
468 Rechtspersönlichkeit sind die jeweiligen AWO-Gesellschafter*innen und das zur
469 Aufsicht berechtigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu
470 unterrichten.

471 (6) Das Präsidium des Bundesverbandes beschließt eine Arbeitshilfe zur Revision.

VS-08 - angenommen:

472 8.1 Verbands-/Vereinsrevision

8.1 Verbands-/Vereinsrevision

VS-08 - angenommen:

473 (1) 1Die Verbandsrevisor*innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen
474 Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen
475 der ~~Arbeiterwohlfahrt~~ sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb
476 des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen

477 Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung

(1) 1Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands-/Vereinsrevisor*innen (im Folgenden: Verbandsrevisor*innen) sind ehrenamtlich tätig.

2Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich.

(2) 1Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands.

2Die Verbandsrevisor*innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen der AWO sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

3 Sie prüfen zudem im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, ob die kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.

VS-08 - angenommen:

478 2Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen satzungsmäßige oder gesetzliche

479 Vorschriften, die die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte betreffen, haben sie eine

480 Überprüfung des möglichen Verstoßes vorzunehmen.

VS-08 - angenommen:

481 3Davon unberührt bleibt das Recht, auf der Grundlage der Satzung, des

482 Verbandsstatuts, der Beschlüsse von Organen und der allgemeinen Gesetze die Führung

483 der Geschäfte zu überprüfen.

VS-08 - angenommen:

484 4Darüber hinaus können Verbandsrevisor*innen weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die

485 Kassenprüfung bei kleinen Gliederungen oder die Prüfung der Verwendung der Mittel und

486 der Budgetierung, übernehmen.

7Des Weiteren können Verbandsrevisor*innen gemäß Ziffer 9 Absatz 6 Satz 4 des Verbandsstatuts von der aufsichtsberechtigten Gliederung zur Durchführung einer Prüfung angeregt werden.

VS-08 - angenommen:

487 (2)(3)1Die Verbandsrevisor*innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen
488 nicht gebunden.

489 2Die Verbandsrevisor*innen haben in der Verbandskonferenz bzw. der

490 Mitgliederversammlung Auskunft über ihre Prüfungstätigkeit zu geben.

491 3Sie haben weiterhin ein Teilnahme- und Rederecht in der Verbandskonferenz bzw. der
492 Mitgliederversammlung.

493 4Dies gilt auch für Gremiensitzungen der eigenen Gliederung sowie vor dem
494 Vereinsgericht.

VS-08 - angenommen:

495 (3)(4) Sind mehrere Verbandsrevisor*innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung
496 geben.

VS-08 - angenommen:

497 (4)(5)1Die Prüfung durch die Verbandsrevision sollte mindestens einmal jährlich
498 geschehen.

499 2Die Verbandsrevisor*innen können sich dabei auf die Ergebnisse der
500 Wirtschaftsprüfung, die Berichte der Innenrevision und die Berichte anderer

501 Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.

VS-08 - angenommen:

502 (5)(6)1Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.

503 2Ein Bericht ist der eigenen Konferenz, bzw. Mitgliederversammlung vorzulegen.

VS-08 - angenommen:

504 (6)(7) Die Verbandsrevisor*innen können sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der
505 Präsidien bzw. den Sitzungen der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung
506 teilnehmen.

VS-08 - angenommen:

507 (7)(8)1Die Verbandsrevision kann im Rahmen ihrer Prüfung Unterstützung bei der
508 übergeordneten Gliederung, des Bundesverbandes oder der Innenrevision der eigenen
509 Gliederung anfragen.

510 2Die Verbandsrevisor*innen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zustimmung
511 des Präsidiums oder des ehrenamtlichen Vorstands auf Kosten der Gliederung der
512 Unterstützung durch externe Dritte bedienen.

VS-08 - angenommen:

513 (8)(9)1In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der
514 nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende
515 Gliederung) übertragen werden.

516 2Diese kann – in Abstimmung mit ihren Verbandsrevisor*innen – Innenrevisor*innen oder
517 Beauftragten die Durchführung der Prüfung diesen übertragen.

VS-08 - angenommen:

518 (9)(10)1Sind zwei verschiedene Gliederungsebenen an einer Gesellschaft beteiligt (z.B.
519 Kreisverband und Landes-, bzw. Bezirksverband), so erstrecken sich die Rechte der
520 Verbandsrevision der höheren Ebene auf die Prüfung dieser Gesellschaft, ist die Zuständigkeit
individuell festzulegen.

521 2In diesem Fall gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung zur
522 Haftungserleichterung des Vorstandes auch für die Verbandsrevisor*innen.

VS-08 - angenommen:

523 8.2 Innenrevision

8.2 Innenrevision

VS-08 - angenommen:

524 (1) 1Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die
525 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der
526 kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen,
527 arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften
528 oder Anweisungen.

(1) 1 Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen durchgeführt werden.

2Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig.

(2) 1Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte Stabsstelle

oder Abteilung.

2 Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften oder Anweisungen.

3 Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer Aufgabenbereiche.

VS-08 - angenommen:

529 24 Die regelmäßigen Prüfungsaktivitäten der Innenrevisor*innen sollten auf Grundlage
530 einer vorgelagerten Risikoanalyse stattfinden.

5 In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.

VS-08 - angenommen:

531 36 Die Prüfung durch die Innenrevisor*innen kann sich insbesondere auf folgende
532 Prüffelder beziehen:

- 533 a) das Vorliegen von Risiken in der Geschäftsorganisation (Prüfung des internen
534 Kontrollsystems);
- 535 b) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit in Bezug auf die Sicherung der
536 Vermögenswerte, insbesondere die Führung von Bestands- und Inventarverzeichnissen,
537 die Zuverlässigkeit und Ordnung des Rechnungswesens durch formelle und materielle
538 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und die Einhaltung des Vermögenszweckes;
- 539 c) das Vorliegen ordnungsgemäßer und korrekter Verwendungsnachweise und
540 Honorarvereinbarungen,;
- 541 d) die Einhaltung gesetzlicher Richtlinien, z.B. bei Ausschreibungen;
- 542 e) die ordnungsgemäße Durchführung verbandsinterner Prozesse;

VS-08 - angenommen:

543 f) die Einhaltung des AWO-Governance-Kodex entsprechend defn abgegebenen Erklärungen.

VS-08 - angenommen:

544 47 Darüber hinaus können Innenrevisor*innen für eine gesonderte Prüfung von Compliance-
545 Sachverhalten oder Wirtschaftlichkeitsanalysen eingesetzt werden.

VS-08 - angenommen:

546 (2)(3)1 Innenrevisor*innen sind hauptamtlich tätig.

547 2 Sie sind hinsichtlich der Prüfaufträge ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung
548 bzw. dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden.

549 3 Die Durchführung ihrer Aufträge (u.a. konkretes Prüfungsvorgehen, Bewertung des
550 Prüfungsergebnisses und Berichterstattung) soll unbeeinflusst stattfinden.

551 4§ 612a BGB gilt entsprechend.

VS-08 - angenommen:

552 (3)(4)1 Innenrevisor*innen können

VS-08 - angenommen:

553 -a. auf Anforderung für untergeordnete Gliederungen tätig werden oder

VS-08 - angenommen:

554 -b. zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen
555 werden müssen.

556 2 In diesen Fällen können die Kosten für die Prüfung auf die geprüfte Gliederung
557 übertragen werden.

VS-08 - angenommen:

558 (4)(5) Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten
559 Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

(6) Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden.

VS-08 - angenommen:

560 **8.3 Wirtschaftsprüfung**

8.3 Wirtschaftsprüfung

VS-08 - angenommen:

561 (1) 1 Die AWO- Körperschaften obliegen der Pflicht einer jährlichen externen Prüfung des Jahresabschlusses.

2 Die

Wirtschaftsprüfung wird vorrangig zur Prüfung der ordnungsgemäßen

562

Aufstellung des Jahresabschlussberichtes
entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften
gemäß

Ziffer 8 Absatz 1c

dieses

563 Verbandsstatuts beauftragt.

VS-08 - angenommen:

564 23 Über die verpflichtende jährliche Prüfung der Aufstellung des Jahresabschlusses des Jahresabschlusses

565 hinaus muss der Bericht der Wirtschaftsprüfung mindestens alle vier Jahre die Prüfung

566 der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend

567 § 53 Haushaltsgesetz bzw. entsprechende nachfolgende Regelungen enthalten.

4 Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfung stellt fest, ob die Darstellung des Jahresabschlusses der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der AWO- Körperschaft entspricht, ohne im Grundsatz eine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung vorzunehmen.

5 Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt.

VS-08 - angenommen:

568 36 Daneben können Wirtschaftsprüfer*innen auch Aufgaben der Innenrevision sowie die
569 Unterstützung der Verbandsrevision übernehmen, soweit ein entsprechender Auftrag
570 erteilt worden ist.

VS-08 - angenommen:

571 47 Die Verbandsrevision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die
572 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.

573 (2) 1Der Bericht der Wirtschaftsprüfung ist den nach der Satzung zuständigen Organen
574 sowie der nächsthöheren Gliederung jährlich vorzulegen.
575 2Der Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist der
576 nächsthöheren Gliederung immer dann, wenn ein solcher erstellt wurde, mindestens aber
577 alle vier Jahre vorzulegen.
578 3Ausnahmen hierzu regelt eine Richtlinie des Bundesausschusses.

VS-09 - angenommen:

579 **9 Aufsicht**

9 Aufsicht

VS-09 - angenommen:

580 (1) 1Die übergeordnete Gliederung ist ihren Mitgliedern gegenüber zur Aufsicht
581 berechtigt.

VS-09 - angenommen:

582 2Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen
583 und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.

2Haben mehrere Körperschaften zusammengenommen beherrschenden Einfluss auf eine AWO-Körperschaft, ist festzulegen, welche Gliederung die Aufsicht gemäß Ziffer 9 AWO-Verbandsstatut übernimmt.

3Bei der Festlegung sollen die Beteiligungsverhältnisse Berücksichtigung finden.

VS-09 - angenommen:

584 34Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der
585 jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

VS-09 - angenommen:

586 45Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach
587 Absätzen 3 a, b, c iii) und d iii) sowie Absätzen 4 und bis 6 zur Aufsicht berechtigt.

VS-09 - angenommen:

588 56Gegenüber dem Bundesjugendwerk ist der Bundesverband zur Aufsicht berechtigt.

VS-09 - angenommen:

589 67Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten
590 des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt entgegenstehen oder die die Außenwirkung des
591 Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb bzw. Gründung einer Einrichtung,
592 Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), wird das Bundesjugendwerk der
593 Arbeiterwohlfahrt vorab von den Jugendwerksgliederungen informiert.

VS-09 - angenommen:

594 78Das Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt berichtet dem Bundesverband der
595 Arbeiterwohlfahrt in diesen Fällen unmittelbar.

VS-09 - angenommen:

596 89Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte
597 an.

VS-09 - angenommen:

598 910Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die
599 Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen

600 kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

VS-09 - angenommen:

601 101Der Bundesverband und die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer
602 Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen.

VS-09 - angenommen:

603 112Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete
604 Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.

VS-09 - angenommen:

605 (2) 1Der Bundesverband der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO ist darüber hinaus gegenüber allen
606 Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu
607 überprüfen.

608 2Daneben kann der Bundesverband gemäß Absatz 5 Satz 3 tätig werden.

609 (3) 1Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte der übergeordneten Gliederung und des
610 Bundesverbandes bestehen folgende Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und
611 Zustimmungspflichten:

612 (a) Es bestehen folgende laufende Vorlagepflichten:

VS-09 - angenommen:

613 i.Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung mitsamt ~~des Berichtes~~dem Bericht zur Prüfung nach
614 HGrG ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

615 ii.Der Jahresprüfbericht der Verbandsrevision ist der nächsthöheren Gliederung
616 einzureichen.

617 iii.Die Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex sind der übergeordneten
618 Gliederung fristgemäß vorzulegen.

619 iv.Die zur Anhörung gemäß Buchstabe (c) sowie zur Entscheidung über die Erteilung
620 einer Zustimmung gemäß Buchstabe (d) erforderlichen Unterlagen sind der
621 übergeordneten Gliederung oder dem Bundesverband rechtzeitig vorzulegen.

622 v.Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstands oder des Präsidiums haben ihre Kontaktdaten
623 in der vom Bundesverband geführten Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung
624 (Ziffer 3 Absatz 5 dieses Verbandsstatuts) zu hinterlegen.

VS-09 - angenommen:

625 2Die ~~Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen~~Prüfungsberichte der
Wirtschaftsprüfung und

626 ~~Stiftungen, Verbandsrevision müssen sich auf die Körperschaften,~~ auf die der*die Beaufsichtigte
beherrschenden Einfluss hat, erstrecken.

VS-09 - angenommen:

627 ~~3Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.~~

628 (b) 1In folgenden Fällen besteht eine unverzügliche Informationspflicht an die
629 übergeordnete Gliederung:

VS-09 - angenommen:

630 i.Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung, Antrag auf oder Eröffnung eines
Restrukturierungsverfahrens.

631 ii.Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eröffnung eines
632 Schutzschirmverfahrens und Bestellung eines*r Sachwalter*in, Eröffnung eines allg.
633 Insolvenzverfahrens.

634 iii.Prüfung eines Anfangsverdachts und Einleitung eines staatsanwaltlichen
635 Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

VS-09 - angenommen:

636 oder Geschäftsführer*innen ohne Organfunktion.

637 iv.Besondere Vorkommnisse vor Ort, die geeignet sind, das Ansehen der
638 Arbeiterwohlfahrt erheblich zu schädigen.

VS-09 - angenommen:

639 v.Bei ~~Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich~~

640 ~~selbstständiger juristischer Personen~~Veränderungen der organisatorischen Struktur der Gliederung.

641 2Die Informationspflicht erstreckt sich auch auf Fälle in den Körperschaften,

642 Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der*die Beaufsichtigte

643 beherrschenden Einfluss hat.

VS-09 - angenommen:

644 (c) 1In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung ~~und~~, in Fällen von (c)

645 ~~Doppelbuchstabe~~ ii zusätzlich der Bundesverband vor der Entscheidung angehört ~~bzw. gegenüber der~~
~~übergeordneten~~

646 ~~Gliederung berichtet~~ werden:

647 i.Vor Bestellung des*der Geschäftsführers*in, bzw. des hauptamtlichen Vorstandes und

VS-09 - angenommen:

648 vor Abschluss bzw. ~~Verlängerung~~Veränderung seines*ihrer Arbeitsvertrages ist die übergeordnete

649 Gliederung anzuhören. ~~Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die~~

650 ~~Qualifikation von Geschäftsführer*innen, bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen~~

651 ~~Vorstandes und macht diese den Kreis-, Landes-, bzw. Bezirksverbänden bekannt.~~

652 ii.Soll der*die Geschäftsführer*in bzw. der hauptamtliche Vorstand einer Gliederung

VS-09 - angenommen:

653 ~~der Arbeiterwohlfahrt oder der*die Geschäftsführer*in eines AWO-Unternehmens, an dem~~

654 ~~die Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, der Arbeiterwohlfahrt~~ eine Vergütung erhalten, die
über

655 den Höchstbetrag der Vergütung, der sich gemäß Ziffer 3.2.2 ~~Buchstabe~~-d) AWO-

656 Governance-Kodex berechnet, hinausgeht, ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der

657 Bundesverband anzuhören. Die Gliederung hat den Ausnahmefall gemessen am

658 verbandlichen Maßstab schriftlich darzulegen. Erfolgt die Anhörung des

659 Bundesverbandes vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht, ist der Arbeitsvertrag zum

660 nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

661 iii.Vor dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die übergeordnete Gliederung
662 anzuhören.

663 iv.Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-,
664 Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist die
665 übergeordnete Gliederung rechtzeitig und umfassend einzubeziehen.

666 (d) In folgenden Fällen ist die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen:

667 i.Über Befreiungen von der Pflicht, eine*n Wirtschaftsprüfer*in nach Ziffer 8.3.
668 heranzuziehen, entscheidet die nächsthöhere Gliederung.

669 ii.Über die Aufnahme eines korporativen Mitglieds entscheidet das zuständige Organ
670 vorbehaltlich der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung. Nähere Ausführungen
671 beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

VS-09 - angenommen:

672 iii. Jede Satzungsänderung (inklusive Neufassung) bedarf der Zustimmung der übergeordneten
Gliederung. Vor
673 der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist
674 die nächsthöhere Gliederung rechtzeitig anzuhören. Nach der Konferenz ist die
675 Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht
676 unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung der
677 Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei
678 ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die
679 nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung
680 nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

681 iv. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder
682 des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten
683 Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit
684 wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige
685 Finanzierung nicht feststeht, die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.

686 v. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder
687 des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten
688 Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des*der hauptamtlichen
689 Ortsvereinsgeschäftsführer*in, des*der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer*in, bzw.
690 des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines*ihrer Arbeitsvertrages

VS-09 - angenommen:

691 die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes
692 einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann,
693 widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer
694 Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in
695 einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von
696 dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten
697 Ausschlussfrist als genehmigt.

698 (e) 1Zur Herstellung von Transparenz wird ein vereinsinternes Register zur Erfassung
699 von Daten über die Vergütung der Geschäftsführungen oder hauptamtlichen Vorstände der
VS-09 - angenommen:

700 Gliederungen der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO (Transparenzdatenbank) geführt.

701 2Die Transparenzdatenbank wird bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes als
702 registerführende Stelle digital geführt.

703 3Näheres regelt der Bundesausschuss.

704 (4) 1Die Aufsicht umfasst das Recht zur anlassunabhängigen Prüfung.

705 2Die Aufsicht soll – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im Sinne
706 des Absatz 1 Satz 10 – insbesondere umfassen:

707 (a) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, Berichte und Unterlagen des*der
708 Beaufsichtigten anzufordern (z.B. Budgets). Diese*r ist zur unverzüglichen Vorlage
709 verpflichtet.

710 (b) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, nach vorheriger Ankündigung die
711 Geschäftsräume und Einrichtungen des*der Beaufsichtigten zu betreten und zu
712 besichtigen, die digitale wie analoge Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu

713 überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier, digitalen Systemen oder auf
714 Datenträgern) einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und
715 hauptamtliche Mitarbeiter zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und
716 sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.

717 (c) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche

VS-09 - angenommen:

718 Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.

719 (d) Eine jährlich durchzuführende stichprobenartige Überprüfung der in den
720 Erklärungen zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex gemachten Angaben.

721 (e) Eine Überprüfung, ob die Vorgaben des AWO-Governance-Kodex hinsichtlich der
722 Trennung von Führung und Aufsicht und der Behandlung von Interessenkonflikten durch
723 die der Aufsicht unterliegenden Gliederung eingehalten worden sind.

724 (5) 1Die Aufsicht umfasst – unabhängig von der Auferlegung einer Aufsichtspflicht im
725 Sinne des Absatz 1 Satz 10 – die anlassabhängige Prüfung.

726 2Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche oder AWO-
727 interne Vorschriften vor, muss die aufsichtsberechtigte Gliederung unverzüglich ein
728 Prüfverfahren gegen die beaufsichtigte Gliederung einleiten.

729 3Hat die aufsichtsberechtigte Gliederung innerhalb dieser Zeit kein
730 Aufsichtsverfahren eingeleitet oder hat der Vorstand des Bundesverbandes begründete
731 Zweifel an der Durchführung eines ordnungsgemäßen Aufsichtsverfahrens der
732 übergeordneten Gliederung, so kann der Bundesverband die Aufsicht übernehmen.

733 4Der Bundesverband kann das Aufsichtsverfahren im eigenen Ermessen an die
734 aufsichtsberechtigte Gliederung abgeben.

VS-09 - angenommen:

735 (6) 1Zuständig für die unter Absätzen 3, 4 und 5 und diesem Absatz genannten Rechte ist ~~der Vorstand~~

736 ~~bzw. der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium die Geschäftsführung.~~

737 2Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann einen Dritten mit der Durchführung
738 beauftragen.

739 3Übernimmt der Bundesverband die Aufsicht gemäß Absatz 2 Satz 2 i.V.m. Absatz
740 5 Satz 3 trägt die eigentlich zur Aufsicht berechtigte Gliederung die Kosten.

741 4Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Verbandsrevisor*innen

VS-09 - angenommen:

742 der beaufsichtigten Gliederung anregen, eine Prüfung durchzuführen.

743 (7) Näheres kann der Bundesausschuss in einer Richtlinie regeln.

744 (8) Die Haftung der aufsichtsberechtigten Gliederung für einfache Fahrlässigkeit ist
745 gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.

VS-10 - angenommen:

746 10 Vereinsgerichtbarkeit

10 Vereinsgerichtbarkeit

VS-10 - angenommen:

747 10.1 Vereinsgerichte

10.1 Vereinsgerichte

VS-10 - angenommen:

748 (1) Der Verband unterhält ~~als besondere Einrichtung~~ unabhängige Vereinsgerichte.

749 2Diese werden bei den Bezirksverbänden bzw. den Landesverbänden, soweit keine
750 Bezirksverbände gebildet sind, sowie beim Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt
751 gebildet.

752 (2) 1Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Vereinsgerichte die
753 erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

754 2Geschäftsstelle des jeweiligen Vereinsgerichts ist die Geschäftsstelle der
755 jeweiligen Gliederung.

756 (3) Zuständigkeit

757 (a) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt.
758 Für den Fall des Ausscheidens bleibt das vereinsgerichtliche Verfahren für alle
759 Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

760 (b) Das vereinsgerichtliche Verfahren gilt der Sache nach

VS-10 - angenommen:

761 ~~-i.~~ bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien, den AWO-Governance-Kodex sowie gegen
762 Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund
763 vorliegt;

VS-10 - angenommen:

764 ~~-ii.~~ bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der
765 Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von
766 satzungsgemäßen Organen.

767 (c) Das Vereinsgericht entscheidet über:

VS-10 - angenommen:

768 ~~-i.~~ Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Absatz 1, Absatz 2 und
769 Absatz 3 dieses Verbandsstatuts.

VS-10 - angenommen:

770 ~~-ii.~~ Anträge gemäß Ziffer 11 Absatz 7 dieses Verbandsstatuts.

VS-10 - angenommen:

771 ~~-iii.~~ Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der
772 Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen
773 Organen.

VS-10 - angenommen:

774 (4) 1Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und
775 die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei dem Bundesverband werden in der
776 Schiedsordnung geregelt.

2 Ist ein Vereinsgericht bei einem Landes- oder Bezirksverband nicht ordnungsgemäß gebildet oder besetzt, entscheidet das Vereinsgericht bei dem Bundesverband.

VS-10 - angenommen:

~~10.2 Bildung des Vereinsgerichts~~

10.2 Bildung des Vereinsgerichts

VS-10 - angenommen:

778 ~~(1) Vereinsgerichte entscheiden in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.~~

(1) 1 Das Vereinsgericht setzt sich aus einer*m Vorsitzende*n sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

2 Das Vereinsgericht bzw. eine Kammer eines Vereinsgerichts entscheidet in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

VS-10 - angenommen:

780 ~~(2) 1In besonderen Fällen kann die~~ Die Konferenz der jeweiligen Gliederung kann bestimmen,
781 dass ~~zwei~~ Kammern (~~jeweils bestehend aus einer*m Vorsitzenden und zwei~~
782 ~~Beisitzer*innen~~) gebildet werden.

VS-10 - angenommen:

783 ~~2In diesem Fall bestimmt die Konferenz der jeweiligen Gliederung die~~
784 ~~Geschäftsverteilung zwischen den Kammern.~~

VS-10 - angenommen:

785 ~~(3) 1Für ein Vereinsgericht bzw. eine Kammer wählt die~~ Die jeweilige Konferenz eine*n
786 ~~Vorsitzende*n, eine*n Stellvertreter*in der*s Vorsitzenden sowie mindestens ein~~
787 ~~weiteres Mitglied~~ wählt die Mitglieder des Vereinsgerichts.

VS-10 - angenommen:

788 ~~2Unter den Mitgliedern sollen zwei Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein.~~

2Unter den Mitgliedern des Vereinsgerichts sollen die Geschlechter angemessen vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

VS-10 - angenommen:

789 ~~3Eine Wiederwahl ist zulässig.~~

VS-10 - angenommen:

790 ~~4Die*der Vorsitzende muss, ihre*seine Stellvertreter*innen sollen, über die~~
791 ~~Befähigung zum Richteramt verfügen.~~

3Die*der Vorsitzende des Vereinsgerichts bzw. der jeweiligen Kammer muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

VS-10 - angenommen:

792 ~~(4) 1 Die Vereinsgerichte entscheiden über die Geschäftsverteilung und geben sich eine interne~~
Geschäftsordnung.

793 ~~2Diese muss Regelungen zur Vertretung im Verhinderungsfall enthalten.~~

794 ~~(5) Niemand kann in derselben Sache in mehr als einer Instanz mitentscheiden.~~

VS-10 - angenommen:

~~10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts~~

10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts

VS-10 - angenommen:

796 (1) Die Mitglieder ~~deines~~ Vereinsgerichtes können von jedem*r Beteiligten wegen
797 Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für ~~B~~befangen erklären,
798 wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu
799 rechtfertigen.

800 (2) 1Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Vereinsgericht, dem das betreffende Mitglied
801 angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet
802 werden.

803 2Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit
804 der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

805 (3) Tritt während eines Verfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der
806 Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor
807 weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

808 (4) 1Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Vereinsgericht in der jeweiligen
809 Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied durch Beschluss.

810 2Über den Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden.

811 3Das Vereinsgericht entscheidet über das Ablehnungsgesuch mehrheitlich.

812 4Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

813 (5) Im Übrigen gelten die §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend und
814 ergänzend.

VS-10 - angenommen:

10.4 Ausschlussfrist

10.4 Ausschlussfrist

815 (1) 1Das Vereinsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab
816 Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses der Maßnahmen oder des streitigen
817 Ereignisses angerufen werden.

818 2Wahlen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des
819 Wahlergebnisses angefochten werden.

820 (2) 1Wird die Frist schuldlos versäumt, ist dem*der Antragsteller*in auf dessen*deren
821 Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

822 2Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

823 3Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung anzugeben.

824 4Innerhalb der Antragfrist ist die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen.

825 5Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Ausschlussfrist ist der Antrag
826 unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist in Folge höherer Gewalt
827 unmöglich war.

VS-10 - angenommen:

10.5 Vereinsgerichtsordnung

10.5 Vereinsgerichtsordnung

830 Ausführungsbestimmungen beschließt die Bundeskonferenz in einer Schiedsordnung.

VS-11 - angenommen:

~~11 Ordnungsmaßnahmen~~

11 Ordnungsmaßnahmen

832 (1) 1Die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die
833 natürliche Person Mitglied ist, kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die
834 Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen
835 (a) eine Rüge / Verweis gegenüber dem Mitglied (natürliche und juristische Person)
836 erteilen,

837 (b) gegenüber dem Mitglied (juristische Person) den Ausschluss von Leistungen und
838 Förderungen erklären,

839 (c) ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens von
840 Einrichtungen und/oder Geschäftsstellen und/oder Diensten der betroffenen sowie zur
841 Aufsicht berechtigten Gliederung gegenüber natürlichen Personen oder Organen
842 aussprechen,

843 (d) anordnen, dass Verletzungen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und
844 Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen unverzüglich zu
845 beenden sind sowie verlangen, dass jegliche Maßnahmen und Handlungen, die auf Grund
846 solcher Verletzungen getroffen und vorgenommen sind, rückgängig gemacht werden und,
847 (e) anordnen, im Falle des Unterlassens des zuständigen Organs, Beschlüsse zu fassen
848 oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur
849 Einhaltung von Verbandsstatut, Satzungen und Richtlinien sowie von Beschlüssen von
850 satzungsgemäßen Organen erforderlich sind, innerhalb einer bestimmten Frist die
851 erforderlichen Beschlüsse zu fassen oder die erforderlichen Handlungen zu treffen.

852 2Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann im Falle der Missachtung Maßnahmen zur
853 verbandlichen Willensbildung bei der untergeordneten Gliederung einleiten.

854 3Soweit die Verpflichtung zur Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und
855 Richtlinien sowie der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen Gegenstand gesonderter
856 vertraglicher Vereinbarungen zwischen AWO-Gliederungen ist, steht die Möglichkeit des
857 Erlasses von Ordnungsmaßnahmen der Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Rechte
858 nicht entgegen.

859 (2) 1Das Präsidium des Bundesverbandes kann den Vorstand des Bundesverbandes
860 beauftragen, gegenüber einem Mitglied (unabhängig davon auf welcher Gliederungsebene
861 es Mitglied ist) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 zu erlassen, wenn eine schwere
862 ideelle oder materielle Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer
863 Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles
864 Eingreifen erfordert.

865 2Der Bundesverband hat den jeweiligen Landes- oder Bezirksverband zunächst
866 aufzufordern, tätig zu werden. Leitet dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen

867 keine ausreichenden Maßnahmen nach Vorgabe des Bundesvorstandes in Abstimmung mit dem
868 Präsidium des Bundesverbandes ein oder ist der Landes- oder Bezirksverband befangen,
869 so kann der Bundesverband tätig werden.

870 3Die Befangenheit ist gegenüber dem Landes- oder Bezirksverband schriftlich zu
871 begründen.

872 (3) 1Die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die
873 natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung
VS-11 - angenommen:
874 mit dem Präsidium des Bundesverbandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ~~oder~~und
875 wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, gegenüber allen
876 Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorrübergehend das Ruhen aller oder einzelner
877 Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter oder Funktionen,
878 sowie Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.

879 2Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Gesamtverband oder einem Teil des Verbandes
880 die Fortsetzung der Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte oder der Wahrnehmung des
881 Amtes oder der Funktion zum maßgeblichen Zeitpunkt jedenfalls vorrübergehend nicht
882 zuzumuten ist.

883 (4) 1Ergibt eine Prüfung durch die aufsichtsberechtigte Gliederung oder den
VS-11 - angenommen:

884 Bundesverband entsprechend Ziffer 9 Absatz 5 ~~dieses~~ Verbandsstatuts, dass aufgrund
885 von erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder AWO-interne Regelungen
886 gemäß Absatz 1 aufgrund schädigenden Verhaltens von Mitgliedern oder Dritten
887 möglicherweise zivilrechtliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche gegen
888 diese bestehen, und nimmt die betroffene Gliederung die Rechtsverfolgung nach
889 Aufforderung des Bundesverbandes innerhalb einer vom Bundesverband gesetzten,
890 angemessenen Frist nicht auf, ist der Bundesverband berechtigt, diese im Namen der
891 betroffenen Gliederung gerichtlich geltend zu machen.

892 (5) 1Vor der Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist der*die Betroffene/betroffene
893 Gliederung anzuhören und es ist ihm*ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

894 2Gegen die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 können die Betroffenen Einspruch beim
895 zuständigen Vereinsgericht erheben.

896 (6) 1Jede Anordnung einer Maßnahme gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 ist dem*der
897 Betroffenen/betroffenen Gliederung schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit
898 Rückschein zuzustellen.

899 2Die §§ 178 und 179 ZPO gelten entsprechend.

900 3Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung
901 enthalten.

902 (7) 1Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann das Vereinsgericht eine der
903 folgenden Entscheidungen auf Antrag treffen:

904 (a) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten,
905 (b) den Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt.

906 2Antragsberechtigt ist gegenüber natürlichen Personen jede Organisationsgliederung,
907 unabhängig davon, ob der*die Antragsgegner*in der entsprechenden Verbandsgliederung
908 angehört.

909 3Gegenüber juristischen Personen ist die nächsthöhere Gliederung und der
910 Bundesverband antragsberechtigt.
911 4Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 steht dem Antrag nach
912 Absatz 7 nicht entgegen.
913 (8) Vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2, 3, 4 sowie vor Beantragung von
914 Maßnahmen gemäß Absatz 7 ist der zur Aufsicht berechtigte Verband berechtigt, -
915 soweit erforderlich - Ermittlungen anzustellen.

VS-12 - angenommen:

~~916 12 Verbandliches Markenrecht~~

12 Verbandliches Markenrecht

917 (1) Rechteinhaberschaft und Rechteableitung

918 1Der AWO Bundesverband e.V. ist alleiniger Inhaber von Namen und Kennzeichen der
919 Arbeiterwohlfahrt.
920 2Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und
921 die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig.
922 3Künftige Änderungen des Kennzeichens beschließt der Bundesausschuss.
923 4Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
924 5Die Mitgliedsverbände führen den Namen in folgender Weise: Arbeiterwohlfahrt
925 Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband / Ortsverein e.V.
926 6Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband / Landesverband / Kreisverband /
927 Ortsverein e.V.

VS-12 - angenommen:

928 7Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. ~~Regionalverband, Unterbezirk~~)
929 gilt für sie ~~e~~Entsprechendes.

930 (2) Nutzungsberechtigte und Nutzungsumfang

VS-12 - angenommen:

931 a) 1AWO ~~Gliederungen~~ Vereine dürfen Namen und das Logo ~~vollumfänglich~~ im Vereinsnamen führen.

VS-12 - angenommen:

932 2Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.

VS-12 - angenommen:

933 b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden,
934 soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

VS-12 - angenommen:

935 c) 1Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der
936 AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der
937 gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur
938 Unternehmensbezeichnung verwenden.

939 2Nicht gemeinnützige Körperschaften, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen
940 Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten/
941 Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klient*innen, die ansonsten direkt
942 durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag

943 verankert ist.

944 d) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur
945 hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile im
946 Briefbogen).

947 e) Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Körperschaften
948 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass soweit demnach keine Berechtigung zur
949 Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als
950 Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.

951 (3) Nutzungsbedingungen und Nutzungsende

952 a) Die Nutzung des Namens und der Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt ist an die
953 Einhaltung des Verbandsstatuts, der Satzungen und Richtlinien sowie der Beschlüsse
954 von satzungsgemäßen Organen, insbesondere des AWO-Governance-Kodex, gebunden.

955 b) Körperschaften müssen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO in ihrem
956 Logo oder in ihrer Firmierung führen zu können, über Regelungen in ihrem

VS-12 - angenommen:

957 ~~Gesellschaftervertrag~~ Gesellschaftervertrag/ Satzung sicherstellen, dass das Verbandsstatut der
Arbeiterwohlfahrt
958 für die Gesellschaft anerkannt wird und die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des
959 Bundesausschusses zum AWO-Governance-Kodex gemäß Ziffer 6 Absatz 5 einschließlich der
960 Beschlüsse zur Änderung des AWO-Governance-Kodex verbindlich für die Gesellschaft
961 sind.

962 2Insbesondere ist im Rahmen der Gesellschafterverträge sicherzustellen, dass die
963 Vorgaben des Verbandsstatuts hinsichtlich

VS-12 - angenommen:

964 ~~a.~~ der Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, insbesondere gemäß Ziffer 6 Absatz 3
965 Verbandsstatut;

VS-12 - angenommen:

966 ~~b.~~ der Finanzordnung, insbesondere der Gewährleistung der Abführung von Beiträgen gemäß
967 Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a Verbandsstatut sowie gemäß den auf deren Grundlage
968 beschlossenen Beitragsordnungen;

VS-12 - angenommen:

969 ~~c.~~ der Revision gemäß Ziffer 8 Verbandsstatut;

VS-12 - angenommen:

970 ~~d.~~ der Aufsicht, insbesondere die Anerkennung der in Ziffer 9 Verbandsstatut
971 vorgesehenen Aufsichtsrechte der AWO-Gliederungen gegenüber den Unternehmen, auf die
972 sie beherrschenden Einfluss hat, sowie die Gewährleistung der damit verbundenen
973 Anhörungs- und Zustimmungsrechte, insbesondere das Anhörungsrecht des Bundesverbandes
974 bei Überschreitung des Höchstbetrages der Vergütung der Geschäftsführung gemäß dem
975 AWO-Governance-Kodex, sowie

VS-12 - angenommen:

976 ~~e.~~ des verbandlichen Markenrechts gemäß Ziffer 12, einschließlich der Vorgaben der
977 Markenrichtlinie

978 durch die AWO-Gesellschaft eingehalten werden. Gesellschaften, die die maßgeblichen
979 Regelungen des Verbandsstatuts i.S.d. oben genannten Aufzählung sowie den AWO-
980 Governance-Kodex nicht verbindlich anerkennen, sind zur Nutzung des Namens und der

981 Kennzeichen der AWO nicht berechtigt.
982 3Bei Verlust des Logos und der Namensrechte gelten für die betroffene juristische
983 Person die Regelungen des Statutes der AWO sowie alle weiteren beschlossenen
984 Ordnungen weiterhin.
985 4Eine Wiedervergabe des Logos und der Namensrechte ist nicht ausgeschlossen.
986 c) 1Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung
987 verliert das Mitglied, korporative Mitglied bzw. die AWO Gesellschaft das Recht, den
988 Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt
989 jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig.
990 2Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und
991 Kennzeichen deutlich unterscheiden.
992 3Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen
993 bestehen.
994 4Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

995 (4) Richtlinien

996 1Der Bundesausschuss beschließt zur Ausführung eine Richtlinie.
997 2Diese umfasst insbesondere Regelungen zu Namenszusatz und Kennzeichnung der
998 verbandlichen Anbindung, Unterlizenzierung, Markeneintragungen beim DPMA,
999 Benutzungsform / Corporate Design, Markenrechtsdurchsetzung.

VS-13 - angenommen:

~~1000 13 Satzungen der AWO-Gliederungen~~

13 Satzungen der AWO-Gliederungen

VS-13 - angenommen:

1001 (1) Die Satzungen der AWO ~~Gliederungen~~ Vereine haben zwingend den allgemeinen
1002 vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung
1003 (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.
1004 (2) Gliederungen regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, deren Inhalt den
1005 Vorgaben dieses Statuts entsprechen muss.
1006 (3) Die Satzungen haben darüber hinaus folgende Regelungen zu treffen:

VS-13 - angenommen:

1007 (a) Vermögensanfallsklausel Vermögensanfallklausel

VS-13 - angenommen:

1008 Die Vermögensanfallsklausel Vermögensanfallklausel gemäß der Mustersatzung AO muss zugunsten
der Gliederung des AWO-Vereins

1009 gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist.

1010 (b) Regelungen zur Mitgliedschaft

VS-13 - angenommen:

1011 ~~-i.~~ Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und
1012 zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der
1013 Delegiertenberechnung berücksichtigt werden.

VS-13 - angenommen:

1014 ~~-ii.~~ 1Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Regelung zur Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.

1019 2Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

VS-13 - angenommen:

1021 ~~-iii.~~ 1Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich ist.

1024 2Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

1026 (c) Finanz- und Beitragsordnungen

1027 Die Satzung muss einen Verweis auf die Finanzordnung, insbesondere auf Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a Verbandsstatut sowie auf die von der Bundeskonferenz auf deren Grundlage verabschiedeten Beitragsordnungen enthalten.

1030 (d) Beteiligungsrechte

VS-13 - angenommen:

1031 ~~-i.~~ 1Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds- und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen.

VS-13 - angenommen:

1034 2Sofern eine Delegiertenkonferenz stattfindet, sind die ~~Direktmitglieder des~~ natürlichen Personen, die Mitglieder des

1035 Kreisverbandes sind, fristgemäß zu einer Versammlung einzuladen, welche Delegierte für die 1036 Kreiskonferenz entsprechend des Delegiertenschlüssels dem Delegiertenschlüssel wählt.

VS-13 - angenommen:

1037 ~~-ii.~~ 1Diese können auch - sofern vorhanden - von ~~den~~ rechtlich nicht eigenständigen 1038 themenbezogenen Gruppen gewählt werden.

VS-13 - angenommen:

1039 2Das Verfahren ist in der Satzung ~~der Gliederung, der die Steuerung der Arbeit der~~
1040 themenbezogenen Gruppe obliegt, des jeweiligen AWO-Vereins zu regeln.

VS-13 - angenommen:

1041 ~~3Sofern die Satzung einer Gliederung die Bildung von rechtlich nicht eigenständigen~~
1042 ~~Gruppen vorsieht, ist zu regeln, auf welchem Wege Mitglieder die Bildung einer~~
1043 ~~solchen Gruppe initiieren können.~~

VS-13 - angenommen:

1044 iii. In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die 1045 Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden.

VS-13 - angenommen:

1046 iv. In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem 1047 Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt 1048 werden (mindestens einen*eine Vertreter*in des Jugendwerkes).

1049 (e) Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesorgane

1050 Die Satzung muss eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der
1051 Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur
1052 Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Gliederung sind.

1053 (f) Voraussetzung einer Organfunktion

1054 Die Mitgliedschaft ist als Voraussetzung zur Wahl in Organfunktionen und
1055 Delegiertenfunktionen zu verankern.

1056 (g) Fortgeltungsklausel

1057 Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten,

VS-13 - angenommen:

1058 ~~-i.~~ dass der Vorstand und/oder das Präsidium bis zur gültigen Neuwahl eines neuen
1059 Vorstandes und/oder Präsidiums im Amt bleibt, wobei die satzungsmäßig vorgesehene
1060 Möglichkeit zur Abberufung eines Vorstands hiervon unberührt bleibt;

VS-13 - angenommen:

1061 ~~-ii.~~ dass, ~~sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu Konferenzen oder~~
~~Ausschüssen der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht~~
~~vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, die~~
~~zuletzt gewählten Delegierten ordnungsgemäß gewählte Delegierte bis zur Möglichkeit einer Neuwahl~~
~~ihrgültigen Wahl einer*s Nachfolger*in im Amt auch auf der~~
1065 ~~nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung wahrnehmen können bleiben.~~

VS-13 - angenommen:

1066 ~~-iii.~~ dass ordnungsgemäß gewählte Verbandsrevisor*innen und Richter*innen an den jeweiligen
1067 Vereinsgerichten über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl einer*s
1068 Nachfolger*in im Amt bleiben.

1069 (h) Delegierte

VS-13 - angenommen:

1070 ~~-i.~~ Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen dahingehend ausgestaltet
1071 werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz
1072 beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund
1073 eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.

VS-13 - angenommen:

1074 ~~-ii.~~ Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen
1075 diese zwingend in der Satzung geregelt sein.

1076 (i) Unvereinbarkeiten

1077 1Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende

VS-13 - angenommen:

1078 Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion führen:

VS-13 - angenommen:

1079 (aa) Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen,

1080 wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu
1081 dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen
1082 die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.

1083 (bb) Revisor*innenfunktionen,

VS-13 - angenommen:

1084 i. wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten
1085 vier Jahre Vorstands,- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

VS-13 - angenommen:

1086 ii. wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre
1087 Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.

VS-13 - angenommen:

1088 wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier iii. wenn auf
derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier
1089 Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

iv. wenn auf derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier
Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben.

1090

1091 (cc) Delegiertenfunktionen,

VS-13 - angenommen:

1092 1wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und
1093 Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt
1094 sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

2Abweichend hiervon können bis zu 30 % der Delegiertenplätze mit Personen besetzt werden, für die
gemäß Satz 1 eine Unvereinbarkeit bestünde.

3Satz 2 gilt nicht für Geschäftsführungen (u.a. hauptamtliche Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB,
Besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB) und leitende Angestellte gemäß § 5 BetrVG.

1095 2Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder
1096 sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen

VS-13 - angenommen:

1097 für Tätigkeiten im Vorstand,- bzw. Präsidium als aufgrund eines
1098 Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

1099 (j) Interessenkonflikte

1100 1Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass an Beschlüssen von
1101 Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision
1102 gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die
1103 Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. 2Die
1104 Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.

1105 (k) Aufsicht

VS-13 - angenommen:

1106 1Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Gliederung ein-
1107 Mindestmaß zur die Erfüllung ihres Aufsichtsrechts entsprechend Ziffer 9 Absatz 1
1108 gewährleisten des Verbandsstatuts vollumfänglich gewährleistet.

2Die Satzungen der beaufsichtigten Gliederungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass
die jeweils aufsichtsberechtigte Gliederung Aufsichtsrechte gemäß Ziffer 9 des Verbandsstatut erhält.

3Dabei ist mindestens zu regeln, dass die aufsichtsberechtigte Gliederung

i. Organversammlungen einberufen kann;

ii. ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Bücher und Schriften haben;

iii. sowie Satzungsänderungen einer Zustimmung bedürfen.

1109 (l) Quotenregelungen

1110 Die Satzungen müssen Quotenregelungen zur Förderung der Gleichheit der Geschlechter,
1111 insbesondere die Förderung von Frauen,

VS-13 - angenommen:

1112 ~~i.~~ für Mitglieder des Vorstandes;

VS-13 - angenommen:

1113 ~~ii.~~ für Mitglieder des Präsidiums;

VS-13 - angenommen:

1114 ~~iii.~~ für Delegierte zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen

1115 enthalten.

1116 (m) Weitere Regelungen

1117 Die Satzungen müssen Regelungen zur bzw. zum

VS-13 - angenommen:

1118 ~~i.~~-Mitgliedschaft;

VS-13 - angenommen:

1119 ~~ii.~~ Möglichkeit der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen
1120 als Präsenzversammlung und in virtueller Form;

VS-13 - angenommen:

1121 ~~iii.~~-Finanzordnung;

VS-13 - angenommen:

1122 ~~iv.~~-Revisionsordnung;

VS-13 - angenommen:

1123 ~~v.~~-Schieds-/Vereinsverfahren;

VS-13 - angenommen:

1124 ~~vi.~~-Ordnungsmaßnahmen;

VS-13 - angenommen:

1125 ~~vii.~~ verbandlichem Markenrecht und

VS-13 - angenommen:

1126 ~~viii.~~ Ausschluss der Befreiung von Insichgeschäften (§ 181 BGB)

VS-13 - angenommen:

1127 nach den Vorgaben dieses Verbandsstatuts enthalten.

Antrag VS-00

Laufende Nummer: 182 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 24

²⁴ ~~Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt~~

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

Zeile 33

33 ~~zuletzt geändert durch die~~ geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig,
zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2025 in Erfurt am TT.MM.JJJJ,

Zeile 34

34 - eingetragen in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg am ~~19.09.2023~~ TT.MM.JJJJ -

Begründung

Ergänzung, wann die Bundeskonferenz Änderungen des Verbandsstatuts beschlossen hat.

Antrag VS-00-01

Laufende Nummer: 185 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 35

~~35~~ 1 Präambel

Präambel

Zeile 36 - 38

- 36 (1) Die Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung: AWO) ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien
- 37 Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher ~~Mitgliedschaft in den~~ Mitgliedschaften in ortsbezogenen Vereinen, traditionell in
- 38 Ortsvereinen, aufbaut.

Zeile 44

- 44 ~~-1.~~ das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;

Zeile 45

- 45 ~~-2.~~ die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der
- 46 sozialen Arbeit;

Zeile 47

- 47 ~~-3.~~ die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für
- 48 sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;

Zeile 49

- 49 ~~-4.~~ das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;

Zeile 50

- 50 ~~-5.~~ der Anspruch des*der Einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und
- 51 rechtliche Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere die Gleichstellung von
- 52 Frauen, welche im Einklang mit der Frauenpolitik des AWO Grundsatzprogramms steht;

Zeile 53

53 ~~-6.~~die Förderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im sozialen Gemeinwesen
54 um sozialem Unrecht entgegenzuwirken;

Zeile 55

55 ~~-7.~~das Eintreten für eine generationenübergreifende Nachhaltigkeit im sozialpolitischen
56 wie unternehmerischen Handeln;

Zeile 57

57 ~~-8.~~die Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der Inklusion verwirklicht wird;

Zeile 58

58 ~~-9.~~die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung
59 des*der Einzelnen;

Zeile 60

60 ~~-10.~~den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische,
61 nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;

Zeile 66

66 ~~-11.~~die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und
67 freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser
68 Vereinigungen;

Zeile 69

69 ~~-12.~~Förderung der Nachhaltigkeit als Grundprinzip der sozialen Arbeit sowie Begleitung
70 der sozialen Folgen ökologischer Veränderungsprozesse.

Zeile 71

71

1 Selbstverständnis

(1) 1Der Gesamtverband der AWO versteht sich als Wertegemeinschaft für
-Solidarität;
-Toleranz;
-Freiheit;
-Gleichheit;
-Gerechtigkeit.

2Diese Werte bestimmen sein Handeln.

3Die Werte und das Verbandsstatut insgesamt sind für alle natürlichen und juristischen AWO-Mitglieder, AWO-Körperschaften (d.h. juristische Personen, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind und alle mit ihnen verbundenen Unternehmen) sowie deren Beschäftigten bei der Mitwirkung der Erfüllung der Aufgaben der AWO, verbindlich.

4Der Gesamtverband der AWO bekennt sich zum AWO-Grundsatzprogramm.

(2) 1Die AWO lehnt im Einklang mit ihren Grundwerten insbesondere undemokratisches, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, geschlechterspezifisches, gegen die sexuelle Orientierung gerichtetes und sonstiges menschenverachtendes Verhalten und entsprechende Haltungen ab.

2Sie distanziert sich von solchen Haltungen und solchem Verhalten ausdrücklich.

Begründung

Zu Präambel des Verbandsstatuts:

Zu Abs. 1 Präambel des Verbandstatus (neu)/ Ziffer 1 Präambel (alt) (Zeile 36 - 38): Die Präambel, obwohl Teil des Verbandsstatuts, hat keinen klassisch rechtsverbindlichen Charakter. Sie wird dennoch bei der Auslegung des Verbandsstatuts herangezogen werden können.

Zu Abs. 2 S. 3 Präambel des Verbandstatus / Ziffer 1 Abs. 2 S. 3 Pkt. 1. - 13. Präambel (alt) (Zeile 44 - 69): Vorschlag, eine Nummerierung einzufügen von Nr. 1 - 13. Dies dient lediglich der leichteren Zitierbarkeit und stellt keine Priorisierung dar.

Zu Ziffer 1 des Verbandsstatuts (Selbstverständnis) (neu) (Zeile 71):

Zu Ziffer 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Verbandsstatut (neu): Auf das Grundsatzprogramm wird in der Präambel nicht explizit Bezug genommen, eine ausdrückliche Anerkennung und Bezugnahme erneut ist durchaus sinnvoll um den Grundwerten entsprechend gerecht zu werden.

Zu Ziffer 1 Abs. 1 S. 3 Verbandsstatut (neu): Hier wird deutlich gemacht, dass die Werte und das Verbandsstatut zentral für alle in der AWO sind, egal ob einzelnes Mitglied oder AWO-Körperschaft.

Zu Ziffer 1 Abs. 1 S. 4 Verbandsstatut (neu): Das AWO-Grundsatzprogramm soll aufgrund seiner hervorgehobenen Stellung ausdrücklich im Verbandsstatut erwähnt werden.

Zu Ziffer 1 Abs. 2 S.1 und S. 2 Verbandsstatut (neu): Die AWO ist eine stark wertegebundene Gemeinschaft - sowohl im Ehren- als auch Hauptamt. Dies kommt bereits in Abs. 2 zum Ausdruck. Die Bundeskonferenzbeschlüsse zur Demokratieförderung und Haltung gegenüber der AfD zeigen jedoch, dass die Wertegemeinschaft sich noch deutlicher und klarer abgrenzen und positionieren will. Dies soll im Satz 1 und 2 erfolgen. Anlehnung an die Formulierung des § 46 StGB.

Antrag VS-02

Laufende Nummer: 186 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 72

~~72~~ **2 Aufgaben**

2 Aufgaben

Zeile 73

73 (1) 1Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO wirkt an der Gesetzgebung mit.

Zeile 78

78 (2) 1Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden
79 und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Zeile 83

83 4Auf europäischer und internationaler Ebene arbeitet die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO mit ihren
84 Partnern eng zusammen.

Zeile 85

85 (3) Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege,
86 insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

Zeile 87

87 ~~-1.~~1. Anregung und Förderung der Selbsthilfe;

Zeile 88

88 ~~-2.~~2. Förderung ehrenamtlicher Betätigung;

Zeile 89

89 ~~-3.~~3. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der
90 Wohlfahrtspflege;

Zeile 91

91 ~~-4.~~Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;

Zeile 92

92 ~~-5.~~Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige
93 Rechtsträger;

Zeile 94

94 ~~-6.~~Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;

Zeile 95

95 ~~-7.~~Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes
96 der AWO;

Zeile 97

97 ~~-8.~~Maßnahmen zur Armutsbekämpfung;

Zeile 98

98 ~~-9.~~Aus-, Fort- und Weiterbildung;

Zeile 99

99 ~~-10.~~Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;

Zeile 100

100 ~~-11.~~Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und
101 Gesundheitshilfe;

Zeile 102

102 ~~-12.~~Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;

Zeile 103

103 ~~-13.~~Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung
104 praxisnaher Forschung;

Zeile 105

105 ~~-14.~~Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der
106 Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe.

Begründung

Zu Ziffer 2 des Verbandsstatuts (Aufgaben):

Zu Ziff. 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, S. 4 und Abs. 3 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 73 78 83 85): Redaktionelle Änderung, AWO statt Arbeiterwohlfahrt

Zu Ziff. 1 Abs. 3 Nr. 1- 14 Verbandsstatut (Zeile 87 - 105): Nummerierung ergänzt.

Antrag VS-03

Laufende Nummer: 188 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 107

~~107 3 Mitgliedschaft~~

3 Mitgliedschaft

Zeile 108

108 (1) Die ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen
109 auf der Grundlage des Vereinsrechts.

Zeile 111

111 (3) 1 Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Kurzbezeichnung:
Verbandsstatut) anerkennt und
112 sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Zeile 113 - 114

113 2 Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen ~~AWO~~Arbeiterwohlfahrt
(Kurzbezeichnung: AWO) führen ~~und~~in der
114 Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind und den Regelungen des Verbandsstatuts
Geltung verschaffen.

Zeile 116

116 4Mitgliedschaft in, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung ~~in und~~ bei
117 der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in
118 menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche
119 demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

Zeile 120

120 5Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO ist ~~somit~~ auch das
121 öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie
122 Parteien.

Zeile 123 - 124

123 (4) 1 Die persönliche Mitgliedschaft ~~kann nur~~wird im Ortsverein ~~bzw.~~oder im Kreisverband
124 erworben~~werden~~.

Zeile 125

125 2 In der Regel wird die persönliche Mitgliedschaft im Ortsverein oder im Kreisverband des
Wohnbereichs
126 erworben.

Zeile 127

127 3 Für den Fall, dass es im Wohnbereich keinen Ortsverein gibt, sowie auf eigenen
128 Wunsch, können natürliche Personen ihre Mitgliedschaft in einem Ortsverein oder
129 Kreisverband nach ihrer Wahl begründen.

Zeile 130 - 132

130 ~~4 Die Mitgliedschaft in mehreren Ortsvereinen ist möglich, wobei nur eine~~
131 ~~Mitgliedschaft eine persönliche Mitgliedschaft ist und die jeweils anderen als~~
132 ~~Fördermitgliedschaften begründet werden müssen.~~

4 Das aktive Wahlrecht, welches aus der persönlichen Mitgliedschaft erwächst, kann nur in einem
AWO-Verein gemäß Satz 1 ausgeübt werden; das passive Wahlrecht, welches aus der persönlichen
Mitgliedschaft erwächst, besteht dagegen in jedem AWO-Verein.

Zeile 134

133 (5) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und - abrechnung
134 erfolgt sowie die Mitgliederverwaltung erfolgen auf der Grundlage einer vom Bundesverband
geführten Mitglieder- und Adressverwaltung.
(5a) 1 Der Bundesverband und die Gliederungen arbeiten im Rahmen der gemeinsamen
Verantwortlichkeit insbesondere gemäß der Datenschutz- Grundverordnung und des
Bundesdatenschutzgesetzes in Teilbereichen zusammen.
2 Gemeinsam legen sie die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest.
3 Diese Festlegungen erfolgen in gegenseitiger Abstimmung und im Einklang mit den jeweiligen
satzungsgemäßen Aufgaben und gesetzlichen Bestimmungen.
4 Zum Nachweis und zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten wird eine gemeinsame
Dokumentation über die getroffenen Vereinbarungen und durchgeführten Maßnahmen geführt.
5 Diese Dokumentation ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.
6 Jede Gliederung, die sich für die Nutzung einer gemeinsamen Softwarelösung entscheidet, wird
automatisch Teil der gemeinsamen Verantwortlichkeit.
7 Der Bundesverband und die Gliederungen vereinbaren, dass jeder selbst für die von ihm*ihr
durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich ist.
8 Im Falle einer Datenschutzverletzung werden der Bundesverband und die Gliederungen gemeinsam
Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren und die betroffenen Personen zu

informieren.

Zeile 141

141 4Andere können Förder*innen gemäß Ziffer 4 des Verbandsstatuts werden.

Zeile 145 - 146

145 ~~(8) Die Regelungen des Verbandsstatut gelten entsprechend, wenn für die Gliederungen andere Bezeichnungen gewählt werden.~~

Begründung

Zu Ziffer 3 des Verbandsstatuts (Mitgliedschaft):

Zu Ziffer 3 Abs. 1 Verbandsstatut (Zeile 108): Redaktionelle Änderung, AWO statt Arbeiterwohlfahrt.

Zu Ziffer 3 Abs. 3 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 111): Vereinheitlichung, da im Folgenden nur noch von Verbandsstatut die Rede ist.

Zu Ziffer 3 Abs. 3 S. 2 Verbandsstatut (Zeile 113 - 114): Vereinheitlichung der Schreibweise und Bezug zum Verbandsstatut als zentrales Regelwerk für jeden, der Mitglied der AWO ist oder sein will.

Zu Ziffer 3 Abs. 3 S. 4 Verbandsstatut (Zeile 116): Der Begriff menschenverachtend ist als Auffangbegriff im Wortlaut des § 46 StGB enthalten. Das heißt, dass er auch im Sinne des Gesetzgebers ein geeigneter Begriff zur Abgrenzung ist.

Zu Ziffer 3 Abs. 3 S. 5 Verbandsstatut (Zeile 120): Redaktionelle Anpassung, AWO statt Arbeiterwohlfahrt. Das Wort „somit“ deutet darauf hin, dass es sich um eine Schlussfolgerung aus dem vorherigen Satz handelt. Dies ist zwar der Fall, hier aber überflüssig.

Zu Ziffer 3 Abs. 4 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 123 - 124): Klarstellung, wo die persönliche Mitgliedschaft zu bestehen hat.

Zu Ziffer 3 Abs. 4 S. 2 Verbandsstatut (Zeile 125): Ergänzung vom Kreisverband, da auch in diesem die Mitgliedschaftsbegründung vorgesehen ist.

Zu Ziffer 3 Abs. 4 S. 3 Verbandsstatut (Zeile 127): Redaktionelle Änderung, Kommasetzung.

Zu Ziffer 3 Abs. 4 S. 4 Verbandsstatut (Zeile 130 - 132): Klarstellung, dass nur eine aktive persönliche Mitgliedschaft der natürlichen Person besteht. D.h. ausschließlich diese aktive Mitgliedschaft mittelt das Stimmrecht und ist für die Delegiertenwahlen bestimmend.

Zu Ziffer 3 Abs. 5 Verbandsstatut (Zeile 134): Sprachliche Vereinheitlichung und Klarstellung, dass die Mitglieder- und Adressverhaltung (ZMAV) auch tatsächlich zu verwenden ist.

Zu Ziffer 3 Abs. 5a S. 1-8 (neu) Verbandsstatut (Zeile 134): Nach Einschätzung des externen Datenschutzbeauftragten des Bundesverbands handelt es sich bei der beim Bundesverband geführten ZMAV um eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit den jeweiligen Gliederungen, die die ZMAV nutzen, um die Adressen ihrer Mitglieder zu verwalten. Bisher schloss der Bundesverband mit jeder Gliederung für die Adressverwaltung (zusätzlich zur Rechnungslegung, die durch den Bundesverband erfolgt) eine Auftragsverarbeitung ab.

Zu Ziffer 3 Abs. 6 S. 4 Verbandsstatut (Zeile 141): Verweisung, damit unmissverständlich klar ist, welche Förderung gemeint ist.

Zu Ziffer 3 Abs. 8 Verbandsstatut (Zeile 145 - 146): Streichung. Jedoch keine inhaltliche Streichung, sondern

nur eine solche an dieser Stelle und stattdessen Verankerung in Ziff. 5 Abs. 1 S. 4.

Antrag VS-03-NR

Laufende Nummer: 218 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.
Status:	überwiesen an das Präsidium
Antragskommission:	Überweisung an das Präsidium
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke

Zeile 124

123 (4) 1Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein bzw. im Kreisverband
124 erworben werden.

+

Begründung

Der Bezirksverband Niederrhein e.V. stellt den Antrag zu dem Thema **Mitglieder im AWO-Verband halten**. Es wird keine konkrete Änderung im Wortlaut vorgeschlagen.

Aktueller Sachstand:

Im Rahmen von Ortsvereinsauflösungen und Stützpunktbildungen haben die dort vorhandenen Mitglieder die Möglichkeit ihre Mitgliedschaft im zuständigen Kreisverband weiter fortzuführen. Mit dieser Möglichkeit kann einem Mitgliederverlust entgegengewirkt werden. Bei Auflösung eines Kreisverbandes besteht die Möglichkeit, dass noch vorhandene Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände ihre Mitgliedschaft im entsprechenden Bezirksverband fortführen können. Es gibt jedoch keine Regelung für den Fall der Auflösung eines Kreisverbandes in dem die Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände nicht mehr vorhanden sind, sondern die persönliche Mitgliedschaft nur noch im Kreisverband existiert. Hier gibt es zurzeit keine Möglichkeit, die dort vorhandene persönliche Mitgliedschaft im AWO Verband weiter fortzuführen.

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Der AWO Bundesverband wird beauftragt für den Fall der Auflösung eines Kreisverbandes in dem es keine Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände gibt, nach Lösungsmöglichkeiten für den Erhalt der persönlichen Mitgliedschaft zu suchen und entsprechende Vorgehensmöglichkeiten festzulegen.

Begründung:

Gerade jetzt in der schwierigen Zeit vieler Ortsvereinsauflösungen und Austritten in unserem AWO Verband ist es besonders wichtig wieder neue Mitglieder zu gewinnen, aber auch die vorhandenen Mitglieder zu halten. Daher müssen Wege gefunden werden, die vielen Mitglieder und Ehrenamtler auch aus diesen betroffenen Kreisverbänden weiterhin an den AWO-Verband binden zu können.

Antrag VS-04

Laufende Nummer: 190 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 147

¹⁴⁷ ~~4 Förder*innen~~

4 Förder*innen

Zeile 148

148 1 Förder*innen (natürliche und juristische Personen) unterstützen die ~~Arbeiterwohlfahrt~~ WO bei der Durchführung ihrer Aufgaben
149 durch finanzielle Zuwendungen.

Zeile 150 - 151

150 2 Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "~~Bestimmungen~~ Bestimmungen der Finanzordnung über
151 ~~Beiträge~~ Beiträge.

Zeile 154 - 155

154 4 Keine Förder*innen ~~in diesem Sinne~~ im Sinne der Finanzordnung nach Ziffer 7 des Verbandsstatuts
sind Unterstützer*innen lokaler, einrichtungs-
155 oder projektbezogener Aktivitäten.
5 Förder*innen sind keine Mitglieder im Sinne der Ziffer 3 des Verbandsstatuts.

Begründung

Zu Ziffer 4 des Verbandsstatuts (Förder*innen):

Zu Ziffer 4 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 148): Klarstellung, wer Förder*in sein kann. AWO-Fördervereine (ob mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) sind gerade keine Förderer i.S. dieser Regelung.

Zu Ziffer 4 S. 2 Verbandsstatut (Zeile 150 - 151): Redaktionelle Änderung, Streichung Anführungszeichen.

Zu Ziffer 4 S. 4 Verbandsstatut (Zeile 154 - 155): Bezugnahme auf die Finanzordnung in Ziffer 7.

Zu Ziffer 4 S. 5 Verbandsstatut (Zeile 154 - 155): Förder*innen unterstützen den Verein nur finanziell, sie sind keine ordentlichen AWO-Mitglieder.

Antrag VS-05-5.1-5.3

Laufende Nummer: 191 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 156

¹⁵⁶ **5 Aufbau**

5 Aufbau

Zeile 157

¹⁵⁷

5.1 Struktur

Zeile 158 - 160

¹⁵⁸ (1) 1 Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände,
¹⁵⁹ Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) Bezirks- und
Landesverbände bilden
¹⁶⁰ gemeinsam mit dem Bundesverband in der Regel die Arbeiterwohlfahrt Gliederungsebenen der AWO.

Zeile 161 - 164

¹⁶¹ 2 Die Regelungen des Grundsatzprogramms von 1998, in der ergänzten Fassung von 2005,
die sich auf den Organisationsaufbau und die unternehmerischen Tätigkeiten beziehen,
werden dem Bundesausschuss übertragen, soweit eine Umsetzung in das AWO-
Verbandsstatut noch nicht erfolgt Eine Gliederung ist der jeweilige AWO- Verein mitsamt seinen
ausgegliederten Gesellschaften und verbundenen Unternehmen.

Zeile 165

¹⁶⁵ 3 Diesbezügliche Beschlüsse des Bundesausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit. AWO- Verein
kann nur sein, wer selbst Mitglied in einem anderen AWO- Verein ist; dies gilt nicht für den
Bundesverband.

Zeile 166 - 167

¹⁶⁶ 4 Diese Regelungs- und Beschlusskompetenz des Bundesausschusses gilt nur bis zur

167 ~~nächsten ordentlichen Bundeskonferenz.~~

4 AWO-Verein kann nur sein, wer den Regelungen des Verbandsstatuts Geltung verschafft.

Zeile 168 - 169

168 ~~5 Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der~~

169 ~~Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.~~

5 Bei den vier Gliederungsebenen der AWO handelt es sich um:

- a) Erste Ebene – Ortsvereine;
- b) Zweite Ebene – Kreisverbände;
- c) Dritte Ebene – Bezirks- und Landesverbände;
- d) Vierte Ebene – den Bundesverband.

Zeile 170 - 171

170 ~~6 Abweichungen können in begründeten Fällen durch die nächsthöhere Gliederung~~

171 ~~zugelassen werden.~~

6 Über Abweichungen der Bezeichnungen von AWO-Vereinen auf der ersten, zweiten und dritten Gliederungsebene entscheidet die jeweils aufsichtführende Gliederung.

Zeile 172

172 ~~7 Für unternehmerische Betätigungen gilt Ziffer 5 Absatz 3 des Verbandsstatuts.~~

7 Die Gliederungen und die jeweiligen vier Gliederungsebenen der AWO finden sich in der Regel in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.

8 Über Abweichungen hiervon entscheiden in begründeten Fällen die jeweils aufsichtsführenden Gliederungen.

9 Im Übrigen gilt Ziffer 5.2 Gebietsschutz des Verbandsstatuts.

Zeile 173

173 (1a) Ortsvereine

Zeile 174 - 175

174 ~~1 Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil~~

175 ~~wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein.~~

1 Ortsvereine (oder abweichende Bezeichnungen dafür) bilden die erste Gliederungsebene der AWO für die persönliche Mitgliedschaft.

Zeile 176 - 177

176 ~~2 Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet~~

177 ~~werden. Sie schließen sich zu Kreisverbänden zusammen.~~

Zeile 178 - 179

- ~~178 3Die Mitgliedschaft der natürlichen Personen muss nach Ziffer 3 Absatz 4 des Verbandsstatuts in einem Ortsverein oder Kreisverband begründet werden.~~
- 3Ein Ortsverein besteht, wenn er mindestens einen Zweck im Sinne von Ziffer 2 des Verbandsstatuts erfüllt und er Mitglied in einem Kreisverband (oder abweichende Bezeichnungen dafür) ist.
- 4Mehrere AWO-Vereine in demselben Ort (z.B. in einer Gemeinde, einem Ortsteil, einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil) sind zulässig, wenn sie unterschiedliche Aufgabenbereiche wahrnehmen.
- 5Im Falle sich überschneidender Aufgabenbereiche ist die Zustimmung der aufsichtsberechtigten Gliederung unter Beachtung von Ziffer 5.2 Gebietsschutz zulässig.

Zeile 180

- ~~180 (1b) Gemeinde- bzw. Stadtverband~~

Zeile 181 - 182

- ~~181 Die Ortsvereine einer Gemeinde können einen Gemeindeverband bilden und die Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt können einen Stadtverband bilden.~~

Zeile 183

- ~~183 (1c) Kreisverband~~(1b) Kreisverbände

Zeile 184 - 186

- ~~184 Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.~~

1Kreisverbände (oder abweichende Bezeichnungen dafür) bilden die zweite Gliederungsebene.

2Sie schließen sich zu Bezirks- oder Landesverbänden zusammen.

3 Soweit in einem Kreisverband keine Ortsvereine bestehen, nimmt der Kreisverband auch die Funktion der ersten Gliederungsebene für die persönliche Mitgliedschaft wahr.

4 In diesem Fall bestehen die persönlichen Mitgliedschaften auf dem Gebiet des Kreisverbands ausschließlich im Kreisverband.

5 Kreisverbände können auch eine Gliederungsebene mit persönlichen Mitgliedschaften parallel zu bestehenden Ortsvereinen sein.

6 Der Kreisverband stellt die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten aller Mitglieder in seiner Satzung sicher.

7 Kreisverbände können für ihre persönlichen Mitglieder Organisationseinheiten, wie Abteilungen, Stützpunkte, (themenbezogene) Gruppen oder Ähnliches, bilden.

8Diese Organisationseinheiten können parallel zu Ortsvereinen bestehen.

Zeile 187

187 (1d) Bezirksverband(1c) Bezirks- und Landesverbände

Zeile 188

188 1Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs.

1Die Bezirks- und Landesverbände bilden die dritte Gliederungsebene.

2 Die Bezirks- und Landesverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände bzw. entsprechender AWO- Gliederungen auf Ebene eines Kreisverbands ihres Bereichs bzw. ihres Bundeslands und schließen sich zum Bundesverband zusammen.

3In ihnen kann keine persönliche Mitgliedschaft begründet werden.

Zeile 189

189 24Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit
190 den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

Zeile 191

191 3Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

5Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesausschuss.

(1d) Bundesverband

1Der Bundesverband bildet die vierte Gliederungsebene.

2Nur Verbände der dritten Gliederungsebene können Mitglieder des Bundesverbandes werden.

3Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die AWO auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

Zeile 192

192 (1e) Landesgliederungen(Landesverbändeund
Landesarbeitsgemeinschaften)Landesarbeitsgemeinschaften

Zeile 193

193 1Die Landesgliederungen werden Landesarbeitsgemeinschaften können von der Arbeiterwohlfahrt WO
eines Bundeslandes gebildet werden, sofern kein Landesverband existiert.

Zeile 195

195 3Sie vertreten können die Arbeiterwohlfahrt AWO politisch auf Landesebene vertreten.

Zeile 196

196 (1f) Bundesverband

Zeile 197 - 198

197 1Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und
198 Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt.

Zeile 199 - 200

199 2Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf
200 Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

Zeile 201

201 (1g) Bildung themenbezogener Gruppen

Zeile 202 - 204

202 1Die natürlichen Personen, die Mitglied eines Ortsvereins oder eines Kreisverbandes
203 der Arbeiterwohlfahrt sind, können sich zu rechtlich nicht eigenständigen
204 themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.

Zeile 205 - 206

205 2Die Koordination der Arbeit der themenbezogenen Gruppe obliegt einer AWO-Gliederung,
206 wobei themenbezogene Gruppen auf allen Gliederungsebenen angesiedelt sein können.

Zeile 207 - 208

207 3Auch natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer
208 themenbezogenen Arbeitsgruppe engagieren.

Zeile 212

212 -a) Qualitätsstandards und

Zeile 213

213 -b) fachliche Positionen.

Zeile 217 - 218

217 5Die Umsetzung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt demgemäß dem nach der jeweiligen
218 Satzung zuständigemzuständigen Gremium, wobei dieses die Geschäftsführung oder den
219 hauptamtlichen Vorstand an die Erfüllung z. B. der entwickelten Qualitätsstandards
220 bindet.

Zeile 221

221

5.2 Gebietsschutz

Zeile 222

222 (3) 1 Konkurrenzsituationen zwischen AWO-Gliederungen und/oder AWO-UnternehmenKörperschaften sind zu vermeiden.

Zeile 224 - 226

224 2 AWO- Unternehmen bzw. AWO-GliederungenKörperschaften, die im Zuständigkeitsgebiet einer anderen

225 AWO-GliederungKörperschaft unternehmerisch tätig werden wollen, müssen das schriftliche

226 Einverständnis des r zuständigen AWO-MitgliederverbandesGliederung einholen (AWO-Gebietsschutz).

Zeile 233

230 5 Bei mangelndem Einvernehmen oder wenn ein Landes- und/oder Bezirksverband, bzw. dessen Unternehmen selbst Konfliktparteien ist/sind, entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen und abschließend die vom Bundesausschuss auf Vorschlag des BundesvorstandesBundespräsidiums zu berufende unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten beim Gebietsschutz, in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten.

Zeile 240

240

5.3 Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt

Zeile 241

241 (4) 1 Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes.

Zeile 242

242 2 Der Aufbau soll analog der ArbeiterwohlfahrtWO erfolgen.

Zeile 243

243 3 Mitglieder des Jugendwerks der AWO können auf Antrag beitragsfrei Mitglied der AWO sein, sofern sie beim Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.

Zeile 246

246 4 Die AWO bekennt sich zum Jugendwerk der AWO als eigenständigem Kinder- und Jugendverband der AWO.

Zeile 250

250 6Jugendwerk der AWO und AWO haben gleichermaßen ein Interesse daran, dieses Engagement zu
251 fördern und die diesem Engagement zu Grunde liegenden Werte stärker gesellschaftlich
252 einzufordern.

Zeile 256

256 8Die Aktivitäten des Jugendwerkes der AWO im Rahmen dieser Leitsätze haben einen eigenen
257 Stellenwert und sind Jugendarbeit nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im
258 Jugendverband.

Zeile 269

267 10Das Engagement von Jugendgruppenleiter*innen in Jugendgruppen, in Seminararbeit, in
268 politischen Aktivitäten und auf Ferienfahrten ist ein wesentlicher Bestandteil der
269 ehrenamtlichen Arbeit in der AWO und im Jugendwerk der AWO und stärkt das soziale Engagement
270 des Gesamtverbandes und seiner Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Zeile 271

271 11Die Arbeiterwohlfahrt WO wünscht sich von den jungen Menschen im Jugendwerk der AWO Neugier
272 und Interesse für die Wurzeln der Arbeit der AWO. Insbesondere Jugendwerkler*innen,
273 die die Altersgrenze erreichen, erreicht haben oder sich nicht weiter im
274 Jugendverband engagieren, lädt die Arbeiterwohlfahrt ein, in ihren Arbeitsfeldern
275 mitzuwirken.

Zeile 276

276 12Die AWO hat das Ziel, Jugendwerkler*innen der AWO durch attraktive Mitwirkungsmöglichkeiten
277 im Verband langfristig auch als aktive AWO Mitglieder zu gewinnen.

Zeile 278 - 279

278 13Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt WO bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch
279 Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt WO, sofern sie der
280 Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen.

Begründung

Zu Ziffer 5 des Verbandsstatuts (Aufbau):

Zu Ziffer 5.1 des Verbandsstatuts neu (Struktur) / Ziffer 5 Abs. 1 - 2 des Verbandsstatuts alt (Aufbau):

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 1 (neu) / Ziffer 5 Abs. 1 S. 1 (alt) Verbandsstatut (Zeile 158 - 160): Klarstellung, dass es in der Regel einen vierstufigen Aufbau in der AWO gibt. Die Realität zeigt, dass es von dem vierstufigen Aufbau mittlerweile einige Ausnahmen gibt, welche es zu berücksichtigen gilt.

Zu Ziffer 5 Abs. 1 S. 2-4 (alt) Verbandsstatut (Zeile 161 - 164): Die S. 2-4 waren nur als Übergangslösung angedacht, bis eine Umsetzung der Strukturangelegenheiten im Verbandsstatut erfolgt. Der Anwendungsbereich entfällt dann bei der nächsten ordentlichen Bundeskonferenz 2025.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 161 - 164): An die Stelle der Streichung tritt: Aufnahme der Definition der Gliederung aus Ziff. 1.4. j) AWO-Governance-Kodex.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 165): Nur der Verein, der einem AWO-Verein des Gesamtverbands Arbeiterwohlfahrt wirksam beitritt, kann selbst ein AWO-Verein sein.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 4 (neu) Verbandsstatut (Zeile 166 - 167): Die aktuelle Fassung des Ziff. 3 Abs. 8 ist aufgegangen in S. 4. Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der AWO muss dem Verbandsstatut Geltung verschafft werden.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 5 (neu) Verbandsstatut (Zeile 168 - 169): Nennung der Gliederungsebenen, welche regelmäßig den Aufbau der AWO auf einem Gebiet darstellen sollen.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 6 (neu) Verbandsstatut (Zeile 170 - 171): Bei Abweichungen von diesem traditionellen Aufbau, wie er in Satz 5 beschrieben wird, kann es je nach Einzelsituations in Regionen Ausnahmen geben. Über das Vorliegen einer Ausnahmesituation entscheidet die aufsichtsberechtigte Gliederung.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 7 (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1 S. 5 (alt) (Zeile 172): Klarstellung, dass dies die Regel ist. Ausnahmen denkbar.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 8 (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1 S. 6 (alt) (Zeile 172): Änderung, da nächsthöhere Gliederung nicht zwingend die aufsichtsberechtigte Gliederung sein muss. Die Zulassungsentscheidung sollte jedoch durch die aufsichtsberechtigte Gliederung geprüft werden.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1 S. 9 (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1 S. 7 (alt) (Zeile 172): Streichung, da Konkurrenzsituationen bei allen AWO-Vereinen, unabhängig von unternehmerischen Betätigungen, auftreten können.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1a (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1a (alt) (Zeile 173): Einfügung Plural zur Vereinheitlichung der Überschriften.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1a S. 1 (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1a S. 1 (alt) (Zeile 174 - 175): Auch Nicht-Mitglieder können einen Verein gründen. Sie werden dann zu AWO-Mitgliedern, wenn der Verein zu einem AWO-Verein wird.

- Ein Verein wird mit der Aufnahme in einen AWO-Verein und der Anerkennung des Verbandsstatuts zu einem AWO-Verein (Ziffer 5 Abs. 1 S. 3 und 4 NEU).
- Der klassische Ortsverein (e.V. oder n.e.V.) soll weiterhin das Fundament und die Basis des AWO-Ehrenamts bilden.
- Die Aufnahme neuer und alternativer Organisationsformen auf dieser Ebene soll sicherstellen, dass neue AWO-Mitglieder Wege und Mittel erhalten, um sich im Sinne der AWO-Grundwerte unter dem AWO-Dach zu engagieren.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1a S. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 176 - 177): Mehrere Ortsvereine bilden gemeinsam einen Kreisverband.

Ziffer 5 Abs. 1a S. 2 (alt) (Zeile 176 - 177): Gestrichen

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1a S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 178 - 179): Um AWO-Ortsverein sein zu können, muss mindestens ein Zweck des Ziffer 2 des Verbandsstatuts erfüllt sein. Eine AWO-Mitgliedschaft in einem AWO-Kreisverband bzw. einem AWO-Verein der zweiten Ebene ist herzustellen.

Ziffer 5 Abs. 1a S. 3 (alt) Verbandsstatut (Zeile 178 - 179): Keine inhaltliche Streichung, Inhalt ist nun in Satz 1 geregelt und in Ziffer 3 Abs. 4 des Verbandsstatuts.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1a S. 4 (neu) Verbandsstatut (Zeile 178 - 179): Der Kreisverband soll den AWO-Verein aufnehmen müssen, wenn dieser dem Verbandsstatut Geltung verschafft, die Aufgaben und Werte der AWO trägt und unterschiedliche Aufgabenbereiche der bestehenden AWO-Vereine auf dem Gebiet

wahrnimmt (sofern es weitere Ortsvereine gibt).

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1a S. 5 (neu) Verbandsstatut (Zeile 178 - 179): Bei sich überschneidenden Aufgabenbereichen kann der aufnehmende Verein der Aufnahme unter Beachtung des Ziffer 5.2. zustimmen, muss es aber nicht.

Ziffer 5 Abs. 1b (alt) Verbandsstatut (Zeile 180 -182): Entfällt. Streichung, ohne den Gemeinde- und Stadtverbänden die Existenz abzusprechen. Durch die Nennung unter Ziff. 5 Abs. 1 S. 3 kommt zum Ausdruck, dass diese Ebene durchaus eine valide Daseinsberechtigung hat.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1b (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1c (alt) (Zeile 183 -186): Einfügung der Überschrift im Plural. Klarstellung, dass die Kreisverbände grundsätzlich die zweite Gliederungsebene bilden. Einzelheiten regeln die nachfolgenden Sätze. Kreisverbände auf einem Gebiet schließen sich zusammen zu einem Bezirks- oder Landesverband. Es wird zudem klargestellt, dass auch Kreisverbände ohne Ortsvereinsebene bestehen können. In diesem Fall bestünde ein Kreisverband lediglich aus natürlichen und korporativen Mitgliedern. Für den Fall, dass keine Ortsvereinsebene existiert, muss der Kreisverband natürliche Personen aufnehmen. Die Organisation der nat. Mitglieder innerhalb des Kreisverbands wäre z.B. über nicht-eigenständige AWO-Gruppen denkbar. Die Formulierung „kann“ in S. 5 (neu) eröffnet die Möglichkeit, dass Kreisverbände parallel zu Ortsvereinen die persönliche Mitgliedschaft anbieten, verpflichtet diese jedoch nicht dazu. Eine Verpflichtung besteht nur dann, wenn es keine Ortsvereine auf dem Gebiet mehr gibt. Ist der Kreisverband mitgliederführende Ebene, so muss er die Mitbestimmungsrechte der natürlichen und/oder juristischen Personen sicherstellen. Der Kreisverband soll die Organisationsformen der Abteilungen, Stützpunkte oder themenbezogener Gruppen bilden können. Entsprechende Formen sollen möglich sein.

AWO-Fördervereine können einem AWO-Ortsverein gleichgestellt sein, wie in Ziff. 5 Abs. 1a S. 1-4 AWO-Verbandsstatut definiert. Sie können aber auch unselbstständige Organisationseinheiten sein (Mitgliedschaft der natürlichen Personen ist begründet in dem „angedockten“ AWO-Verein). Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, dass es einen Förderverein gibt, der sich zum Ziel gesetzt hat, eine AWO-Einrichtung zu fördern ohne, dass dieser AWO-Verein im Sinne des Ziff. 5 Abs. 1a S. 1-4 ist.

Es kommt somit nicht auf die Bezeichnung an, sondern der tatsächliche Aufbau und die Organisationsstruktur ist entscheidend. Organisationseinheiten der Kreisverbände nach S. 7 (neu) können neben Ortsvereinen bestehen.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1c (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1d (alt) (Zeile 187): Anpassung der Überschrift, da Bezirksverbände heutzutage regelmäßig innerhalb des Bundesgebiets den Landesverbänden gleichstehen (Ausnahmen bestehen).

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1c S. 1 (neu) Verbandsstatut (Zeile 188): Klarstellung, dass die Bezirks- und Landesverbände den gleichen Rang innerhalb der AWO haben. Zusammenfassung beider in einem Abschnitt.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1c S. 2 (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1d S. 1 (alt) (Zeile 188): Kreisverbände oder AWO-Vereine auf der zweiten Gliederungsebene bilden gemeinsam jeweils einen Landes- oder Bezirksverband.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1c S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 188): Landes- und Bezirksverbände sind keine mitgliederführende Ebene für natürliche Personen, ausschließlich juristische Personen können eine Vereinsmitgliedschaft begründen.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1c S. 4 (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1d S. 2 (alt) (Zeile 189): Die meisten Bezirksverbände haben keine Landesverbände mehr über sich, sodass die Regelung den tatsächlichen Begebenheiten anzupassen ist.

Zu Ziffer 5.1. Abs. 1c S. 5 (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1d S. 3 (alt) (Zeile 191): Da Gebietsangelegenheiten auf Landes- und Bezirksebene von großer Bedeutung sind, soll dem Bundesausschuss die Entscheidungskompetenz eingeräumt werden. Der Ausschuss tagt regelmäßig 2x jährlich.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1d (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1f (alt) (Zeile 191, 196 -200): Teilweise Übertragung und Anpassung der Überschrift aus Abs. (1f). Zudem Bezugnahme auf Ziffer 5.1. Abs. 1 S. 5 (neu), dass der Bundesverband die vierte Gliederungsebene bildet.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 1e (neu) Verbandsstatut / Ziffer 5 Abs. 1e (alt) (Zeile 192 - 195): Klarstellung, dass eine Landesarbeitsgemeinschaft kein Landesverband ist. Landesarbeitsgemeinschaften sind regelmäßig Zusammenschlüsse von Bezirksverbänden innerhalb eines Bundeslands, die nur politisch agieren wollen und keine Gliederungsebene im Sinne des Verbandsstatuts sein wollen.

Zu Ziffer 5 Abs. 1g (alt) Verbandsstatut (Zeile 201 - 209): Entfällt. Themenbezogene Gruppen können nach wie vor gebildet werden. Die Inhalte sind punktuell unter Ziffer 5.1 Abs. 1b S. 7f. aufgenommen.

Zu Ziffer 5.1 Abs. 2 S. 2, S. 5 (neu) / Ziffer 5 Abs. 2 S. 2, S. 5 (alt) Verbandsstatut (Zeile 212 - 213, 217 - 218): Redaktionelle Änderung, Einfügung Aufzählungszeichen.

Zu Ziffer 5.2 des Verbandsstatuts neu (Gebietsschutz)/ Ziffer 5 Abs. 3 des Verbandsstatuts alt (Aufbau):

Zu Ziffer 5.2 S. 1 (neu) / Ziffer 5 Abs. 3 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 222): Körperschaft ist hier der weitergehende Begriff als Unternehmen.

Zu Ziffer 5.2 S. 2 (neu) / Ziffer 5 Abs. 3 S. 2 Verbandsstatut (Zeile 224 - 226): Inhalt wird nicht geändert, sondern nur Begriffe vereinheitlicht. Unter den Begriff AWO-Körperschaft fallen Unternehmen und Vereine der AWO.

Zu Ziffer 5.2 S. 5 (neu) / Ziffer 5 Abs. 3 S. 5 Verbandsstatut (Zeile 233): Wortlaut stammt aus der Zeit, als es noch kein ehrenamtliches Präsidium im Bundesverband gab und der Vorstand ehrenamtlich tätig war. Daher ist eine Anpassung an die derzeitigen Gegebenheiten angezeigt.

Zu Ziffer 5.3 des Verbandsstatuts neu (Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt)/ Ziffer 5 Abs. 3 des Verbandsstatuts alt (Aufbau):

Zu Ziffer 5.3 (neu) / Ziffer 5 Abs. 4 Verbandsstatut (Zeile 241 -279): Redaktionelle Änderung, AWO statt Arbeiterwohlfahrt sowie Ergänzung "der AWO" an das Wort Jugendwerk.

Antrag VS-05-MR

Laufende Nummer: 217 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V.
Status:	erledigt durch (s. Schlagwort)
Antragskommission:	Erledigt
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025, Antrag VS-05-5.1-5.3 (AWO Präsidium)

Zeile 183

183 (1c) Kreisverband

+

Begründung

Der Bezirksverband stellt den Antrag zum Thema **Stützpunkte als Regelstruktur im AWO-Statut verankern**. Es wird keine konkrete Änderung im Wortlaut vorgeschlagen.

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Die klassischen Ortsverbandsstrukturen stehen vor großen Herausforderungen. Immer seltener finden sich AWO-Mitglieder, die sich für die Vorstandarbeit in einem Ortsverband engagieren wollen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Die aktiven AWO-Mitglieder werden älter. Die Komplexität der Vorstandsaufgaben steigt. Zugleich sinkt bei vielen Menschen die Bereitschaft, sich längerfristig an ein Ehrenamt zu binden und Verantwortung für einen Ortsverband/Ortsverein zu übernehmen. Hinzu kommt, dass unsere Gesellschaft digitaler und mobiler wird und sich dadurch der Lebensradius der Menschen stetig vergrößert.

Die Folgen für den am Leitbild des Ortsverbandes/Ortsvereins ausgerichteten AWO-Mitgliederverbands sind verheerend. Wenn Ortsverbände/Ortsvereine mangels Vorstände ihre Funktionsfähigkeit einbüßen, verlieren sie ihre Sichtbarkeit im Veedel, sprich in den Stadtteilen/Städten/Kommunen. In der Folge wenden sich viele verbliebenen Mitglieder von der AWO ab und treten aus.

Die Steuerung der Ortsverbände/Ortsvereine durch die Kreisverbände oder die Fusion mit funktionsfähigen Ortsvereinen haben sich vielerorts nicht als zielführende und zukunftsorientierte Lösungsstrategien erwiesen.

Die Stützpunkte, die das AWO-Statut seit 2014 als eine Übergangsstruktur bis zur (Wieder-)Gründung von Ortsverbänden/Ortsvereinen vorsieht, haben sich hingegen überaus bewährt. Dank der Stützpunkte ist es vielerorts gelungen, AWO-Mitglieder mit Hilfe einer neuen Programmstruktur zu halten, neue Angebote für ehrenamtliches Engagement im Veedel, in den Stadtteilen zu machen und neue Netzwerke für AWO-Mitglieder aufzubauen. Längst haben sich die Stützpunkte als eine moderne Gliederungsstruktur der AWO-Kreisverbände etabliert. Die Stützpunkte sollten daher aus ihrem vereinsrechtlichen Schattendasein herausgeholt und als reguläre Gliederungsstruktur alternativ zu den Ortsverbänden/Ortsvereinen in das AWO-Statut aufgenommen werden.

Unsere Forderungen

Die AWO Mittelrhein e. V. wird aufgefordert, bei der nächsten ordentlichen Bundeskonferenz darauf hinzuwirken, dass die Stützpunkte, die gegenwärtig noch als Übergangsstruktur bis zur

(Wieder-)Gründung von Ortsverbänden/Ortsvereinen vorgesehen sind, als weitere reguläre Regelstruktur neben den Ortsverbänden/Ortsvereinen im AWO Statut verankert werden.

Begründung:

Der Antrag sollte angenommen werden, damit die Stützpunkte im Statut als Regelstruktur implementiert werden.

Antrag VS-06

Laufende Nummer: 195 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 283

~~6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung~~

6 Verbandsführung und Unternehmenssteuerung

Zeile 289 - 290

- 289 • ~~durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen;~~
290 a) durch Ausgliederung von sozialen Betrieben in rechtlich selbständige Unternehmen;

Zeile 291

- 291 • ~~durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.~~
b) durch Trennung der Verantwortungsbereiche innerhalb des Mitgliederverbandes.

Zeile 307

307 8Die Gesellschafter*innen der AWO-Unternehmen sind verpflichtet, die korporative
308 Mitgliedschaft der AWO-Unternehmen herbeizuführen.

Zeile 336

334 (6) 1Die Tätigkeit im Vorstand bzw. Präsidium ist, soweit die Satzung keine
335 hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung (Präsidiumsmodell oder für den*die
336 Geschäftsführer*in nach Ziffer 6 Absatz 4, Satz 2 b) ~~-2. Option~~) vorsieht,
337 grundsätzlich ehrenamtlich.

Begründung

Zu Ziffer 6 des Verbandsstatuts (Verbandsführung und Unternehmenssteuerung):

Zu Ziffer 6 Abs. 2 a) und b) (neu) / Ziffer 6 Abs. 2 Pkt. 1. und 2. (alt) Verbandsstatut (Zeile 289 - 291):
Redaktionelle Änderung, Einfügung Aufzählungszeichen.

Zu Ziffer 6 Abs. 3 S. 8 Verbandsstatut (Zeile 307): Ergänzung von AWO vor dem Wort Unternehmen, um klarzustellen, dass hier AWO-Unternehmen gemeint sind.

Zu Ziffer 6 Abs. 6 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 336): Redaktionelle Änderung, vorliegende Zitierung ohne Nennung "2. Option" ist ausreichend.

Antrag VS-07

Laufende Nummer: 196 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 343

~~343 7 Finanzordnung~~

7 Finanzordnung

Zeile 344

344 (1) Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO durch Erfüllung ihrer
345 Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:

Zeile 346

346 ~~-a)~~ der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen;

Zeile 347

347 ~~-b)~~ Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen;

Zeile 348

348 ~~-c)~~ Zuwendungen von Förder*innen;

Zeile 349

349 ~~-d)~~ Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln;

Zeile 350

350 ~~-e)~~ Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen;

Zeile 351

351 ~~-f)~~ Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

Zeile 354

354 ~~-a)~~ aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15 %, davon 2,3 Prozentpunkte für
355 internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären
356 Hilfe im Rahmen der Tätigkeit von AWO International;

Zeile 357

357 ~~-b)~~ aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %;

Zeile 358

358 ~~-c)~~ aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 13 %.

Zeile 361 - 362

361 ~~-a)~~ alle juristischen Personen, die im Sinne von Ziffer 3 Absatz 3 Satz 2 des
362 Verbandsstatuts Mitglied der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO sind und

Zeile 363

363 ~~-b)~~ alle mit ihnen verbundenen Unternehmen.

Zeile 383 - 384

382 (3) 1Der Bundesverband, die Landes- und Bezirksverbände, Kreisverbände sowie die
383 Ortsvereine der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO sind zu jährlichen ~~Budgets (Wirtschafts~~Wirtschafts-, Finanz
384 und ~~Investitionspläne)~~Investitionsplänen verpflichtet.

Zeile 387

387 3Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann Ausnahmen ~~und Näheres regelt eine Richtlinie zulassen.~~

Zeile 388

388 4Maßgebend für Ausnahmen darf nicht nur die Gliederungsebene sein.

Zeile 389

389 5Die Richtlinie ist vom Bundesausschuss zu beschließen.

Zeile 390 - 391

390 (4) 1Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der ~~Arbeiterwohlfahrt~~ führen ihre Bücher
391 ~~nach den Regelungen~~ Für AWO- Körperschaften gelten die handelsrechtlichen Vorschriften für alle
Kaufleute gemäß des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsb~~gesetzbuches~~,
392 soweit nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder Verordnungen wegen der Rechtsform
393 oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen bestimmt sind.

Zeile 394

394 ~~2Die Konten sollten nach einem einheitlichen Kontenrahmen geordnet werden.~~

2Die Körperschaften haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten.

Zeile 399

399 4Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist um einen Lagebericht und einen Anhang analog der ~~n~~ Regelungen im

400 Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten

401 Größenkriterien erfüllt.

Zeile 402

402 ~~5Kleinere Vereine können freiwillig einen Lagebericht erstellen.~~

Zeile 403

403 ~~6Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.~~

Zeile 404

404 ~~(5) 1Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.~~

Zeile 405

405 ~~2Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen.~~

Zeile 406

406 ~~3In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen.~~

Zeile 407

407 ~~4Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.~~

Begründung

Zu Ziffer 7 des Verbandsstatuts (Finanzordnung):

Zu Ziffer 7 Abs. 1 Verbandsstatut (Zeile 344 - 351): Vereinheitlichung der Schreibweise und Verwendung der Kurzbezeichnung AWO und zudem redaktionelle Änderung, Einfügung Aufzählungszeichen von a) bis f).

Zu Ziffer 7 Abs. 2 Verbandsstatut (Zeile 354 - 358): Redaktionelle Änderung, Einfügung Aufzählungszeichen von a) bis c).

Zu Ziffer 7 Abs. 2a Verbandsstatut (Zeile 361 - 363): Vereinheitlichung der Schreibweise und Verwendung der Kurzbezeichnung AWO sowie redaktionelle Änderung, Einfügung Aufzählungszeichen von a) bis b).

Zu Ziffer 7 Abs. 3 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 383 - 384): Klarstellung. Bezugnahme zur Aufstellung und Verwendung der einschlägigen Fachbegriffe. Vereinheitlichung der Schreibweise und Verwendung der Kurzbezeichnung AWO.

Zu Ziffer 7 Abs. 3 S. 3 Verbandsstatut (Zeile 387): Die Aufstellung der Budgets ist von jeder Gliederung und

deren Struktur abhängig, sodass es keiner allgemeingültigen Richtlinie bedarf. Entsprechend bedarf es auch keiner Kompetenz des Bundesauschusses. Ausnahmen von der Aufstellung muss die jeweilige Gliederung mit ihrer aufsichtsberechtigten Gliederung abstimmen.

Zu Ziffer 7 Abs. 3 S. 4-5 (alt) Verbandsstatut (Zeile 388 - 389): Entfallen.

Zu Ziffer 7 Abs. 4 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 390 - 391): Vereinheitlichung und redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 7 Abs. 4 S. 2 Verbandsstatut (Zeile 394): Ein Kontorahmen ist ein Plan zur Organisation der Konten des Rechnungswesens. Die Einführung eines (Standard-)Kontenrahmens ist für den jeweiligen Betrieb geboten, allerdings kein AWO-weit einheitlicher Kontenrahmen. Diese Organisation ist bereits erfasst über Satz 1 von Absatz 4. Zudem wirkt diese herausgegriffene Nennung der Führung von Konten nach einheitlichen Kontorahmen willkürlich, es könnte der Eindruck entstehen, die Aufzählung sei abschließend, obwohl dies nicht der Fall sein soll.

Zu Ziffer 7 Abs. 4 S. 4 Verbandsstatut (Zeile 399): Ausformulierung der verpflichtenden Bestandteile des Jahresabschlusses und explizite Aufnahme des Anhangs in die Regelung. Aufgrund der Generalregelung in Ziffer 7 Abs. 4 zur Buchführung und Rechnungslegung ist nach dem Handelsgesetzbuch der Größe der Organisation entsprechend ein Anhang mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Diese Änderung erfolgt losgelöst von der CSRD-Debatte.

Zu Ziffer 7 Abs. 4 S. 5 - S. 6 Verbandsstatut (Zeile 402 - 403): Streichung, da die Erweiterung des Jahresabschlusses über die gesetzlichen Vorgaben hinaus jederzeit freiwillig möglich ist (neben Lagebericht bspw. Kapitalflussrechnung).

Zu Ziffer 7 Abs. 5 S. 1 und S. 2 (alt) Verbandsstatut (Zeile 404 - 405): Streichung. Die Pflicht der Mittelverwendung für satzungsgemäße Zwecke ergibt sich bereits aus den jeweils eigenen Satzungen.

Zu Ziffer 7 Abs. 5 S. 3 und S. 4 (alt) Verbandsstatut (Zeile 406 - 407): Streichung, da sich Prüfpflichten für Verbandsrevision, Wirtschaftsprüfung und Innenrevision aus Ziff. 8 des Verbandsstatuts ergeben.

Antrag VS-07-Saar

Laufende Nummer: 197 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Landesverband Saarland e.V.
Status:	abgelehnt
Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 343

~~343 7 Finanzordnung~~

7 Finanzordnung

Zeile 399 - 401

~~399 4 Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im
400 Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten
401 Größenkriterien erfüllt.~~

4 Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht analog der Regelungen im Handelsgesetzbuch zu ergänzen, sofern der Verein die dort festgelegten Größenkriterien erfüllt, soweit abdingbar ausgenommen der Regelungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Begründung

Erstmals für den Jahresabschluss für das Jahr 2025 muss ein Nachhaltigkeitsbericht von großen Kapitalgesellschaften erstellt werden. Der Nachhaltigkeitsbericht muss in Form eines gesonderten Berichts den Lagebericht erweitern. Die derzeitige Satzungslage im Verbundstaat des AWO Bundesverbandes verpflichtet uns – im Gegensatz zu anderen Vereinen! – zu einer solchen aufwendigen Berichterstattung.

Für die Erstellung des umfangreichen und zusätzlichen Berichts müsste die AWO Saarland nach Rücksprache mit Experten und nach vorsichtigen Schätzungen ca. eine Vollzeitstelle zusätzlich einrichten.

Der von uns erstellte Bericht muss dann von Wirtschaftsprüfern geprüft und getestet werden. Der Prüfungsaufwand hier ist nach Auskunft aus Fachkreisen mindestens nochmal so hoch, wie der gesamte bisherige Prüfungsaufwand für den Jahresabschluss. Dementsprechend ist mindestens mit einer Verdoppelung der externen Prüfungskosten zu rechnen.

Unsere internen Kosten für die Erstellung des Berichts sowie die externen Kosten für die Prüfung werden jedoch von keiner Stelle, egal ob innerhalb des Pflegesatzes von den Pflegekassen, Sozialministerium, Landkreise oder durch Zuschüsse für unsere Kindertagesstätten und Migrationsberatungen von den Kommunen, Land oder Bund, refinanziert. Wir müssen diese erheblichen Mehrkosten selbst tragen.

Selbstverständlich arbeiten wir als AWO Saarland an einer integrierten Nachhaltigkeitsstrategie über viele Einsatzfelder (Energie, Gebäude, Einsatz von Verbrauchsstoffen etc.). Allerdings investieren wir unsere

Ressourcen prioritär in nachhaltige Maßnahmen statt in aufwendige und redundante Berichterstattung.

Antrag VS-08

Laufende Nummer: 194 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 408

408 ~~8 Revisionsordnung~~

8 Revisionsordnung

Zeile 412 - 413

409 (1) 1Mit der Revision soll geprüft und hinreichend sichergestellt werden, dass die
410 AWO-Gliederungen einschließlich ihrer Unternehmen betriebswirtschaftlich sachgerecht
411 nach den Maßstäben eines ehrbaren Kaufmanns arbeiten, ihre Risiken erkennen und
412 steuern sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Aufsicht entsprechend deFn Vorgaben
und
413 Richtlinien der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO und ihrer Werte gewährleisten.

Zeile 417

417 -die Wirtschaftsprüfung.

3Die grundsätzliche Aufgabenbeschreibung findet sich in Ziffer. 8.1 (Verbandsrevision), Ziffer. 8.2 (Innenrevision) und Ziffer. 8.3 (Wirtschaftsprüfung).

Zeile 418 - 419

418 (1a) 1Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands- /Vereinsrevisor*innen
419 (im Folgenden: Verbandsrevisor*innen) sind ehrenamtlich tätig.

Zeile 420 - 421

420 ~~2Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.~~

Zeile 422 - 423

422 ~~3Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands.~~

Zeile 424 - 430

424 ~~4Dabei ist der Schwerpunkt die Prüfung, ob innerhalb des Präsidiums oder~~
425 ~~ehrenamtlichen Vorstands und bei der Ausführung deren Arbeit – insbesondere~~
426 ~~hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der~~
427 ~~Geschäftsführung – die Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und~~
428 ~~der Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen der AWO und die gesetzlichen Vorschriften~~
429 ~~eingehalten werden, sowie ob – im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung – die~~
430 ~~kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.~~

Zeile 431 - 433

431 ~~(1b) 1Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen~~
432 ~~unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen~~
433 ~~durchgeführt werden.~~

Zeile 434

434 ~~2Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig.~~

Zeile 435 - 436

435 ~~3Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte~~
436 ~~Stabsstelle oder Abteilung.~~

Zeile 437

437 ~~4Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden.~~

Zeile 438 - 440

438 ~~5Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung~~
439 ~~und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer~~
440 ~~Aufgabenbereiche.~~

Zeile 441 - 442

441 ~~6In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom~~
442 ~~Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.~~

Zeile 443 - 446

443 ~~(1c) 1Gegenstand der Wirtschaftsprüfung ist vorrangig die jährliche Prüfung der~~
444 ~~ordnungsgemäßen Aufstellung des Jahresabschlussberichtes entsprechend den~~
445 ~~handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder~~
446 ~~Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften.~~

Zeile 447 - 448

447 2 Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene
448 Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt.

Zeile 449 - 451

449 3 Die Prüfer*innen befassen sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit der
450 Kontrolle, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften zur Buchführung und
451 Bilanzierung bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle eingehalten worden sind.

Zeile 452 - 454

452 4 Sie prüfen zudem, ob die Darstellung der Ergebnisse das tatsächliche Verhältnis der
453 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gliederung bzw. des Unternehmens
454 widerspiegelt.

Zeile 455 - 457

455 5 Mit dem Testat der Wirtschaftsprüfer*innen wird die korrekte Darstellung bestätigt,
456 es stellt aber grundsätzlich keine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder der
457 Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung dar.

Zeile 458 - 459

458 6 Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfung kann über die Prüfung des
459 Jahresabschlusses hinaus auf andere Themenbereiche erweitert werden.

Zeile 467

467 (5) Bei Trägern und Einrichtungen der ~~Arbeiterwohlfahrt~~ WO mit eigener
468 Rechtspersönlichkeit sind die jeweiligen AWO-Gesellschafter*innen und das zur
469 Aufsicht berechtigte Gremium der Gesellschaft über die Prüfungsfeststellungen zu
470 unterrichten.

Zeile 472

8.1 Verbands-/Vereinsrevision

8.1 Verbands-/Vereinsrevision

Zeile 473 - 477

473 (1) 1 Die Verbandsrevisor*innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen
474 Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen
475 der ~~Arbeiterwohlfahrt~~ sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb
476 des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen
477 Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

(1) 1Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Verbands-/Vereinsrevisor*innen (im Folgenden: Verbandsrevisor*innen) sind ehrenamtlich tätig.

2Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich.

(2) 1Das Prüffeld der Verbandsrevision erstreckt sich im Grundsatz auf die Tätigkeiten des Präsidiums bzw. ehrenamtlichen Vorstands.

2Die Verbandsrevisor*innen überprüfen und überwachen die Einhaltung der formellen Vorgaben des Verbandsstatuts, der Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse von Organen der AWO sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften innerhalb des Präsidiums bzw. des ehrenamtlichen Vorstands, insbesondere im Rahmen von dessen Aufsichtstätigkeit gegenüber dem hauptamtlichen Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

3 Sie prüfen zudem im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, ob die kaufmännischen Prinzipien beachtet werden.

Zeile 478 - 479

478 24Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen satzungsmäßige oder gesetzliche
479 Vorschriften, ~~die die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte betreffen~~, haben sie eine
480 Überprüfung des möglichen Verstoßes vorzunehmen.

Zeile 481

481 35Davon unberührt bleibt das Recht, auf der Grundlage der Satzung, des
482 Verbandsstatuts, der Beschlüsse von Organen und der allgemeinen Gesetze die Führung
483 der Geschäfte zu überprüfen.

Zeile 484 - 486

484 46Darüber hinaus können Verbandsrevisor*innen weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die
485 Kassenprüfung bei kleinen Gliederungen oder die Prüfung der Verwendung der Mittel und
486 der Budgetierung, übernehmen.

7Des Weiteren können Verbandsrevisor*innen gemäß Ziffer 9 Absatz 6 Satz 4 des Verbandsstatuts von der aufsichtsberechtigten Gliederung zur Durchführung einer Prüfung angeregt werden.

Zeile 487

487 ~~(2)~~(3)1Die Verbandsrevisor*innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen
488 nicht gebunden.

Zeile 495

495 ~~(3)~~(4) Sind mehrere Verbandsrevisor*innen gewählt, können sie sich eine Geschäftsordnung
496 geben.

Zeile 497

497 ~~(4)~~(5)1Die Prüfung durch die Verbandsrevision sollte mindestens einmal jährlich
498 geschehen.

Zeile 502

502 ~~(5)~~(6)1Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzulegen.

Zeile 504 - 505

504 ~~(6)~~(7) Die Verbandsrevisor*innen ~~können~~sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der
505 Präsidien bzw. ~~den Sitzungen~~ der ehrenamtlichen Vorstände ihrer Gliederung
506 teilnehmen.

Zeile 507

507 ~~(7)~~(8)1Die Verbandsrevision kann im Rahmen ihrer Prüfung Unterstützung bei der
508 übergeordneten Gliederung, des Bundesverbandes oder der Innenrevision der eigenen
509 Gliederung anfragen.

Zeile 513

513 ~~(8)~~(9)1In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag einer Gliederung der
514 nächsthöheren Gliederung (gegen Übernahme der Kosten durch die beantragende
515 Gliederung) übertragen werden.

Zeile 518 - 520

518 ~~(9)~~(10)1Sind zwei verschiedene Gliederung~~seben~~en an einer Gesellschaft beteiligt ~~(z.B.-~~
~~Kreisverband und Landes-, bzw. Bezirksverband), so erstrecken sich die Rechte der~~
519 ~~Verbandsrevision der höheren Ebene auf die Prüfung dieser Gesellschaft, ist die Zuständigkeit~~
520 ~~individuell festzulegen.~~

Zeile 523

8.2 Innenrevision

8.2 Innenrevision

Zeile 524 - 528

524 ~~(1) 1Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die~~
~~Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der~~
~~kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen,~~
~~arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften~~
527 ~~oder Anweisungen.~~

~~(1) 1 Im Wege der Innenrevision können unabhängig vom Tagesgeschäft interne Prüfungen~~
~~unterschiedlichen Inhalts und Umfangs in der Gliederung oder bei den Unternehmen durchgeführt~~
~~werden.~~

2Die Einrichtung einer Innenrevision ist freiwillig.

(2) 1Sie bildet in der Regel eine eigene, unmittelbar der Geschäftsführung unterstellte Stabsstelle oder Abteilung.

2 Der Prüfungsauftrag der Innenrevision bezieht sich in der Regel auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Abläufe der Gliederung sowie der kontrollierten Beteiligungsgesellschaften unter Berücksichtigung der gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, satzungsmäßigen, innerverbandlichen und sonstigen Vorschriften oder Anweisungen.

3Die Auswahl der Prüffelder der Innenrevision liegt im Ermessen der Geschäftsführung und orientiert sich an der Größe der Gliederung und der Komplexität ihrer Aufgabenbereiche.

Zeile 529 - 530

529 24Die regelmäßigen Prüfungsaktivitäten der Innenrevisor*innen sollten auf Grundlage
530 einer vorgelagerten Risikoanalyse stattfinden.

5In der Regel erstrecken sich die Prüffelder auf jene Bereiche, die nicht bereits vom Prüfungsauftrag der Wirtschaftsprüfung abgedeckt sind.

Zeile 531

531 36Die Prüfung durch die Innenrevisor*innen kann sich insbesondere auf folgende
532 Prüffelder beziehen:

Zeile 543

543 f) die Einhaltung des AWO-Governance-Kodex entsprechend ~~der~~n abgegebenen Erklärungen.

Zeile 544

544 47Darüber hinaus können Innenrevisor*innen für eine gesonderte Prüfung von Compliance-
545 Sachverhalten oder Wirtschaftlichkeitsanalysen eingesetzt werden.

Zeile 546

546 ~~(2)~~(3)1Innenrevisor*innen sind hauptamtlich tätig.

Zeile 552

552 ~~(3)~~(4)1Innenrevisor*innen können

Zeile 553

553 ~~-a.~~ auf Anforderung für untergeordnete Gliederungen tätig werden oder

Zeile 554

554 ~~-b.~~ zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen
555 werden müssen.

Zeile 558 - 559

558 ~~(4)(5)~~ Sie können zur Erfüllung der Aufsicht bei den untergeordneten
559 Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

(6) Aufgaben der Innenrevision können auch an externe Dritte vergeben werden.

Zeile 560

~~560~~ **8.3 Wirtschaftsprüfung**

8.3 Wirtschaftsprüfung

Zeile 561 - 562

561 (1) 1 Die AWO- Körperschaften obliegen der Pflicht einer jährlichen externen Prüfung des Jahresabschlusses.
562 2Die Wirtschaftsprüfung wird vorrangig zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung des
563 Jahresabschlussberichtes entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und weitergehenden Regelungen anderer Gesetze oder Verordnungen sowie satzungsmäßigen Vorschriften gemäß Ziffer 8 Absatz 1c dieses
563 Verbandsstatuts beauftragt.

Zeile 564 - 567

564 Über die verpflichtende jährliche Prüfung der Aufstellung des Jahresabschlusses
565 hinaus muss der Bericht der Wirtschaftsprüfung mindestens alle vier Jahre die Prüfung
566 der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53
567 Haushaltsgrundsatzgesetz bzw. entsprechende nachfolgende Regelungen enthalten.
4Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfung stellt fest, ob die Darstellung des Jahresabschlusses der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der AWO- Körperschaft entspricht, ohne im Grundsatz eine Bewertung der wirtschaftlichen Situation oder Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung vorzunehmen.
5Die Wirtschaftsprüfung wird durch einen externen Dritten (zugelassene Wirtschaftsprüfer*innen bzw. vereidigte Buchprüfer*innen) durchgeführt.

Zeile 568

568 Daneben können Wirtschaftsprüfer*innen auch Aufgaben der Innenrevision sowie die
569 Unterstützung der Verbandsrevision übernehmen, soweit ein entsprechender Auftrag
570 erteilt worden ist.

Zeile 571

571 47Die Verbandsrevision kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die
572 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in kürzeren Abständen geprüft wird.

Begründung

Zu Ziffer 8 des Verbandsstatuts (Revision):

Zu Ziff. 8 Abs. 1 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 412 - 413): Die Revision mit ihren 3 verschiedenen Teilbereichen ist für jeden AWO-Verein mitsamt seinen verbundenen Unternehmen von herausragender Bedeutung.

Bereits in der Einleitung ist klarzustellen, dass die Revision das Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium zum Wohle des Unternehmens umfasst. Daher ist bereits hier ausdrücklich die Aufsicht zu benennen, da Ziff. 8 (Revisionsordnung) die Kontrolle der Arbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium umfasst.

Zu Ziff. 8 Abs. 1 S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 417): Einfügung des S. 3 zur Schaffung einer besseren Übersichtlichkeit.

Zu Ziff. 8 Abs. 1a S. 1 (alt) Verbandsstatut (Zeile 418 - 419): Der Inhalt von Abs. 1a ist nicht entfallen, sondern in Ziff. 8.1 Abs. 1 übertragen.

Zu Ziff. 8 Abs. 1a S. 2 (alt) Verbandsstatut (Zeile 420 - 421): Die Klarstellung, was eine Verbandskonferenz ist, ist an dieser Stelle im Statut nicht sinnvoll und deswegen zu streichen.

Der Inhalt von Abs. 1a ist nicht entfallen, sondern in Ziff. 8.1 Abs. 1 übertragen.

Zu Ziff. 8 Abs. 1a S. 3 (alt) Verbandsstatut (Zeile 422 - 423): Der Inhalt von Abs. 1a ist nicht entfallen, sondern in Ziff. 8.1 Abs. 1 übertragen.

Zu Ziff. 8 Abs. 1a S. 4 (alt) Verbandsstatut (Zeile 424 - 430): Weitestgehend eine Doppelung; findet sich bereits in Ziff. 8.1 und ist deshalb zu streichen. Der letzte Teilsatz wird in Ziff. 8.1 übertragen (Ziff. 8.1 Abs. 2 Satz 3 neu).

Zu Ziff. 8 Abs. 1b S. 1-3 (alt) Verbandsstatut (Zeile 431 - 436): Der Inhalt von Abs. 1b S. 1 ist nicht entfallen, sondern in Ziff. 8.2 Abs. 1 übertragen.

Zu Ziff. 8 Abs. 1b S. 4 (alt) Verbandsstatut (Zeile 437): Der Inhalt ist nicht entfallen, sondern in Ziff. 8.2 Abs. 6 (neu) übertragen.

Zu Ziff. 8 Abs. 1b S. 5-6 (alt) Verbandsstatut (Zeile 438 - 442): Der Inhalt ist nicht entfallen, sondern in Ziff. 8.2 Abs. 2 übertragen.

Zu Ziff. 8 Abs. 1c S. 1 (alt) Verbandsstatut (Zeile 443 - 446): Weitestgehend eine Doppelung, Teile in Ziff. 8.3 Abs. 1 überführt.

Zu Ziff. 8 Abs. 1c S. 2 (alt) Verbandsstatut (Zeile 447 - 448): Der Inhalt ist nicht entfallen, sondern in Ziff. 8.3. Abs 1 Satz 5 übertragen.

Zu Ziff. 8 Abs. 1c S. 3 (alt) Verbandsstatut (Zeile 449 - 451): Streichung wegen Redundanz mit Ziff. 8.3 Abs. 1.

Zu Ziff. 8 Abs. 1c S. 4 (alt) Verbandsstatut (Zeile 452 - 454): Inhalt in Ziff. 8.3 Abs. 1 Satz 4 überführt.

Zu Ziff. 8 Abs. 1c S. 5 (alt) Verbandsstatut (Zeile 455 - 457): Inhalt in Ziff. 8.3 Abs. 1 Satz 4 überführt.

Zu Ziff. 8 Abs. 1c S. 6 (alt) Verbandsstatut (Zeile 458 - 459): Streichung wegen Redundanz mit Ziff. 8.3 Abs. 1 Satz 3.

Zu Ziff. 8 Abs. 5 Verbandsstatut (Zeile 467): Vereinheitlichung der Schreibweise und Verwendung der Kurzbezeichnung.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 1 S. 1-2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 473 - 477): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 2 S. 1 (neu) Verbandsstatut (Zeile 473 - 477): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 1 S. 1 (alt) / Abs. 2 S. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 473 - 477): Redaktionelle Änderung durch Einschub.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 2 S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 473 - 477): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 2 S. 2 (alt) / Abs. 2 S. 4 (neu) Verbandsstatut (Zeile 478 - 479): Streichung. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Verstöße gegen Satzung oder Gesetz hat die Verbandsrevision die Pflicht, eine Prüfung einzuleiten. Mit der bisherigen Regelung ist die Pflicht zur Handlung/Unterlassung lediglich auf Verstöße begrenzt, die die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte betreffen.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 2 S. 3-4 (alt) / Abs. 2 S. 5-6 (neu) Verbandsstatut (Zeile 481, 484 - 486): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Satzes).

Zu Ziff. 8.1 Abs. 2 S. 7 (neu) Verbandsstatut (Zeile 484 - 486): Ergänzung der Prüfungsrechte der Verbandsrevision um das Recht zur Prüfung, sofern ein Aufsichtsverfahren eingeleitet worden ist. Ziffer 9 Absatz 6 Satz 4 lautet: Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Verbandsrevisor*innen der beaufsichtigten Gliederung anregen, eine Prüfung durchzuführen.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 2-5 (alt) / Abs. 3-6 (neu) Verbandsstatut (Zeile 487- 502): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Absatzes).

Zu Ziff. 8.1 Abs. 6 (alt) / Abs. 7 (neu) Verbandsstatut (Zeile 504 - 505): Die Revisor*innen haben den Auftrag der Teilnahme an diesen Sitzungen, aber sie müssen nicht teilnehmen. Zudem redaktionelle Änderung.

Zu Ziff. 8.1 Abs. 7-8 (alt) / Abs. 8-9 (neu) Verbandsstatut (Zeile 507): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Absatzes).

Zu Ziff. 8.1 Abs. 9 (alt) / Abs. 10 (neu) Verbandsstatut (Zeile 518 - 520): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Absatzes); Anpassung, um weitere Szenarien abzudecken (bspw. zwei Bezirksverbände sind an einer Gesellschaft beteiligt oder ein Landesverband hat nur eine äußerst geringfügige Beteiligungshöhe).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 1 S. 1-2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 524 - 528): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 S. 1 (neu) Verbandsstatut (Zeile 524 - 528): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.2 Abs. 1 S. 1 (alt) / Abs. 2 S. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 524 - 528): Redaktionelle Änderung durch Einschub.

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 524 - 528): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 S. 2 (alt) / Abs. 2 S. 4 (neu) Verbandsstatut (Zeile 529 - 530): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Satzes).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 S. 5 (neu) Verbandsstatut (Zeile 529 - 530): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 S. 3 (alt) / Abs. 2 S. 6 (neu) Verbandsstatut (Zeile 529 - 530): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Satzes).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 S. 3 (f) (alt) / Abs. 2 S. 6 (f) (neu) Verbandsstatut (Zeile 543): Redaktionelle Änderung (Grammatik).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 S. 4 (alt) / Abs. 2 S. 7 (neu) Verbandsstatut (Zeile 544): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Satzes).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 2 (alt) / Abs. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 546): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Absatzes).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 3 (alt) / Abs. 4 (neu) Verbandsstatut (Zeile 552 -554): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Absatzes, Einfügung von Aufzählungszeichen).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 4 (alt) / Abs. 5 (neu) Verbandsstatut (Zeile 558 - 559): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Absatzes).

Zu Ziff. 8.2 Abs. 6 (neu) Verbandsstatut (Zeile 558 - 559): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.3 Abs. 1 (neu) Verbandsstatut (Zeile 561 - 562): Die Pflicht zur Prüfung wird deutlicher verankert, ergibt sich aus S. 2. Darüber hinaus kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.3 Abs. 1 S. 1 (alt) / Abs. 1 S. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 561 - 562): Kein neuer Inhalt, Übertragung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.3 Abs. 1 S. 2 (alt) / Abs. 1 S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 564 - 567): Der Abschluss wird geprüft und nicht die Aufstellung.

Zu Ziff. 8.3 Abs. 1 S. 4-5 (neu) Verbandsstatut (Zeile 564 - 567): Kein neuer Inhalt, Übertragung und Zusammenführung aus Ziff. 8.

Zu Ziff. 8.3 Abs. 1 S. 3-4 (alt) / Abs. 1 S. 6-7 (neu) Verbandsstatut (Zeile 568 - 571): Redaktionelle Änderung (Veränderung des Satzes).

Antrag VS-09

Laufende Nummer: 193 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 579

~~579~~ **9 Aufsicht**

9 Aufsicht

Zeile 580

580 (1) 1 ~~Die übergeordnete~~ Jede Gliederung ist ihren Mitglied~~er~~sgliederungen gegenüber zur Aufsicht
581 berechtigt.

Zeile 582 - 583

582 ~~2 Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen
583 und Stiftungen, auf die das Mitglied beherrschenden Einfluss hat.~~
2 Haben mehrere Körperschaften zusammen genommen beherrschenden Einfluss auf eine AWO-
Körperschaft, ist festzulegen, welche Gliederung die Aufsicht gemäß Ziffer 9 AWO-Verbandsstatut
übernimmt.
3 Bei der Festlegung sollen die Beteiligungsverhältnisse Berücksichtigung finden.

Zeile 584

584 34 Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der
585 jeweiligen Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

Zeile 586 - 587

586 45 Die Gliederungen sind jeweils dem in ihrem Gebiet bestehenden Jugendwerk nach
587 Absätzen 3 a, b, c iii) und d iii) sowie Absätzen 4 ~~und~~bis 6 zur Aufsicht berechtigt.

Zeile 588

588 56 Gegenüber dem Bundesjugendwerk ist der Bundesverband zur Aufsicht berechtigt.

Zeile 589 - 593

589 67Bei wesentlichen Geschäftsvorgängen und strukturellen Entscheidungen, die den Werten
590 des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt entgegenstehen oder die die Außenwirkung des
591 Gesamtverbandes beeinflussen könnten (z.B. Erwerb bzw. Gründung einer Einrichtung,
592 Kooperationen mit hoher verbandspolitischer Bedeutung), wird das Bundesjugendwerk der
593 Arbeiterwohlfahrt vorab von den Jugendwerksgliederungen informiert.

Zeile 594 - 595

594 78Das Bundesjugendwerk der ArbeiterwohlfahrtWO berichtet dem Bundesverband der A
595 ArbeiterwohlfahrtWO in diesen Fällen unmittelbar.

Zeile 596

596 89Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte
597 an.

Zeile 598

598 910Das der Aufsicht unterliegende Mitglied hat sicherzustellen, dass die
599 Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die es Einfluss nehmen
600 kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.

Zeile 601

601 101Der Bundesverband und die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können sich in ihrer
602 Satzung selbst eine Aufsichtspflicht auferlegen.

Zeile 603

603 112Wenn sie dies regeln, dann können sie verlangen, dass die jeweils untergeordnete
604 Gliederung sich per Satzung verpflichtet, diese Aufsichtspflicht anzuerkennen.

Zeile 605

605 (2) 1Der Bundesverband der ArbeiterwohlfahrtWO ist darüber hinaus gegenüber allen
606 Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu
607 überprüfen.

Zeile 613

613 i.Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung mitsamt des Berichtesdem Bericht zur Prüfung nach
614 HGrG ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

Zeile 625 - 626

625 2Die Berichte müssen sich auf die Körperschaften, Vereinigungen, UnternehmenPrüfungsberichte der
Wirtschaftsprüfung und
626 Stiftungen, Verbandsrevision müssen sich auf die Körperschaften, auf die der*die Beaufsichtigte

beherrschenden Einfluss hat, erstrecken.

Zeile 627

627 ~~3Die übergeordnete Gliederung kann davon in begründeten Ausnahmefällen befreien.~~

Zeile 630

630 i.Drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung, Antrag auf oder Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens.

Zeile 636

634 iii.Prüfung eines Anfangsverdachts und Einleitung eines staatsanwaltlichen
635 Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen
636 oder Geschäftsführer*innen ohne Organfunktion.

Zeile 639 - 640

639 v.Bei ~~Gründung oder Erwerb (auch Anteilen – außer Finanzanlagen) rechtlich-~~
640 ~~selbstständiger juristischer Personen~~Veränderungen der organisatorischen Struktur der Gliederung.

Zeile 644 - 646

644 (c) 1In folgenden Fällen muss die übergeordnete Gliederung ~~und~~, in Fällen von (c)
645 ~~Doppelbuchstabe~~ ii zusätzlich der Bundesverband vor der Entscheidung angehört ~~bzw. gegenüber der~~
~~übergeordneten~~
646 ~~Gliederung berichtet~~ werden:

Zeile 648 - 651

647 i.Vor Bestellung des*der Geschäftsführers*in, bzw. des hauptamtlichen Vorstandes und
648 vor Abschluss bzw. ~~Verlängerung~~Veränderung seines*ihres Arbeitsvertrages ist die übergeordnete
649 Gliederung anzuhören. ~~Der Bundesausschuss entwickelt Anforderungen an die~~
650 ~~Qualifikation von Geschäftsführer*innen, bzw. für die Mitglieder des hauptamtlichen~~
651 ~~Vorstandes und macht diese den Kreis-, Landes-, bzw. Bezirksverbänden bekannt.~~

Zeile 653 - 655

652 ii.Soll der*die Geschäftsführer*in bzw. der hauptamtliche Vorstand einer Gliederung
653 ~~der Arbeiterwohlfahrt oder der*die Geschäftsführer*in eines AWO-Unternehmens, an dem~~
654 ~~die Arbeiterwohlfahrt mehrheitlich beteiligt ist, der Arbeiterwohlfahrt~~ eine Vergütung erhalten, die
über
655 den Höchstbetrag der Vergütung, der sich gemäß Ziffer 3.2.2 ~~Buchstabe~~-d) AWO-
656 Governance-Kodex berechnet, hinausgeht, ist vor Abschluss des Arbeitsvertrages der
657 Bundesverband anzuhören. Die Gliederung hat den Ausnahmefall gemessen am
658 verbandlichen Maßstab schriftlich darzulegen. Erfolgt die Anhörung des
659 Bundesverbandes vor Abschluss des Arbeitsvertrages nicht, ist der Arbeitsvertrag zum

660 nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Zeile 672

672 iii. Jede Satzungsänderung (inklusive Neufassung) bedarf der Zustimmung der übergeordneten
Gliederung. Vor
673 der Mitgliederversammlung/Konferenz, die über die Satzungsänderung entscheidet, ist
674 die nächsthöhere Gliederung rechtzeitig anzuhören. Nach der Konferenz ist die
675 Genehmigung der nächsthöheren Gliederung einzuholen. Sofern die Genehmigung nicht
676 unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht die nächsthöhere Gliederung der
677 Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage bei
678 ihr. Der Widerspruch ist in einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die
679 nächsthöhere Gliederung von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung
680 nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.

Zeile 691

686 v. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände können durch Beschluss des Präsidiums oder
687 des ehrenamtlichen Vorstandes verlangen, dass die jeweils untergeordneten
688 Gliederungen sich per Satzung verpflichten, vor der Bestellung des*der hauptamtlichen
689 Ortsvereinsgeschäftsführer*in, des*der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer*in, bzw.
690 des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines*ihrer Arbeitsvertrages
691 die Einwilligung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes
692 einzuholen. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann,
693 widerspricht die übergeordnete Gliederung der Entscheidung innerhalb einer
694 Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zugang der Anfrage bei ihr. Der Widerspruch ist in
695 einer weiteren Frist von 4 Wochen zu begründen. Macht die nächsthöhere Gliederung von
696 dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten
697 Ausschlussfrist als genehmigt.

Zeile 700

698 (e) 1Zur Herstellung von Transparenz wird ein vereinsinternes Register zur Erfassung
699 von Daten über die Vergütung der Geschäftsführungen oder hauptamtlichen Vorstände der
700 Gliederungen der ~~Arbeiterwohlfahrt~~WO (Transparenzdatenbank) geführt.

Zeile 718

717 (c) Das Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung, außerordentliche
718 Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.

Zeile 735 - 736

735 (6) 1Zuständig für die unter Absätzen 3, 4 und 5 und diesem Absatz genannten Rechte ist ~~der Vorstand~~
736 ~~bzw. der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium~~die Geschäftsführung.

Zeile 742

741 4Die zur Aufsicht berechtigte Gliederung kann außerdem die Verbandsrevisor*innen

742 der beaufsichtigten Gliederung anregen, eine Prüfung durchzuführen.

Begründung

Zu Ziffer 9 des Verbandsstatuts (Aufsicht):

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 580): Klarstellung, dass jede AWO-Körperschaft zwingend eine aufsichtsberechtigte Gliederung hat und die aufsichtsberechtigte Gliederung zur Aufsicht berechtigt ist.

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 2 Verbandsstatut (Zeile 582 - 583): Es gibt AWO-Körperschaften, in denen eine einzelne AWO-Körperschaft keinen beherrschenden Einfluss hat. Klarstellung, dass auch in solch einem Fall die Aufsichtsregelungen Geltung finden und zu regeln ist, welche Gliederung die Aufsichtsrechte wahrnimmt.

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 582 - 583): Hinweis, dass bei der Entscheidung, welche Gliederung die Aufsichtsrechte wahrnimmt, die jeweiligen Beteiligungshöhen bei der Entscheidung berücksichtigt werden sollten.

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 3 (alt) / Abs. 1 S. 4 (neu) Verbandsstatut (Zeile 584): Redaktionelle Änderung (Änderung des Satzes).

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 4 (alt) / Abs. 1 S. 5 (neu) Verbandsstatut (Zeile 586 - 587): Redaktionelle Änderung (Änderung des Satzes; unvollständige Verweisung bei Bundeskonferenz 2021).

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 5 (alt) / Abs. 1 S. 6 (neu) Verbandsstatut (Zeile 588): Redaktionelle Änderung (Änderung des Satzes).

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 6 (alt) / Abs. 1 S. 7 (neu) Verbandsstatut (Zeile 589 - 593): Redaktionelle Änderung (Änderung des Satzes, Grammatik).

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 7 (alt) / Abs. 1 S. 8 (neu) Verbandsstatut (Zeile 594 - 595): Redaktionelle Änderung (Änderung des Satzes, Vereinheitlichung).

Zu Ziff. 9 Abs. 1 S. 8-11 (alt) / Abs. 1 S. 9-12 (neu) Verbandsstatut (Zeile 596, 598, 601, 603): Redaktionelle Änderung (Änderung des Satzes)

Zu Ziff. 9 Abs. 2 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 605): Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung)

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (a) (i) Verbandsstatut (Zeile 613): Redaktionelle Änderung (Grammatik).

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (a) S. 2 Verbandsstatut (Zeile 625 - 626): Notwendige Konkretisierung und Vereinheitlichung.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (a) S. 3 (alt) Verbandsstatut (Zeile 627): Eine Befreiung von der Vorlagepflicht ist nicht sachgerecht. Eine Befreiung von der Prüfung an sich ist geregelt in Ziff. 8.1 und Ziff. 8.3. Daher Streichung des Satzes.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (b) (i) Verbandsstatut (Zeile 630): Antrag auf Restrukturierung als neues Verfahren seit 2021; Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) findet Anwendung.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (b) (iii) Verbandsstatut (Zeile 636): Lesbarkeit und Klarstellung, dass damit Personen gemeint sind, die die Geschäfte führen oder führen dürfen, ohne Organ zu sein (rechtsgeschäftliche Vertreter) entspr. Definition im Kodex.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (b) (v) Verbandsstatut (Zeile 639 - 640): Einfügung eines übergeordneten Begriffs.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (c) S. 1 Verbandsstatut (Zeile 644 - 646): In diesem Abschnitt gibt es nur Anhörungssachverhalte und keine bloßen Berichte.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (c) (i) Verbandsstatut (Zeile 648 - 651): Dem Regelungszweck nach sollte vor jeder

Veränderung (wzu auch eine Verlängerung des bestehenden Vertrags zählen müsste) die übergeordnete Gliederung angehört werden. Andernfalls könnte eine Anhörung zum Vertrag erfolgen, der dann geschlossen und nach der Anhörung geändert wird.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (c) (ii) Verbandsstatut (Zeile 653 - 655): Wird aufgrund der Definition von Gliederung in Ziff. 5.1. Abs. 1 S. 2 überflüssig. An der Regelung ändert sich nichts.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (d) (iii) Verbandsstatut (Zeile 672): Hier sind auch Neufassungen der Satzungen erfasst.

Zu Ziff. 9 Abs. 3 (e) S. 1 Verbandsstatut (Zeile 691, 700): Vereinheitlichung der Schreibweise. Redaktionelle Änderung.

Zu Ziff. 9 Abs. 4 (c) S. 1 Verbandsstatut (Zeile 718): Redaktionelle Änderung (Grammatik).

Zu Ziff. 9 Abs. 6 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 735 - 736): In S. 4 fehlt die Konkretisierung, welches Organ der aufsichtsberechtigten Gliederung für die Anregung der Verbandsrevision zur Prüfung zuständig ist. Daher Erweiterung der Konkretisierung auf diesen Absatz.

Zu Ziff. 9 Abs. 6 S. 4 Verbandsstatut (Zeile 742): Klarstellung, welche Verbandsrevision gemeint ist.

Antrag VS-09-SA

Laufende Nummer: 203 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Status:	überwiesen an das Präsidium
Antragskommission:	Überweisung an das Präsidium
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke

Zeile 728

726 2 Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche oder AWO-
727 interne Vorschriften vor, muss die aufsichtsberechtigte Gliederung unverzüglich ein
728 Prüfverfahren gegen die beaufsichtigte Gliederung einleiten.

3 Bei bestätigten Verstößen besteht für die aufsichtsberechtigte Gliederung ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die beaufsichtigte Gliederung im angemessenen Umfang.

Begründung

Bei anlassbezogenen Prüfungen, bei denen sich Verstöße bestätigen, ist es im Rahmen der fairen Lastenverteilung gerecht, die Kosten nach dem Verursacherprinzip umzulegen. Die Aufsicht dient dem Schutz gemeinschaftlicher Interessen. Die Kostenregelung entlastet die aufsichtsführenden Gliederungen und sichert die Aufsichtsfunktion ab. Eine sachgerechte Kostenbeteiligung fördert verantwortungsvolles Handeln im Verband und dient der Entlastung der Gemeinschaft.

Antrag VS-10

Laufende Nummer: 192 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 746

~~746 10 Vereinsgerichtbarkeit~~

10 Vereinsgerichtbarkeit

Zeile 747

~~747 10.1 Vereinsgerichte~~

10.1 Vereinsgerichte

Zeile 748

748 (1) 1Der Verband unterhält ~~als besondere Einrichtung~~ unabhängige Vereinsgerichte.

Zeile 761

761 ~~-i.~~ bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien, den AWO-Governance-Kodex sowie gegen

762 Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen sowie in Fällen, in denen ein wichtiger Grund

763 vorliegt;

Zeile 764

764 ~~-ii.~~ bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatuts, der

765 Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von

766 satzungsgemäßen Organen.

Zeile 768

768 ~~-i.~~ Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen gemäß Ziffer 11 Absatz 1, Absatz 2 und

769 Absatz 3 dieses Verbandsstatuts.

Zeile 770

770 ~~-ii.~~ iii. Anträge gemäß Ziffer 11 Absatz 7 dieses Verbandsstatuts.

Zeile 771

771 ~~-iii.~~ iii. Anträge in Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Verbandsstatutes, der
772 Satzungen, der Schiedsordnung, der Richtlinien sowie Beschlüsse von satzungsgemäßen
773 Organen.

Zeile 774 - 776

774 (4) 1Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei den Bezirks- und Landesverbänden und
775 die Zuständigkeit des Vereinsgerichts bei dem Bundesverband werden in der
776 Schiedsordnung geregelt.

2 Ist ein Vereinsgericht bei einem Landes- oder Bezirksverband nicht ordnungsgemäß gebildet oder besetzt, entscheidet das Vereinsgericht bei dem Bundesverband.

Zeile 777

~~10.2 Bildung des Vereinsgerichts~~

10.2 Bildung des Vereinsgerichts

Zeile 778 - 779

778 ~~(1) Vereinsgerichte entscheiden in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.~~

(1) 1 Das Vereinsgericht setzt sich aus einer*m Vorsitzende*n sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

2 Das Vereinsgericht bzw. eine Kammer eines Vereinsgerichts entscheidet in der Besetzung einer*s Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Zeile 780 - 782

780 (2) ~~1In besonderen Fällen kann die~~ Die Konferenz der jeweiligen Gliederung kann bestimmen,
781 dass ~~zwei~~ Kammern ~~(jeweils bestehend aus einer*m Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen)~~ gebildet werden.

Zeile 783 - 784

783 ~~2In diesem Fall bestimmt die Konferenz der jeweiligen Gliederung die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern.~~

Zeile 785 - 787

785 (3) 1 ~~Für ein Vereinsgericht bzw. eine Kammer wählt die~~ Die jeweilige Konferenz ~~eine*n~~
786 ~~Vorsitzende*n, eine*n Stellvertreter*in der*s Vorsitzenden sowie mindestens ein-~~
787 ~~weiteres Mitglied wählt die Mitglieder des Vereinsgerichts.~~

Zeile 788

788 ~~2 Unter den Mitgliedern sollen zwei Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein.~~
2 Unter den Mitgliedern des Vereinsgerichts sollen die Geschlechter angemessen vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

Zeile 789

789 ~~3 Eine Wiederwahl ist zulässig.~~

Zeile 790 - 791

790 ~~4 Die*der Vorsitzende muss, ihre*seine Stellvertreter*innen sollen, über die Befähigung zum Richteramt verfügen.~~
3 Die*der Vorsitzende des Vereinsgerichts bzw. der jeweiligen Kammer muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

Zeile 792

792 (4) 1 Die Vereinsgerichte entscheiden über die Geschäftsverteilung und geben sich eine interne Geschäftsordnung.

Zeile 795

795 ~~10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts~~

10.3 Ablehnung der Mitglieder des Vereinsgerichts

Zeile 796 - 797

796 (1) Die Mitglieder ~~deines~~ Vereinsgerichtes können von jedem*r Beteiligten wegen
797 Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für ~~B~~befangen erklären,
798 wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu
799 rechtfertigen.

Zeile 815

815 ~~10.4 Ausschlussfrist~~

10.4 Ausschlussfrist

Zeile 829

~~829 10.5 Vereinsgerichtsordnung~~

10.5 Vereinsgerichtsordnung

Begründung

Zu Ziffer 10 des Verbandsstatuts (Vereinsgerichtbarkeit): Die Satzungskommission hat in ihrer Sitzung am 22./23. Mai 2024 beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem Kommissionsmitglied Axel Heiner Dabitz und den ehrenamtlichen Bundesvereinsrichtern Manfred Klaßen, Arno Goßmann, Ulf Prange, Tobias Mommer, Dr. Martin Kühl und Axel Redmer sowie der Geschäftsstelle des Vereinsgerichts zu bilden, um konkrete Änderungsvorschläge zu beraten. Die erarbeiteten, konkreten Ergebnisse zu Ziffer 10, der Satzung des Bundesverbands und der Schiedsordnung wurden anschließend in die Satzungskommission eingebracht und durch die Kommission für änderungswürdig eingestuft.

Zu Ziff. 10.1 Abs. 1 Satz 1 Verbandsstatut (Zeile 748): Streichung zwecks Vereinfachung.

Zu Ziff. 10.1 Abs. 3 (b) Pkt. 1. (alt) / Abs. 3 (b) (i) (neu) Verbandsstatut (Zeile 761): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens); aufgrund der besonderen Stellung des AWO-Governance-Kodex als Richtlinie wird dieser explizit hervorgehoben und hier ausdrücklich benannt.

Zu Ziff. 10.1 Abs. 3 (b) Pkt. 2. (alt) / Abs. 3 (b) (ii) (neu) Verbandsstatut (Zeile 764): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 10.1 Abs. 3 (c) Verbandsstatut (Zeile 768, 770 - 771): Redaktionelle Änderung (Einfügung von Aufzählungszeichen).

Zu Ziff. 10.1 Abs. 4 (alt) / Abs. 4 S. 1 (neu) Verbandsstatut (Zeile 774 - 776): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Satzes).

Zu Ziff. 10.1 Abs. 4 S. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 774 - 776): Sofern in einem Landes- oder Bezirksverband (der ein direktes Mitglied im Bundesverband ist) ein Vereinsgericht nicht ordnungsgemäß gebildet oder besetzt wurde (z.B. durch Ausscheiden eines Vereinsgerichtsmitglieds während einer laufenden Amtsperiode; keine ordnungsgemäß erfolgte Wahl, fehlerhafte Besetzung, etc.), liegt die Auffangzuständigkeit auch für erstinstanzliche Verfahren beim Bundesvereinsgericht.

Zu Ziff. 10.2 Abs. 1 S. 1 (neu) Verbandsstatut (Zeile 778 - 779): Umformulierung der Regelung zur Besetzung des Spruchkörpers. Die Formulierung Beisitzer*in in der Fassung von 2023 ist untechnisch. Die weiteren Vereinsrichter*innen werden erst in der mündlichen Verhandlung zu Beisitzer*innen.

In der Rolle, in der die Mitglieder auftreten, haben sie verschiedene Bezeichnungen (z.B. Berichterstatter*in, Stellvertretende*r Vorsitzende*r, Beisitzer*in).

Zu Ziff. 10.2 Abs. 1 S. 1 (alt) / Abs. 1 S. 2 (alt) Verbandsstatut (Zeile 778 - 779): Es bietet sich an, Abs. 1 in der Fassung von 2023 in zwei Sätze zu unterteilen, um deutlicher zwischen der Besetzung des Gerichts und der Mitwirkung der Vereinsgerichtsmitglieder an Entscheidungen des Gerichts zu differenzieren.

Zu Ziff. 10.2 Abs. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 780 - 782): Die Entscheidung, ob ein Vereinsgericht mehrere Kammern bildet, obliegt der jeweilig zuständigen Konferenz (Mitgliederversammlung).

Zu Ziff. 10.2 Abs. 2 S. 2 (alt) Verbandsstatut (Zeile 783 - 784): Streichung des Ziff. 10.2. Abs. 2 S. 2, da eine Aufnahme in Ziff. 10.2. Abs. 4 S. 1 erfolgt. Diese Regelung sieht vor, dass die Kompetenz, den Geschäftsverteilungsplan zu beschließen, den Richter*innen selbst zukommt.

Innerhalb der deutschen Justiz ist es gängige Praxis, dass bestimmte Richter*innen selbst entscheiden, wie der eigene Geschäftsverteilungsplan gefasst wird. Dieser Grundsatz soll sich auch bei der AWO und seinen Vereinsgerichten widerspiegeln. Die Geschäftsverteilung der AWO-Vereinsgericht soll damit auch eine klassische Aufgabe der Richter*innen selbst sein, da diese eine sinnvolle Verfahrensverteilung, Vertretungsregelungen etc. beschließen können.

Zu Ziff. 10.2 Abs. 3 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 785 - 787): Die jeweilige Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vereinsgerichts. In vielen Satzungen der jeweiligen AWO-Gliederungen findet sich die Kompetenz des Ausschusses zur Durchführung von Nachwahlen.

Zu Ziff. 10.2 Abs. 3 S. 2 Verbandsstatut (Zeile 788): Die Vereinsgerichte sollen künftig auch weiterhin bei Vorliegen von geeigneten Kandidatinnen möglichst gleichberechtigt mit Frauen besetzt werden.

Die derzeitige Regelung scheitert leider jedoch teilweise an der Praxis. Dies zeigt das Beispiel des Bundesverbands. Dort wird deutlich, dass sich in den vergangenen Jahren keine Frauen* um ein Amt als Vereinsrichter*in beworben haben. Damit war mindestens in den letzten 2 Amtsperioden im Bundesvereinsgericht lediglich das männliche Geschlecht vertreten.

Die Auswertung des AWO-Verbandsberichts zeigt auf Landes- bzw. Bezirksverbandsebene ähnliche Verhältnisse.

Die Streichung von zwei Geschlechtern und die Ersetzung durch „die Geschlechter“ soll zudem zum Ausdruck bringen, dass die AWO neben den binären Geschlechtern (Mann und Frau) auch die non-binäre Geschlechtsidentität anerkennt.

Bei den künftigen Ämterbesetzungen soll vorliegend zur Auslegung des Begriffs „angemessen“ auch weiterhin die bisherige Formulierung „Unter den Mitgliedern sollen zwei Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein.“ herangezogen werden.

Zu Ziff. 10.2 Abs. 3 S. 3 (alt) Verbandsstatut (Zeile 789): Streichung, da auch eine mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Die Formulierung könnte irreführend sein. Bei Beibehaltung einer Regelung zur Wiederwahl sollt das Wort „eine“ gestrichen werden, da es als Zahlwort verstanden werden könnte.

Zu Ziff. 10.2 Abs. 3 S. 4 (alt) / Abs. 3 S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 790 - 791): Nur Volljurist*innen können ein Amt als Vorsitzende*r des Gerichts bzw. einer Kammer innehaben. Ein rechtswissenschaftliches Studium und die Ablegung von zwei Staatsprüfungen stellen sicher, dass diese Funktionsträger*innen über die notwendige rechtliche Sachkunde verfügen.

Zu Ziff. 10.2 Abs. 4 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 792): Folgeänderung Abs. 2 S. 2. Die Geschäftsverteilung soll der eigenen richterlichen Entscheidung unterliegen. Für den Fall, dass mehrere Spruchkörper (zwei Kammern) gebildet werden, müssen sich diese über die Geschäftsverteilung einigen.

Zu Ziff. 10.3 Abs. 1 S. 1 Verbandsstatut (Zeile 796 - 797): Es gibt in den Prozessordnungen Ausschlussgründe für Richter*innen.

Antrag VS-11

Laufende Nummer: 189 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 831

~~831 11 Ordnungsmaßnahmen~~

11 Ordnungsmaßnahmen

Zeile 874

872 (3) 1Die jeweils zur Aufsicht berechtigte Gliederung bzw. die Gliederung, in der die
873 natürliche Person Mitglied ist, oder der Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung
874 mit dem Präsidium des Bundesverbandes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ~~oder~~und
875 wenn die Interessen des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordern, gegenüber allen
876 Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt vorrübergehend das Ruhen aller oder einzelner
877 Rechte aus der Mitgliedschaft inklusive aller wahrgenommener Ämter oder Funktionen,
878 sowie Maßnahmen gemäß Absatz 1 erklären.

Zeile 884

883 (4) 1Ergibt eine Prüfung durch die aufsichtsberechtigte Gliederung oder den
884 Bundesverband entsprechend Ziffer 9 Absatz 5 ~~dieses~~ Verbandsstatuts, dass aufgrund
885 von erheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder AWO-interne Regelungen
886 gemäß Absatz 1 aufgrund schädigenden Verhaltens von Mitgliedern oder Dritten
887 möglicherweise zivilrechtliche Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche gegen
888 diese bestehen, und nimmt die betroffene Gliederung die Rechtsverfolgung nach
889 Aufforderung des Bundesverbandes innerhalb einer vom Bundesverband gesetzten,
890 angemessenen Frist nicht auf, ist der Bundesverband berechtigt, diese im Namen der
891 betroffenen Gliederung gerichtlich geltend zu machen.

Begründung

Zu Ziffer 11 des Verbandsstatuts (Ordnungsmaßnahmen):

Zu Ziff. 11 Abs. 3 Satz 1 Verbandsstatut (Zeile 874): Man benötigt immer einen wichtigen Grund, sonst wäre die Maßnahme anfechtbar (siehe Definition des wichtigen Grundes in Abs. 3 Satz 2).

Zu Ziff. 11 Abs. 4 Satz 1 Verbandsstatut (Zeile 884): Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung).

Antrag VS-12

Laufende Nummer: 187 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 916

~~916 12 Verbandliches Markenrecht~~

12 Verbandliches Markenrecht

Zeile 928 - 929

928 7Sofern Gliederungen andere Bezeichnungen wählen (z.B. Regionalverband, Unterbezirk)
929 gilt für sie eEntsprechendes.

Zeile 931

931 a) 1AWO Gliederungen Vereine dürfen Namen und das Logo vollumfänglich im Vereinsnamen führen.

Zeile 932

932 2Entsprechendes gilt für die AWO Jugendwerke.

Zeile 933

933 b) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden,
934 soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.

Zeile 935

935 c) 1Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der
936 AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der
937 gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur
938 Unternehmensbezeichnung verwenden.

Zeile 957

955 b) 1Körperschaften müssen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO in ihrem
956 Logo oder in ihrer Firmierung führen zu können, über Regelungen in ihrem
957 Gesellschaftervertrag Gesellschaftervertrag/ Satzung sicherstellen, dass das Verbandsstatut der
Arbeiterwohlfahrt

958 für die Gesellschaft anerkannt wird und die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des
959 Bundesausschusses zum AWO-Governance-Kodex gemäß Ziffer 6 Absatz 5 einschließlich der
960 Beschlüsse zur Änderung des AWO-Governance-Kodex verbindlich für die Gesellschaft
961 sind.

Zeile 964

964 ~~-a.~~ der Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, insbesondere gemäß Ziffer 6 Absatz 3
965 Verbandsstatut;

Zeile 966

966 ~~-b.~~ der Finanzordnung, insbesondere der Gewährleistung der Abführung von Beiträgen gemäß
967 Ziffer 7 Absatz 2 und Absatz 2a Verbandsstatut sowie gemäß den auf deren Grundlage
968 beschlossenen Beitragsordnungen;

Zeile 969

969 ~~-c.~~ der Revision gemäß Ziffer 8 Verbandsstatut;

Zeile 970

970 ~~-d.~~ der Aufsicht, insbesondere die Anerkennung der in Ziffer 9 Verbandsstatut
971 vorgesehenen Aufsichtsrechte der AWO-Gliederungen gegenüber den Unternehmen, auf die
972 sie beherrschenden Einfluss hat, sowie die Gewährleistung der damit verbundenen
973 Anhörungs- und Zustimmungsrechte, insbesondere das Anhörungsrecht des Bundesverbandes
974 bei Überschreitung des Höchstbetrages der Vergütung der Geschäftsführung gemäß dem
975 AWO-Governance-Kodex, sowie

Zeile 976

976 ~~-e.~~ des verbandlichen Markenrechts gemäß Ziffer 12, einschließlich der Vorgaben der
977 Markenrichtlinie

Begründung

Zu Ziffer 12 des Verbandsstatuts (Verbandliches Markenrecht):

Zu Ziff. 12 Abs 1. S. 7 Verbandsstatut (Zeile 928 - 929): Streichung der Beispiele. Der Eindruck, dass Regionalverbände und Unterbezirke eigenständige Gliederungsebenen im Sinne von Ziff. 5 sind, soll vermieden werden.

Zu Ziff. 12 Abs. 2 (a) S. 1 Verbandsstatut (Zeile 931): Hier kommt es auf die Rechtspersönlichkeit des Vereins an. Zudem wird sichergestellt, dass nur AWO-Vereine gem. Ziff. 5 Abs. 1 Verbandsstatut (neu) Namen und Logo der AWO führen dürfen.

Zu Ziff. 12 Abs. 2 (a) S. 2 Verbandsstatut (Zeile 932): Redaktionelle Änderung (Bindestrich).

Zu Ziff. 12 Abs. 2 (b) Verbandsstatut (Zeile 933): Redaktionelle Änderung (Bindestrich).

Zu Ziff. 12 Abs. 2 (c) Verbandsstatut (Zeile 935): Redaktionelle Änderung (Bindestrich).

Zu Ziff. 12 Abs. 3 (b) S. 1 Verbandsstatut (Zeile 957): Anpassung für Körperschaften, die als Verein

organisiert sind.

Zu Ziff. 12 Abs. 3 (b) S. 2 Verbandsstatut (Zeile 964, 966, 969, 970, 976): Redaktionelle Änderung (Einfügung von Aufzählungszeichen).

Antrag VS-13

Laufende Nummer: 183 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	VS-13-Ber, VS-13-Thü
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 1000

~~1000 13 Satzungen der AWO-Gliederungen~~

13 Satzungen der AWO-Gliederungen

Zeile 1001

1001 (1) Die Satzungen der AWO-Gliederungen-Vereine haben zwingend den allgemeinen
1002 vereinsrechtlichen Mindestinhalt einer Satzung sowie die Vorgaben der Abgabenordnung
1003 (entsprechend Mustersatzung; Anlage AO) zu enthalten.

Zeile 1007

1007 (a) VermögensanfallsklauselVermögensanfallklausel

Zeile 1008

1008 Die VermögensanfallsklauselVermögensanfallklausel gemäß der Mustersatzung AO muss zugunsten
der Gliederung des AWO-Vereins
1009 gehen, bei der die Betreffende Mitglied ist.

Zeile 1011

1011 -i. Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zur Familienmitgliedschaft und
1012 zu minderjährigen Mitgliedern dahingehend enthalten, dass alle Mitglieder bei der
1013 Delegiertenberechnung berücksichtigt werden.

Zeile 1014

1014 -ii. 1 Die Regelungen zur Mitgliedschaft natürlicher Personen müssen eine Regelung zur
1015 Doppelmitgliedschaft im Jugendwerk dahingehend enthalten, dass Mitglieder der
1016 Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des
1017 Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft
1018 nicht widersprechen.

Zeile 1021

1021 ~~-iii.~~ 1 Die Regelungen zur Mitgliedschaft müssen Regelungen zu minderjährigen Mitgliedern
1022 dahingehend enthalten, dass eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7.
1023 Lebensjahres möglich ist.

Zeile 1031

1031 ~~-i.~~ 1 Sofern natürliche Personen Mitglieder im Kreisverband sein können, so müssen die
1032 Satzungsregelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz und Ausschuss die Mitglieds-
1033 und Beteiligungsrechte der natürlichen Personen sicherstellen.

Zeile 1034 - 1036

1034 2 Sofern eine Delegiertenkonferenz stattfindet, sind die ~~Direktmitglieder~~ natürlichen Personen, die
~~Mitglieder~~ des
1035 Kreisverbandes sind, fristgemäß zu einer Versammlung einzuladen, welche Delegierte für die
1036 Kreiskonferenz entsprechend ~~des Delegiertenschlüssels~~ dem Delegiertenschlüssel wählt.

Zeile 1037 - 1038

1037 ~~-ii.~~ 1 Diese können auch - sofern vorhanden - von ~~den~~ rechtlich nicht eigenständigen
1038 ~~themenbezogenen~~ Gruppen gewählt werden.

Zeile 1039 - 1040

1039 2 Das Verfahren ist in der Satzung ~~der Gliederung, der die Steuerung der Arbeit der~~
1040 ~~themenbezogenen Gruppe obliegt, des jeweiligen AWO-Vereins~~ zu regeln.

Zeile 1041 - 1043

1041 ~~3 Sofern die Satzung einer Gliederung die Bildung von rechtlich nicht eigenständigen~~
1042 ~~Gruppen vorsieht, ist zu regeln, auf welchem Wege Mitglieder die Bildung einer~~
1043 ~~solchen Gruppe initiieren können.~~

Zeile 1044

1044 ~~iii.~~ In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz sowie Ausschuss müssen die
1045 Beteiligungsrechte der korporativen Mitglieder sichergestellt werden.

Zeile 1046

1046 ~~iv.~~ In den Regelungen zu Mitgliederversammlung/Konferenz, Ausschuss sowie ehrenamtlichem
1047 Vorstand und Präsidium müssen die Beteiligungsrechte des Jugendwerkes sichergestellt
1048 werden (mindestens einen*eine Vertreter*in des Jugendwerkes).

Zeile 1058

1058 ~~-i.~~ dass der Vorstand und/oder das Präsidium bis zur gültigen Neuwahl eines neuen
1059 Vorstandes und/oder Präsidiums im Amt bleibt, wobei die satzungsmäßig vorgesehene
1060 Möglichkeit zur Abberufung eines Vorstands hiervon unberührt bleibt;

Zeile 1061 - 1065

1061 ~~-ii.~~ dass, ~~sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zu Konferenzen oder~~
~~Ausschüssen der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht~~
~~vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, die~~
1064 ~~zuletzt gewählten Delegierten ordnungsgemäß gewählte Delegierte bis zur Möglichkeit einer Neuwahl~~
~~ihrgültigen Wahl einer*s Nachfolger*in im Amt auch auf der~~
1065 ~~nächsten Delegiertenkonferenz oder Ausschusssitzung wahrnehmen können~~bleiben.

Zeile 1066

1066 ~~-iii. dass~~ ordnungsgemäß gewählte Verbandsrevisor*innen und Richter*innen an den jeweiligen
1067 Vereinsgerichten über die Dauer ihrer Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl einer*s
1068 Nachfolger*in im Amt bleiben.

Zeile 1070

1070 ~~-i.~~ Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen dahingehend ausgestaltet
1071 werden, dass die Mitglieder berücksichtigt werden, die den auf der Bundeskonferenz
1072 beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund
1073 eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind.

Zeile 1074

1074 ~~-ii.~~ Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen
1075 diese zwingend in der Satzung geregelt sein.

Zeile 1078

1077 1Die Satzungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass folgende
1078 Unvereinbarkeiten zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion führen:

Zeile 1079

1079 (aa) Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen,

Zeile 1084 - 1085

1084 i. wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten
1085 vier Jahre Vorstands-, bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

Zeile 1086

1086 ii. wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre

1087 Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.

Zeile 1088 - 1089

1088 ~~wenn auf der~~iii. wenn auf derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier

1089 Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

iv. wenn auf derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben.

Zeile 1092 - 1094

1092 1wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und
1093 Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt
1094 sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

2Abweichend hiervon können bis zu 30 % der Delegiertenplätze mit Personen besetzt werden, für die gemäß Satz 1 eine Unvereinbarkeit bestünde.

3Satz 2 gilt nicht für Geschäftsführungen (u.a. hauptamtliche Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, Besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB) und leitende Angestellte gemäß § 5 BetrVG.

Zeile 1097

1095 2Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder
1096 sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen
1097 für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines
1098 Beschäftigungsverhältnisses bezogenen sollen.

Zeile 1106 - 1108

1106 1Die Satzungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Gliederung ~~ein~~
~~Mindestmaß zur~~die Erfüllung ihres Aufsichtsrechts entsprechend Ziffer 9 Absatz 1
1108 gewährleisten des Verbandsstatuts vollumfänglich gewährleistet.

2Die Satzungen der beaufsichtigten Gliederungen müssen Regelungen dahingehend enthalten, dass die jeweils aufsichtsberechtigte Gliederung Aufsichtsrechte gemäß Ziffer 9 des Verbandsstatut erhält.

3Dabei ist mindestens zu regeln, dass die aufsichtsberechtigte Gliederung

i. Organversammlungen einberufen kann;

ii. ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Bücher und Schriften haben;

iii. sowie Satzungsänderungen einer Zustimmung bedürfen.

Zeile 1112

1112 ~~-i.~~ für Mitglieder des Vorstandes;

Zeile 1113

1113 ~~-ii.~~ für Mitglieder des Präsidiums;

Zeile 1114

1114 ~~-iii.~~ für Delegierte zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen

Zeile 1118

1118 ~~-i.~~ Mitgliedschaft;

Zeile 1119

1119 ~~-ii.~~ Möglichkeit der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen

1120 als Präsenzversammlung und in virtueller Form;

Zeile 1121

1121 ~~-iii.~~ Finanzordnung;

Zeile 1122

1122 ~~-iv.~~ Revisionsordnung;

Zeile 1123

1123 ~~-v.~~ Schieds-/Vereinsverfahren;

Zeile 1124

1124 ~~-vi.~~ Ordnungsmaßnahmen;

Zeile 1125

1125 ~~-vii.~~ verbandlichem Markenrecht und

Zeile 1126

1126 ~~-viii.~~ Ausschluss der Befreiung von Insichgeschäften (§ 181 BGB)

Zeile 1127

1127 nach den Vorgaben ~~di~~es Verbandsstatuts enthalten.

Begründung

Zu Ziffer 13 des Verbandsstatuts (Satzungen der Gliederungen):

Zu Ziff. 13 Abs. 1 Verbandsstatut (Zeile 1001): Hier kommt es auf die Rechtspersönlichkeit des Vereins an und die entsprechenden vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (a) Verbandsstatut (Zeile 1007- 1008): Redaktionelle Änderung (Grammatik) und Klarstellung, dass als Begünstigter ein AWO-Verein benannt sein muss.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (b) Verbandsstatut (Zeile 1011, 1014, 1021): Redaktionelle Änderung (Einfügung von Aufzählungszeichen).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (d) Pkt. 1. (alt) / Abs. 3 (d) (i) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1031, 1034 - 1036): Klarstellung und redaktionelle Änderung (Grammatik).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (d) Pkt. 2. (alt) / Abs. 3 (d) (ii) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1037 - 1043): Natürliche Personen müssen Delegierte wählen können, welche die Beteiligungsrechte auf der übergeordneten aufsichtsberechtigten Gliederung wahrnehmen. Dies ist bereits über Punkt 1 sichergestellt, eine gesonderte Aufnahme für die themenbezogenen Gruppen ist nicht notwendig.

Diese sind rechtlich nicht eigenständig und sollten daher keine Delegierte wählen (Beteiligung etwa durch Sprecher oder Grundmandat wäre sinnvoller).

Des Weiteren: Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (d) Pkt. 3. (alt) / Abs. 3 (d) (iii) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1044): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (d) Pkt. 4. (alt) / Abs. 3 (d) (iv) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1046): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (g) Pkt. 1. Verbandsstatut / Abs. 3 (g) (i) (neu) (Zeile 1058): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (g) Pkt. 2. Verbandsstatut / Abs. 3 (g) (ii) (neu) (Zeile 1061 - 1065): Die Hürde („außergewöhnlich und nicht vorhersehbarer Grund“, „Wahl unmöglich“) und Bezugnahme auf Pandemie schränkt den Anwendungsbereich der Regelung zu stark ein. Verbandspraxis und Zweckmäßigkeitserwägungen legen es nahe, hier eine etwas lockere Regelung zu schaffen.

Des Weiteren: Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (g) Pkt. 3. Verbandsstatut / Abs. 3 (g) (iii) (neu) (Zeile 1066): Redaktionelle Änderung, damit sich Satz grammatisch korrekt einfügt und Einfügung eines Aufzählungszeichens.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (h) Verbandsstatut (Zeile 1070- 1074): Redaktionelle Änderung (Einfügung von Aufzählungszeichen).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (i) (bb) Pkt. 1. / Abs. 3 (i) (bb) (i) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1084): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (i) (bb) Pkt. 2. / Abs. 3 (i) (bb) (ii) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1086): Redaktionelle Änderung (Einfügung eines Aufzählungszeichens).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (i) (bb) Pkt. 3. / Abs. 3 (i) (bb) (iii) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1088 - 1089): Eine Beschäftigung auf derselben Gliederungsebene sollte ebenfalls erfasst sein und Einfügung eines Aufzählungszeichens.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (i) (bb) (iv) (neu) Verbandsstatut (Zeile 1088 - 1089): Angleichung an Ziff. 3.5 g) Punkt 4 des AWO-Governance-Kodex.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (i) (cc) Verbandsstatut (Zeile 1092 - 1094): Einfügung der Nummerierung der Sätze 1, Satz 2 (neu) und Satz 3 (neu).

Die aktuell bestehende Unvereinbarkeitsregelung für hauptamtliche Delegierte wird grundsätzlich beibehalten.

Von diesem Grundsatz kann in dem Fall von Satz 2 jedoch abgewichen werden.

Abweichend von Satz 1 können die Gliederungen in der eigenen Satzung jedoch vorsehen, dass bis zu 30 % der Delegiertenplätze mit Personen besetzt werden können, für die eine Unvereinbarkeit besteht. Damit

erfolgt die Öffnung für die AWO-Hauptamtlichen/Beschäftigte, welche gleichzeitig über eine AWO-Mitgliedschaft verfügten und AWO-Ämter übernehmen.

Dieser Personenkreis engagiert sich neben der Arbeit für eine AWO-Körperschaft mit der er*sie seinen*ihren Lebensunterhalt verdient gleichzeitig auch ehrenamtlich und trägt damit zum Erhalt und Funktionieren des Verbandslebens maßgeblich bei.

Von der Ausnahme sind weiterhin Geschäftsführungen und leitende Angestellte ausgenommen. Dies umfasst alle Fälle der Geschäftsführung gemäß Ziffer 1.4 i) des AWO-Governance-Kodex.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (k) S. 1 Verbandsstatut (Zeile 1106 - 1108): Es ist nicht nur ein Mindestmaß des Ziffer 9 Abs. 1 zu gewährleisten, sondern vollständig und lückenlos.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (k) S. 2 (neu) Verbandsstatut (Zeile 1106 - 1108): Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass diese Aufsichtsrechte im Ernstfall entscheidend sein können, um Schäden zu verhindern und dass deren Verankerung in der Satzung dazu beiträgt, dass diese Aufsichtsrechte effektiver vor dem Registergericht und den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden können.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (k) S. 3 (neu) Verbandsstatut (Zeile 1106 - 1108): Begründung siehe S. 2.

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (l) Verbandsstatut (Zeile 1112- 1114): Redaktionelle Änderung (Einfügung von Aufzählungszeichen).

Zu Ziff. 13 Abs. 3 (m) Verbandsstatut (Zeile 1118- 1127): Redaktionelle Änderung (Einfügung von Aufzählungszeichen, Grammatik).

Antrag VS-13-Ber

Laufende Nummer: 198 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Landesverband Berlin e.V.
Status:	abgelehnt
Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 1000

~~1000 13 Satzungen der AWO-Gliederungen~~

13 Satzungen der AWO-Gliederungen

Zeile 1092

1092 wenn auf derselben ~~oder übergeordneten~~-Gliederung sowie bei Gesellschaften und
1093 Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt
1094 sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Begründung

Der wesentliche Bestandteil einer AWO-Mitgliedschaft besteht darin, den Verein als vollwertiges Mitglied weiterzuentwickeln und seine inhaltliche Ausrichtung aktiv mitzustalten. Delegierte sind die Interessenvertreter bei einer übergeordneten Vereinsgliederung und üben über ihren Delegationsstatus ein aktives und passives Wahlrecht aus. Delegierte sollten zudem möglichst den Verband in seiner Vielfalt und Durchmischung abbilden, da ihnen die Vertreterfunktion immanent ist.

Die im aktuellen Verbandsstatut festgeschriebene Unvereinbarkeitsregelung der Delegiertenfunktion betont und stärkt das Ehrenamt, stellt jedoch eine Benachteiligung der hauptamtlich Beschäftigten als vollwertige Vereinsmitglieder dar. Denn: Derzeit ist es der hauptamtlich Beschäftigten im Rahmen der Unvereinbarkeitsklausel untersagt, als Mitglied eine Delegiertenfunktion auf der übergeordneten Gliederungsebene auszuüben. Somit sind sie als Gruppe gänzlich von der verbandlichen Meinungsbildung ausgeschlossen. Dieser Umstand schwächt unseren durch seine Mitglieder geprägten Wohlfahrtsverband und dessen gesellschaftlichen Beitrag.

Da in der Ziffer 13 Satzungen der AWO-Gliederungen Absatz 3(i) (aa) Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen sowie (bb) Revisor*innen-Funktionen der Verlust der Wählbarkeit für hauptamtlich Beschäftigte bereits geregelt und somit Interessenkonflikte zwischen Arbeitnehmerstatus und Aufsichtsfunktion ausgeschlossen sind, sehen wir keine unverhältnismäßige Einflussnahme hauptamtlich Beschäftigter als Delegierte auf einer übergeordneten Gliederung.

Antrag VS-13-MP

Laufende Nummer: 204 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Status:	Sonstiges
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Nicht eingereicht

Zeile 1091

1091 (cc) ~~Delegiertenfunktionen~~, Delegiertenfunktionen:

Zeile 1092 - 1094

1092 ~~wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.~~

1Die Zusammensetzung der Delegierten auf den jeweiligen Gliederungsebenen spiegelt die verbandliche Vielfalt der Mitgliedschaften innerhalb der AWO wieder.

2Der Anteil von Delegierten, die bei derselben oder der übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, beschäftigt sind, soll höchstens 40% betragen.

Zeile 1095 - 1098

1095 ~~2Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.~~

Begründung

Ein beachtliche Zahl der in den Einrichtungen und Diensten der AWO M-V beschäftigten Kolleg*innen ist auch Mitglied bei der AWO. Diese Kolleg*innen engagieren sich neben der Arbeit auch ehrenamtlich für die AWO und tragen damit maßgeblich zum Erhalt und zum Funktionieren des Verbandslebens bei.

Ziffer 13 Abs. 3 i) Abschnitt cc) des Statuts verwehrt diesen engagierten Kolleg*innen, als Delegierte gewählt zu werden. Das führt zu Unmut und Unverständnis und zu wachsender Kritik an dieser Regelung im Statut. Eine nachvollziehbare Erklärung für diese Ungleichbehandlung gegenüber Mitgliedern, die nicht (auch) Beschäftigte sind, gibt das Statut nicht.

Warum dürfen Mitarbeiter*innen eines Ortsvereins nicht als Delegierte der Kreiskonferenz über die Geschicke „ihres“ Kreisverbandes mitbestimmen? Warum sollen Mitarbeiter*innen eines Kreisverbandes nicht als Delegierte über die Geschicke „Ihres“ Landes- bzw. Bezirksverbands mitbestimmen? Warum dürfen Mitarbeiter*innen eines Landes- bzw. Bezirksverbands nicht über die Geschicke „ihres“ Bundesverbandes mitbestimmen?

Antrag VS-13-Thü

Laufende Nummer: 205 • Änderungsantrag zu VS-0

Antragsteller*in:	AWO Landesverband Thüringen e.V.
Status:	zurückgezogen
Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025

Zeile 1091

1091 (cc) ~~Delegiertenfunktionen~~, Delegiertenfunktionen:

Zeile 1092 - 1094

1092 ~~wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und~~
1093 ~~Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt~~
1094 ~~sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.~~

1 Die Zusammensetzung der Delegierten auf den jeweiligen Ebenen spiegelt die verbandliche Vielfalt der Mitgliedschaften innerhalb des Verbands wider.

2 Der Anteil von Delegierten, die bei derselben oder einer übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften oder Körperschaften beschäftigt sind, an denen diese Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, soll dabei höchstens 40 % betragen.

Zeile 1095 - 1098

1095 ~~2Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder~~
1096 ~~sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen~~
1097 ~~für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines~~
1098 ~~Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.~~

Begründung

Darüber hinaus wird erneut angeregt, die mit dem Verbandsstatut 2021 beschlossenen Unvereinbarkeitsregelungen für Delegierte mit hauptamtlicher Beschäftigung auf der gleichen oder einer nachgeordneten Gliederung anzupassen. Für den Fall, dass der wortgenaue Antrag der Landeskonferenz zur Bundeskonferenz nicht beschlossen werden kann, ist der AWO Landesverband Thüringen e.V. berechtigt, bei der Antragstellung zur Bundeskonferenz Änderungen, die dem Grundgedanken des Antrages zur Landeskonferenz entsprechen müssen, vorzunehmen, soweit dies zur zumindest teilweisen Umsetzung des Beschlusses der Landeskonferenz erforderlich und notwendig ist.